

► Nr. VO/2017/04509  
öffentlich

Lübeck, 11.01.2017

## Anfrage

Bearbeitung: Astrid Stadthaus-Panissie (E-Mail: Telefon: 122-2360)

### **BM Oliver Dedow: Werbung an Bushaltestellen**

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.01.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

#### **Anfrage:**

1. Kosten in welcher Höhe entstehen der Hansestadt Lübeck für die Werbung für Senioreneinrichtungen an den Bushaltestellen.
2. Sollten der Stadt keine konkreten finanziellen Kosten entstanden sein, so wird um Mitteilung gebeten, ob andere vermögenswerte Vorteile für die Werbemaßnahme vereinbart worden sind.

#### **Begründung:**

**Anlagen :**  
Mit freundlichen Grüßen



Oliver Dedow



► Nr. VO/2017/04598  
öffentlich

Lübeck, 07.02.2017

## Antwort

Verantwortliche Bereiche:  
2.502 - SeniorInneneinrichtungen

Bearbeitung: Sigrid Roggensack (E-Mail: sigrid.roggensack@luebeck.de Telefon: 6099027)

## Beantwortung der Anfrage von BM Oliver Dedow: Werbung an Bushaltestellen (VO/2017/04509)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.02.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.02.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

Beantwortung der Anfrage des BM Oliver Dedow: Werbung an Bushaltestellen (VO/2017/04509)

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

- Ja  
 Nein  
Die Beteiligung von Kindern und/oder Jugendlichen fand auf Grund fehlender Relevanz nicht statt.

Die Maßnahme ist:

- neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein  
 Ja (Anlage 1)

### Antwort:

Nachfolgend werden die Fragen gemäß der Anfrage des BM Dedow (VO/2017/04509) beantwortet:

1. **Kosten in welcher Höhe entstehen der Hansestadt Lübeck für die Werbung für Senioreneinrichtungen an den Bushaltestellen.**
2. **Sollten der Stadt keine konkreten finanziellen Kosten entstanden sein, so wird um Mitteilung gebeten, ob andere vermögenswerte Vorteile für die Werbemaßnahme vereinbart worden sind.**

**zu Frage 1:**

Bei der "WALL- Werbung" (nicht nur an Bushaltestellen ) entstehen den SIE auf Grundlage der geschlossenen Vereinbarung zwischen Wall Aktiengesellschaft und der Hansestadt Lübeck über Konditionen für Medialeistungen für die Hansestadt Lübeck für die SIE-Eigenwerbung / Imagekampagne lediglich die Kosten für die technische Aufbereitung und den technischen Aushang:

1. **Gesamtkosten rund € 21.000,-.**  
Für das Jahr 2016 rund 7.000,- Euro  
Für das Jahr 2017 rund 14.000,- Euro

Hinzu kommen noch Druck- und Gestaltungskosten für die Bereitstellung der Werbeplakate in Höhe von rd. € 2.150,- an Dritte.

**zu Frage 2:**

**entfällt**

**Anlagen :**

./.

Senator Sven Schindler



► Nr. VO/2017/04565  
öffentlich

Lübeck, 27.01.2017

## Bericht

Verantwortliche Bereiche:  
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Nils Bubolz (E-Mail: nils.bubolz@luebeck.de Telefon: 122-2056)

## Über- und außerplanmäßige Bewilligungen und Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2016 - 2. Halbjahr

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.02.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.02.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.02.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

Berichterstattung gem. § 4 der Haushaltssatzung 2016

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche: FB 1-5 gem. Anlage  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:  Neu  
 Freiwillig  
 vorgeschrieben durch: gem. §§ 95d und 95f  
GO sowie § 4 Haushaltssatzung 2016

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlage 1)

### Bericht:

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt **250.000 EUR**. Die Genehmigung der Bürgerschaft gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Bürgerschaft mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen (VE) zu berichten.

Im 2. Halbjahr 2016 wurden **gesamtstädtisch**

im konsumtiven Teil (Ergebnisplan)  
über- und außerplanmäßiger Aufwendungen von insgesamt 878.938,12 EUR,

im investiven Teil (Finanzplan)  
über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von insgesamt 1.771.277,99 EUR,

in den Haushalten der Stiftungen  
über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von insgesamt 242,10 EUR,

zugestimmt.

Die sich für die Fachbereiche ergebenden über- und außerplanmäßigen Bewilligungen sind nebst Begründungen der beigefügten Anlage zu entnehmen. Ab einer Einzelfallsumme von 5.000 EUR wird detailliert berichtet. Für alle diese Grenze unterschreitenden Fälle wird eine Gesamtsumme mit den dazugehörigen Fallzahlen abgebildet.

**Anlagen :**

Einzelaufstellungen üpl. / apl. Bewilligungen nebst Begründungen

Bürgermeister Bernd Saxe

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €		Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	9	10	11
			<b>1.102 - Logistik, Statistik und Wahlen</b>						
			<b>Produktnr. 111005 Logistik</b>						
1	1/16 04.08.2016	111005 000 5271000 60.000,00	Logistik / Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand	129.000,00	ü	111012 000 5431007 400.000,00	Haushalt und Steuerung / Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	129.000,00	Durch die Entscheidung zur Schließung der Hausdruckerei und der damit verbundenen und bereits erfolgten Vermittlung des dortigen Personals auf andere Planstellen ist bereits in 2016 eine verstärkte Inanspruchnahme externer Druckereien erforderlich.
2	1/24 13.12.2016	111005 000 5271000 60.000,00	Logistik / Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand	20.000,00	ü	111012 000 5431007 400.000,00	Haushalt und Steuerung / Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	20.000,00	Durch die Schließung der Druckerei ist eine verstärkte Inanspruchnahme externer Druckereien erforderlich.
			<b>1.130 - Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit</b>						
			<b>Produktnr. 111009 Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit</b>						
3	1/20 08.11.2016	111009 000 5271004 2.600,00	Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit / Aufwendungen für Datenverarbeitung	44.000,00	ü	111007 000 5271004 R 0,00	Informationstechnik / Aufwendungen für Datenverarbeitung	3.780,05	Zur Gewährleistung der Sicherheit des Internetauftritts "Lübeck Fenster" ist ein Update erforderlich.
						111007 000 5271004 2.121.500,00	Informationstechnik / Aufwendungen für Datenverarbeitung	40.219,95	
			<b>Gesamt</b>	<b>193.000,00</b>					

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			<b>2.020 - Fachbereichscontrolling</b>							
			<b>Produktnr. 575001 Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)</b>							
1	5/16 20.10.2016	575001 000 5315000 1.794.500,00	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM) / Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke verbundene Unternehmen	59.500,00	ü		111018 000 5431009 R 60.460,00	Leitung, Controlling, Dienste FB 2 / Gutachten	59.500,00	Für die LTM GmbH im Zusammenhang mit dem Projekt Lübeck International 2020plus als Zukunftspaket der lokalen touristischen Leistungsträger mit dem Ziel der Steigerung der Übernachtungen aus den Zukunftsmärkten.
2	5/17 16.12.2016	575001 000 5455000 0,00	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM) / Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke verbundene Unternehmen - Spenden	55.000,00	a	z	575001 000 4148001 0,00	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM) / Spenden für laufende Zwecke übrige Bereiche	55.000,00	Weiterleitung von Spenden für die Initiative "Weihnachtswunderland an der Obertrave 2016" an die LTM.
			<b>2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften (einschl. Märkte)</b>							
			<b>Produktnr. 571001 Wirtschaftsförderung</b>							
3	5/12 22.07.2016	571001 000 5455000 0,00	Wirtschaftsförderung / Erstattungen für Aufwendungen von Dritten verbundene Unternehmen	51.943,50	a		571001 000 5315000 476.600,00	Wirtschaftsförderung / Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke verbundene Unternehmen	51.943,50	Für eine Kontenkorrektur, da es sich bei den Vergütungen an die Wirtschaftsförderung im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrags nicht um einen Zuschuss, sondern um eine Erstattung handelt.
			<b>2.515 - BALI / JAW</b>							
			<b>Produktnr. 367003 Jugendberufshilfe</b>							
4	3/6 27.07.2016	367003 000 5311000 0,00	Jugendberufshilfe / Zuwendungen und Zuschläge für laufende Zwecke Land	33.439,26	a		311001 000 5431009 118.000,00	Grundversorgung und Hilfen SGB XII / Gutachten	33.439,26	Für die Rückerstattung von Fördermitteln, da die Fördervoraussetzungen im Zuge der Auflösung BALI / JAW nicht mehr erfüllt werden konnten.
5	3/10 30.09.2016	367003 000 5451000 0,00	Jugendberufshilfe / Erstattungen für Aufwendungen von Dritten Land	17.964,00	a	z	367003 000 4141000 0,00	Jugendberufshilfe / Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke Land	17.964,00	Kostenbeitrag für Umschüler/innen an den Bereich Schule und Sport als untere Landesbehörde gem. § 23 Abs. 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
6	3/15 10.01.2017	367003 000 5458000 0,00	Jugendberufshilfe / Erstattungen für Aufwendungen von Dritten übrige Bereiche	21.543,78	a		367003 000 4140000 0,00	Jugendberufshilfe / Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke Bund	1.747,39	Für die Rückerstattung von Fördermitteln, da die Fördervoraussetzungen im Zuge der Auflösung BALI / JAW nicht mehr erfüllt werden können.
							367003 000 4141000 0,00	Jugendberufshilfe / Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke Land	19.796,39	
			<b>Gesamt</b>	<b>239.390,54</b>						

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
			<b>3.030 - Fachbereichscontrolling</b>							
			<b>Produktnr. 538001 EBL (Abwasserbeseitigung)</b>							
1	5/11 13.07.2016	538001 000 5315000 333.600,00	EBL (Abwasserbeseitigung) / Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke verbundene Unternehmen	8.800,00	ü		128001 000 5271007 835.000,00	Katastrophenschutz / Aufwendungen für Ersatzvornahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr	8.800,00	Der vorläufige Verlustausgleich 2016 für öffentliche Bedürfnisanstalten fällt höher aus als ursprünglich geplant.
			<b>Gesamt</b>	<b>8.800,00</b>				<b>Kontrolle</b>		

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			<b>4.040 - Fachbereichscontrolling</b>							
			<b>Produktnr. 111023 Leitung, Controlling, Dienste FB 4</b>							
1	1/15 04.08.2016	111023 000 50xxxxx 537.700,00	Leitung, Controlling, Dienste FB 4 / Personalaufwendungen	39.500,00	ü		111001 000 50xxxxx 286.400,00	Verwaltungsleitung / Personalaufwendungen	39.500,00	Die Planung der Wissenschaftsbeauftragten wurde per Organisationsverfügung zum 01.07.16 dem FB 4 zugeordnet. Die haushaltsmäßige Ordnung aus dem Budget des FB 1 wird hergestellt.
			<b>Produktnr. 361003 Tagespflege</b>							
2	3/12 28.11.2016	361003 000 5318001 820.000,00	Tagespflege / Zuschüsse für laufende Zwecke soziale oder ähnliche Einrichtungen	49.065,67	ü	z	361003 000 4140000 0,00	Tagespflege / Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke Bund	49.065,67	Die Hansestadt Lübeck hat den Zuschlag für das Förderprogramm des Bundes "Kindertagespflege: Weil die kleinsten große Nähe brauchen" bekommen. Abwicklung erfolgt über freie Träger der Jugendhilfe. Bundesmittel werden vereinnahmt und an die freien Träger in gleicher Höhe ausgekehrt.
			<b>4.047 - Die Lübecker Museen</b>							
			<b>Produktnr. 251001 Die Lübecker Museen</b>							
3	2/2 02.09.2016	251001 000 5291004 94.000,00	Die Lübecker Museen / Aufwendungen für Ausstellungen und Vorträge	10.000,00	ü		281001 000 5318001 739.200,00	Kulturbüro / Zuschüsse für laufende Zwecke sozialer oder ähnlicher Einrichtungen	10.000,00	Die notwendige Entwicklung eines Grobkonzeptes bereits in 2016 für das 875. Stadtjubiläum war nicht absehbar.
			<b>4.510 - Familienhilfen / Jugendamt</b>							
			<b>Produktnr. 363002 Jugendhilfe</b>							
4	3/11 15.11.2016	363002 000 5731003 0,00	Jugendhilfe / Aufwand für Ausbuchung offener Forderungen	50.000,00	a		363002 000 5452000 2.600.000,00	Jugendhilfe / Erstattung für Aufwand von Dritten Gemeinden	50.000,00	Ausbuchung von offenen Forderungen. Der Bereich 4.510 - Familienhilfen / Jugendamt hatte den Aufwand für diese Sachverhalte bei der HH-Planung für 2016 nicht berücksichtigt. Entsprechend ist eine Korrektur notwendig.

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			<b>4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen</b>							
			<b>Produktnr. 365002 Betreuung in Kindertageseinrichtungen</b>							
5	3/4 04.07.2016	365002 000 5431008 34.000,00	Betreuung in Kindertageseinrichtungen / Sonstige Geschäftsaufwendungen	86.901,60	ü		243003 000 5318002 2.609.000,00	Bildungsfond / Zuschüsse für städtische Einrichtungen	86.901,60	Benötigte Sprachfördermittel für das Projekt Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen.
6	3/8 29.07.2016	365002 000 5311000 0,00	Betreuung in Kindertageseinrichtungen / Aufwendungen für Zuweisungen an das Land	6.313,15	a	z	365002 000 5271000 824.900,00	Betreuung in Kindertageseinrichtungen / Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	6.313,15	Für die Rückerstattung zweckgebundener Mittel an das Land aufgrund der Schließung einer Kita.
7	3/13 22.12.2016	365002 000 5271000 824.900,00	Betreuung in Kindertageseinrichtungen / Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	19.215,00	ü		243003 000 5318001 1.470.900,00	Bildungsfonds / Zuschüsse für laufende Zwecke sozialer und ähnlicher Einrichtungen	19.215,00	Ausgleich für Bildung und Teilhabe zwischen den städtischen Kindertageseinrichtungen und Bereich Schule und Sport.
8	3/14 22.12.2016	365002 000 5291000 168.000,00	Betreuung in Kindertageseinrichtungen / Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	27.416,86	ü		243003 000 5318001 1.470.900,00	Bildungsfonds / Zuschüsse für laufende Zwecke sozialer und ähnlicher Einrichtungen	27.416,86	Ausgleich für Bildung und Teilhabe zwischen den städtischen Kindertageseinrichtungen und Bereich Schule und Sport.
			<b>Gesamt</b>	<b>288.412,28</b>						

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
			<b>5.651 - Gebäudemanagement</b>							
			<b>Produktnr. 111029 Gebäudemanagement</b>							
1	1/14 21.07.2016	111029 000 5211001 12.040.000,00	Gebäudemanagement / Unterhaltung der Hochbauten	5.000,00	ü		271001 000 5291002 76.000,00	VHS Lübeck / Aufwendungen für Werbung, Information, Dokumentation	5.000,00	Für die Herrichtung von zusätzlichem Büroraum im Gebäude Falkenplatz 10.
2	1/28 16.01.2017	111029 000 5211001 12.040.000,00	Gebäudemanagement / Unterhaltung der Hochbauten	11.200,00	ü		271001 000 5291000 380.000,00	VHS Lübeck / Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	11.200,00	Die Herrichtung von zusätzlichem Büroraum im Gebäude Falkenplatz 10 ist notwendig.
			<b>5.660 - Stadtgrün und Verkehr</b>							
			<b>Produktnr. 544001 Bundesstraßen</b>							
3	5/14 20.09.2016	544001 000 5431007 0,00	Bundesstraßen / Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	26.500,00	a		541001 000 5271000 1.300.000,00	Gemeindestraßen / Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	26.500,00	Honorarkosten für eine betriebswirtschaftliche Untersuchung zum Projekt Herrentunnel.
			<b>Gesamt</b>	<b>42.700,00</b>						

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			<b>1.000 - Verwaltungsführung</b>							
			<b>Produktnr. 111001 Verwaltungsleitung</b>							
1	1/56 11.08.2016	111001 999 7831000 0,00	Verwaltungsleitung / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 EUR	37.453,38	a	z	111001 999 6817000 0,00	Verwaltungsleitung / Investitionszuschüsse privater Unternehmen	37.453,38	Im Rahmen des Wissenschaftsmanagements wurden spendenfinanzierte investive Anschaffungen getätigt. Die haushaltmäßige Ordnung wird hergestellt.
			<b>1.203 - Beteiligungscontrolling</b>							
			<b>Produktnr. 111014 Beteiligungscontrolling</b>							
2	1/85 21.12.2016	111014 999 7831000 0,00	Beteiligungscontrolling / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	76.222,00	a		111007 999 7831000 550.000,00	IT-Architektur / IT-Service / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	76.222,00	Die Mittel werden zur Durchführung des bewilligten IT-Antrages vom 19.07.2016 benötigt (Beschaffung einer Software für das Beteiligungsmanagement).
			<b>Gesamt</b>	<b>113.675,38</b>						

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €		Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			<b>3.370 - Feuerwehr</b>							
			<b>Produktnr. 126001 Gefahrenabwehr</b>							
1	1/71 03.11.2016	126001 999 7852000 0,00	Gefahrenabwehr / Tiefbaumaßnahmen	11.900,00	a	126001 999 7831000 1.000.000,00	Gefahrenabwehr / Erwerb bewegliches Anlagevermögen über 1.000 €	11.900,00	Die Errichtung einer verkehrsgerechten Zufahrt zum Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Innenstadt war notwendig, um einen verkehrswidrigen Zustand zu beseitigen.	
			<b>3.820 - Stadtwald</b>							
			<b>Produktnr. 555001 Land- und Forstwirtschaft</b>							
2	5/90 30.11.2016	555001 014 7851000 0,00	Land- und Forstwirtschaft / Holzhof Wesloe / Löschwasserbehälter / Hochbaumaßnahmen	92.000,00	a	111029 100 7851000 R 690.449,00	Gebäudemanagement / Kita Marlstraße / EEM / Hochbaumaßnahme	47.000,00	Gemäß des Landesnaturschutzgesetzes wurden zusätzliche Planungen notwendig, sodass weitere landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind. Außerdem wurden einige Anpassungen an die betrieblichen Belange, an die veränderten örtlichen Gegebenheiten des Holzhofes sowie an die Anforderungen der Feuerwehr erforderlich. Unter Berücksichtigung der Kosten für die Oberbauleitung und einer einkalkulierten Kostensteigerung für den Tiefbau ist es notwendig, einen Betrag in Höhe von 92.000,- Euro außerplanmäßig zu ordnen.	
						111029 274 7851000 R 120.568,00	Gebäudemanagement / Erstellung von Brandschutzkonzepten / Hochbaumaßnahme	45.000,00		
			<b>Gesamt</b>	<b>103.900,00</b>						

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €		Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	9	10	11
<b>4.401 - Schule und Sport</b>									
<b>Produktnr. 217001 Gymnasien</b>									
1	2/50 04.07.2016	217001 119 7831000 75.000,00	Gymnasien / Katharineum / Erneuerung Naturwissenschaft Chemie / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 EUR	20.000,00	ü	221001 059 7851000 R 40.000,00	Förderzentren / Matthias-Leithoff / Lehrerzimmer / Hochbaumaßnahmen	20.000,00	Die vorliegende EW-Bau überschreitet die angemeldeten Haushaltsmittel für diese Maßnahme. Diese Überschreitung begründet sich vor allem darin, dass es sich beim Katharineum um ein denkmalgeschütztes Gebäude erster Ordnung handelt.
2	2/51 05.07.2016	217001 119 7851000 75.000,00	Gymnasien / Katharineum / Erneuerung Naturwissenschaft Chemie / Hochbaumaßnahmen	46.000,00	ü	233001 034 7831000 R 1.292,00 233001 034 7832000 R 12.818,00 233001 050 7831000 R 2.049,00 233001 050 7851000 R 15.827,00 217001 102 7832000 R 2.019,00 221001 059 7851000 R 40.000,00	Berufsschulen / Berufsschulzentrum Dankwatsgrube / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro Berufsschulen / Berufsschulzentrum Dankwatsgrube / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 150 bis 1.000 Euro Berufsschulen / Friedrich-List / Sanitäre Räume Volkshochschule / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro Berufsschulen / Friedrich-List / Sanitäre Räume Volkshochschule / Hochbaumaßnahmen Gymnasien / Ernestinenschule / Chemieraum / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 150 bis 1.000 Euro Förderzentren / Matthias-Leithoff / Lehrerzimmer / Hochbaumaßnahmen	1.292,00 12.818,00 2.049,00 15.827,00 2.019,00 11.995,00	Die vorliegende EW-Bau überschreitet die angemeldeten Haushaltsmittel für diese Maßnahme. Diese Überschreitung begründet sich vor allem darin, dass es sich beim Katharineum um ein denkmalgeschütztes Gebäude erster Ordnung handelt.
<b>Produktnr. 218201 Gemeinschaftsschulen</b>									
3	2/78 26.09.2016	218201 026 7851000 R 0,00	Gemeinschaftsschulen / Geschwister- Prenski-Schule / Erweiterung / Hochbaumaßnahmen	12.000,00	a	218201 026 7832000 0,00	Gemeinschaftsschulen / Geschwister- Prenski-Schule / Erweiterung / Erwerb bewegliches Anlagevermögen über 150 - 1.000 Euro	12.000,00	Die Kosten für Hochbaumaßnahmen, u.a. für eine veränderte Akustikdecke und Wind- und Regenwächter für die Klassenraum-Oberlichter, sind gestiegen.
4	2/100 30.12.2016	218201 056 7851000 0,00	Gemeinschaftsschulen / Emanuel-Geibel / Biologieräume / Hochbaumaßnahmen	15.000,00	a	218201 002 7831000 R 93.995,00	Gemeinschaftsschulen / St. Jürgen / Biologieraum / Erwerb bewegliches Anlagevermögen über 1.000 Euro	15.000,00	Aufgrund denkmalersicher Anforderungen werden im Zuge der Baumaßnahmen mehr Mittel benötigt.
<b>Produktnr. 421001 Förderung des Sports</b>									

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
5	4/14 20.09.2016	424001 077 7851000 0,00	Sportstätten / Buniamshof / Erneuerung Rundlaufbahn / Hochbaumaßnahmen	26.700,00	a	z	424001 077 6811000 0,00	Sportstätten / Buniamshof / Erneuerung Rundlaufbahn / Investitionszuwendungen Land	26.700,00	Die Kosten der notwendigen Entwurfs- und Ausführungsplanung in Höhe von 26.700,- EUR können durch Fördermittel nach der Sportförderrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein übernommen werden. Damit mit der Ausführung der Planung begonnen werden kann, wird die außerplanmäßige Bewilligung notwendig.
			<b>Produktnr. 424001 Sportstätten</b>							
6	4/21 04.01.2017	424001 077 7851000 0,00	Sportstätten / Buniamshof / Erneuerung Laufbahn / Hochbaumaßnahmen	5.900,00	a		424003 081 7853000 R 188.760,00	Bark Passat / Passathafen / Passathafen / Wellenbrecher / Sonstige Baumaßnahmen	5.900,00	Rundlaufbahn des Buniamshof. Planungsmittel vom Land sind nach neuer Berechnung nicht ausreichend. Eine vorliegende Rechnung muss beglichen werden, daher Mittelverstärkung.
			<b>Produktnr. 424003 Bark Passat / Passathafen</b>							
7	4/13 18.07.2016	424003 093 7853000 0,00	Bark Passat / Passathafen / Löschwasserentnahmestelle / Sonstige Baumaßnahmen	82.000,00	a		424003 082 7853000 R 225.000,00	Bark Passat / Passathafen / Erneuerung Bollwerk und Steg H / Sonstige Baumaßnahmen	82.000,00	Im Zuge der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde für den Umbau und die Erneuerung der Spundwand des Passathafens wurde seitens der Feuerwehr die Auflage erteilt, eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Es ist erforderlich, kurzfristig Haushaltsmittel für die Löschwasserentnahmestellen bereitzustellen, um den Bauzeitenplan auf dem Gelände der Priwall-Waterfront AG nicht zu gefährden.
8	4/17 30.11.2016	424003 095 7831000 0,00	Bark Passat / Passathafen / Zutrittskontrolle / Bezahlsystem und Versorgungsanlagen / Winterlager und Wohnmobilparkplatz	150.000,00	a		424003 082 7853000 R 225.000,00	Bark Passat / Passathafen / Erneuerung Bollwerk und Steg H / Sonstige Baumaßnahmen	93.000,00	Der Sommerparkplatz für den Passathafen soll ausschließlich durch die Dauerlieger des Hafens sowie auf einer Teilfläche durch Wohnmobile genutzt werden. Hierfür ist eine Beschränkung des Parkplatzes und ein Bezahlsystem für die Wohnmobile erforderlich. Über den zum System gehörenden
							424003 999 7853000 R 40.000,00	Bark Passat / Passathafen / Erneuerung Luke IV / Sonstige Baumaßnahmen	30.000,00	

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €		Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
						424003 085 7853000 R	Bark Passat / Passathafen / Erneuerung Passatbrücke / Sonstige Baumaßnahmen	27.000,00		Kassenautomaten kann auch die Strom- und Wasser- / Abwassernutzung bezahlt werden.
						359.818,00				
9	4/19 29.12.2016	424003 999 7831000 2.000,00	Bark Passat / Passathafen / Erwerb bewegliches Anlagevermögen über 1.000 Euro	10.000,00	ü	424003 081 7853000 R	Bark Passat / Passathafen / Passathafen / Wellenbrecher / Sonstige Baumaßnahmen	10.000,00		Die beantragten Mittel werden für die Erstellung einer Homepage des Passathafens zu Werbezwecken benötigt.
			<b>4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen</b>							
			<b>Produktnr. 365002 Betreuung in Kindertageseinrichtungen</b>							
10	3/13 26.07.2016	365002 024 7851000 360.000,00	Betreuung in Kindertageseinrichtungen / Kita Glockengießerstraße / Umbau / Hochbaumaßnahmen	75.000,00	ü	111029 274 7851000 R	Gebäudemanagement / Erstellung von Brandschutzkonzepten / Hochbaumaßnahmen	75.000,00		Im Zuge der Bauausführung beim Bauvorhaben Kita Glockengießerstraße wurden diverse Mängel in der Bausubstanz festgestellt, welche zum Zeitpunkt der Planung / Entwurfsunterlage - Bau nicht absehbar waren.
11	3/26 30.11.2016	365002 027 7851000 0,00	Betreuung in Kindertageseinrichtungen / Kita Kerckringstraße / Sanierung	35.000,00	a	111029 100 7851000 R	Gebäudemanagement / EEM Kita Marlistraße / Neubau	35.000,00		Der Aufwand der Sanierung im Gewerk Rohbau wird sich aufgrund von unvorhergesehener Maßnahmen beim Bauen im Bestand erhöhen.
12	3/28 05.01.2017	365001 999 7818000 0,00	Betreuung in Kindertageseinrichtungen / Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen übrige Bereiche	112.000,00	a	365002 024 7851000 360.000,00	Betreuung in Kindertageseinrichtungen / Umbau und Sanierungsmaßnahme Glockengießerstraße	112.000,00		Aufgrund einer Spende durch die Possehl-Stiftung werden Mittel im Produkt 365002 frei. Die dadurch zur Verfügung stehenden Mittel werden im Zusammenhang mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz benötigt und sind daher im Produkt 365001 zu ordnen.
13	3/30 30.12.2016	365002 028 7851000 150.000,00	Betreuung in Kindertageseinrichtungen / Kita Klipperstraße / Sanierung	14.000,00	ü	3650002 023 7851000 R	Betreuung in Kindertageseinrichtungen / Kita Heiweg / Umbau / Sanierung	14.000,00		Im Zuge der Baumaßnahme wurde festgestellt, dass die Kita abgerissen und neu gebaut werden soll. Zur Finanzierung der LPH 2-4 ist diese Mittelübertragung notwendig.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
14	3/31 30.12.2016	365002 028 7851000 0,00	Betreuung in Kindertageseinrichtungen / Kita Klipperstraße / Sanierung	28.500,00	ü		365002 013 7851000 R 29.736,00	Betreuung in Kindertageseinrichtungen / Kita Steinrade / Neubau	28.500,00	Im Zuge der Baumaßnahme wurde festgestellt, dass die Kita abgerissen und neu gebaut werden soll. Zur Finanzierung der LPH 2-4 ist diese Mittelübertragung notwendig.
15	3/33 06.01.2017	365002 028 7851000 150.000,00	Betreuung in Kindertageseinrichtungen / Kita Klipperstraße / Neubau	13.600,00	ü		111029 156 7851000 R 14.378,00	Gebäudemanagement / Kita Klappenstraße / EEM	13.600,00	Im Zuge der Baumaßnahme Kita Klipperstraße reichen die im HHJ 2016 bereitgestellten Haushaltsmittel nicht aus, um die Arbeiten der LPH 2-4 komplett zu begleichen. Es muss zur Vorbereitung für die LPH 5-9 noch zwingend die LPH 4 abgeschlossen werden. Im Sinne der weiteren Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt die Mittelverstärkung auf Produktsachkonto 365002 028 7851000.
<b>4.513 - Jugendarbeit</b>										
<b>Produktnr. 362002 Jugendarbeit</b>										
16	3/18 16.08.2016	362002 999 7832000 1.000,00	Jugendarbeit / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 150 bis 1.000 EUR	15.000,00	ü		366001 999 7831000 R 19.900,00	Jugendfreizeiteinrichtungen / Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 1.000 Euro	15.000,00	Die Jugendfreizeiteinrichtungen gehören seit dem 01.01.2016 in das Produkt 362002. Bei der investiven Haushaltsplanung war dies noch nicht bekannt, sodass die Anmeldungen und die Übertragung der Reste noch im alten Produkt erfolgten.
17	3/24 11.11.2016	362002 003 7851000 0,00	Jugendarbeit / Umbau Café Burgtor / Hochbaumaßnahmen	37.193,47	a		366001 003.7851000 R 55.300,00	Gemeinwesenarbeit (vormals Jugendfreizeiteinrichtungen) / Umbau Café Burgtor / Hochbaumaßnahmen	37.193,47	Aufgrund der Verlagerung der Jugendzentren aus dem Produkt 366001 in das Produkt 362002 wird auch die Verschiebung der Anlage im Bau "Umbau Café Burgtor" notwendig. Daher müssen die entsprechenden Mittel zur Fertigstellung der Anlage im Bau auch nach 362002 übertragen werden.
<b>Gesamt</b>				<b>697.893,47</b>						

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €		Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			<b>5.610 - Stadtplanung und Bauordnung</b>							
			<b>Produktnr. 521002 Bauaufsicht</b>							
1	5/104 12.01.2017	521002 999 7831000 2.000,00	Bauaufsicht / Erwerb bewegliches Anlagevermögen über 150 - 1.000 Euro	5.950,00	ü	111007 999 7831000 550.000,00	IT-Architektur / IT-Service / Erwerb bewegliches Anlagevermögen über 1.000 Euro	5.950,00	Anschaffungskosten für Fachsoftware (MS-Amt.net).	
			<b>Produktnr. 547001 Aufgabenträgerschaft ÖPNV</b>							
2	5/76 14.10.2016	547001 100 7831000 0,00	Aufgabenträgerschaft ÖPNV / Erwerb beweglichen Anlagenvermögens über 1.000 Euro	17.194,95	a	547001 100 7852000 R 48.355,76	Aufgabenträgerschaft ÖPNV / Stellplatzablöse / Tiefbaumaßnahmen	17.194,95	Aus den Mitteln der Stellplatzablöse soll die Radroutenbeschilderung finanziert werden.	
			<b>5.651 - Gebäudemanagement</b>							
			<b>Produktnr. 111029 Gebäudemanagement</b>							
3	1/14 21.07.2016	111029 000 5211001 12.040.000,00	Gebäudemanagement / Unterhaltung der Hochbauten	5.000,00	ü	271001 000 5291002 76.000,00	VHS Lübeck / Aufwendungen für Werbung, Information, Dokumentation	5.000,00	Für die Herrichtung von zusätzlichem Büroraum im Gebäude Falkenplatz 10.	
4	1/48 06.07.2016	111029 327 7851000 0,00	Gebäudemanagement / Schule Am Koggenweg / Sanierung WC / Hochbaumaßnahmen	100.000,00	a	z 111029 327 6817000 0,00	Gebäudemanagement / Schule Am Koggenweg / Sanierung WC / Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen	100.000,00	Die Sanierung wird durch Spendengelder der Friedrich Bluhme und Else-Jepsen-Stiftung Lübeck ermöglicht. Damit die Sanierung begonnen werden kann, ist es unbedingt erforderlich, das Produktsachkonto 111029 327.7851000 mit Haushaltsmitteln zu bestücken, sodass erste Aufträge erteilt werden können und die Umsetzung zeitnah in den Sommerferien beginnen kann.	
5	1/61 19.08.2016	111029 212 7851000 0,00	Gebäudemanagement / Mühlenweg Schule / EEM / Hochbaumaßnahme	5.069,00	a	z 111029 212 6810000 0,00	Gebäudemanagement / Mühlenweg Schule / EEM / Investitionszuwendungen vom Bund	5.069,00	Die EW-Bau für das Projekt sah eine konventionelle Beleuchtung vor. Mit der Möglichkeit von Fördergeldern ist die Planung auf LED-Beleuchtung umgestellt worden. Die Mittel werden für die Begleichung der durch die erhöhten Kosten entsprechenden Rechnungen benötigt.	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
6	1/79 12.12.2016	111029 535 7851000 0,00	Gebäudemanagement / Neuanschaffung von Fertiggaragen / Hochbaumaßnahmen	40.388,97	a		541001 701 7851000 R 20.368,00 541001 722 7852000 R 33.000,00 541001 720 7852000 150.000,00	Gemeindestraßen / Umbau Ratekauer Weg / Hochbaumaßnahmen Gemeindestraßen / Bauhofskonzept / Tiefbaumaßnahmen Gemeindestraßen / Beteiligung an Maßnahmen Dritter / Tiefbaumaßnahmen	6.800,00 27.588,97 6.000,00	Durch die Schließung des alten Bauhofes und Versetzung in den neuen Bauhof - Travemünde wurden Unterstellmöglichkeiten für die Geräte und Fahrzeuge benötigt. Stahlbetonfertiggaragen konnten diese Lücke schließen.
			<b>5.660 - Stadtgrün und Verkehr</b>							
			<b>Produktnr. 541001 Gemeindestraßen</b>							
7	5/106 19.01.2017	541001 698 7852000 0,00	Gemeindestraßen / Hochschulstadteil / Tiefbaumaßnahmen	7.000,00	a		547001 100 7852000 10.400,00	Aufgabenträgerschaft ÖPNV / Stellplatzablöse / Tiefbaumaßnahmen	7.000,00	Die Mittel aus der Stellplatzablöse sollen für den Bau einer Fahrradabstellanlage für den Bahnhofpunkt Hochschulstadteil verwendet werden.
			<b>Produktnr. 542001 Kreisstraßen</b>							
8	5/48 20.07.2016	542001 573 7852000 100,00	Kreisstraßen / Bushaltestellen / Tiefbaumaßnahmen	135.600,00	ü		541001 573 7852000 100,00 541001 573 7852000 R 135.500,00	Kreisstraßen / Neuanlagen zur Sicherung des Verkehrs / Sonstige Baumaßnahmen Kreisstraßen / Neuanlagen zur Sicherung des Verkehrs / Sonstige Baumaßnahmen	100,00 135.500,00	Die Bushaltestellensanierung wird auf dem Produktsachkonto 541001 573 7852000 geführt. Für die gleichartigen Produktsachkonten Kreis-, Land- und Bundesstraßen wird immer nur ein "Platzhalter" eingestellt, weil zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht feststeht, welche konkreten Bushaltestellen saniert werden. Im vorliegenden Fall befindet sich die betroffene Bushaltestelle an einer Kreisstraße. Die hierfür notwendige Umbuchung der Mittel führt nicht zu Mehraufwendungen im Bereichsbudget. Die Auftragsvergabe ist bereits erfolgt. Außerdem steht diese Sanierung baulich im direkten Zusammenhang zur im Anschluss erfolgenden Sanierung der Solmitzstraße.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
9	5/70 15.09.2016	542001 130 7852000 325.000,00	Kreisstraßen / Sanierung Solmitzstr. / Tiefbaumaßnahmen	25.000,00	ü		542001 573 7852000 100,00	Kreisstraßen / Bushaltestellen / Tiefbaumaßnahmen	25.000,00	Nach der 2. Abschlagsrechnung sind weitere Mittel erforderlich. Ein Teil der Rechnung gehört zur Maßnahme "Bushaltestellen". Hier wurde eine Verbindung eingerichtet für die Haltestelle "Solmitzstr.", deren Haltebucht zurückgebaut wurde und in selbiger Rechnung abgerechnet wird. Die abzüglich dem Rechnungsbetrag verbleibenden Mittel der Verbindung sind daher zur Deckung der Kosten der Sanierung der übrigen Straßenabschnitte zu nutzen.
10	5/86 16.11.2016	542001 995 7852000 100,00	Kreisstraßen / Schlussverwendungsnachweis / Tiefbaumaßnahmen	145.971,77	ü		542001 079 7852000 R 0,00	Kreisstraße / Hafendrehbrücke / Tiefbaumaßnahmen	145.971,77	Aufgrund von Mehrmengen, geänderten und zusätzlichen Leistungen ist ein höherer Aufwand für den Ersatzneubau der Straßenbrücke Wesloe entstanden. Daher werden diese Mittel für die Zahlung der Schlussrechnung benötigt.
11	5/97 16.12.2016	542001 125 7852000 R 0,00	Kreisstraßen / K30 Teutendorfer Weg (Masterplan) / Tiefbaumaßnahmen	58.884,98	a		541001 720 7852000 150.000,00	Gemeindestraßen / Beteiligung an Maßnahmen Dritter / Tiefbaumaßnahmen	33.602,29	Durch ein Verhandlungsgespräch konnte die finale Summe der Nachträge geklärt werden. Daher werden die Haushaltsmittel benötigt.
							541001 551 7852000 100.000,00	Gemeindestraßen / Sanierung von Fahrbahndecken / Tiefbaumaßnahmen	12.000,40	
							541001 573 7852000 100,00	Gemeindestraßen / Bushaltestellen / Tiefbaumaßnahmen	4.427,21	
							542001 124 7852000 R 0,00	Kreisstraßen / K6 Niendorfer Straße 1. BA (Masterplan) / Tiefbaumaßnahmen	8.855,08	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
			<b>Produktnr. 551001 Grün- u. Landschaftsbau</b>							
12	5/89 28.11.2016	551001 536 7852000 20.000,00	Grün- u. Landschaftsbau / Sportplatz Wattstraße / Tiefbaumaßnahmen	250.000,00	ü		216101 199 7851000 1.000.000,00	Schule und Sport / Schule an der Wakenitz / Tiefbaumaßnahmen	250.000,00	Durch den Ausbau der Anna-Siemsen-Schule und die Fusion mit der Kepler-Schule zur Schule an der Wakenitz muss nun die überwiegend für den Schulsport genutzte Sportanlage an der Kepler-Schule ersetzt werden. Im Spielplatzbericht 2010 wurde der Ausbau der Schulsportanlage unter Beibehaltung eines Ballspielplatzes beschlossen. Auch die unmittelbar angrenzende Waldorfschule wird die neuen Einrichtungen für den Sportunterricht nutzen. Die haushaltsmäßige Deckung kann durch die Maßnahme Schule an der Wakenitz gewährleistet werden, da die Ausschreibungsergebnisse hier z.T. deutlich unter den Kostenberechnungen der Fachingenieure liegen.
			<b>Gesamt</b>	<b>796.059,67</b>						

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	6/4 14.07.2016	612003 000 5431008 2.000,00	Grundstücksan- u. -verkäufe / Sonstige Geschäftsaufwendungen	90.000,00	ü		612003 000 4541000 1.500.000,00	Grundstücksan- und -verkäufe / Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken oder Gebäuden	90.000,00	Im Rahmen der Verkaufsreifmachung des Grundstückes Schützenstraße 18 sind die Beseitigungskosten für kontaminiertes Aushubmaterial zu tragen.
			<b>Gesamt</b>	<b>90.000,00</b>						

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag €	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	6/3 27.10.2016	612003 000 7818000 0,00	Grundstücksan- und -verkäufe / Investitionszuschüsse übrige Bereiche	30.000,00	a		612003 000 6821000 1.500.000,00	Grundstücksan- und verkäufe / Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	30.000,00	Übernahme der Kosten für die Verlegung einer sog. Rigole durch die Hansestadt Lübeck. Vereinbarung im Grundstückskaufvertrag Alexander- Fleming-Str.. Verrechnung der Kosten mit dem Kaufpreis.
			<b>Gesamt</b>	<b>30.000,00</b>						

**Geringbeträge (< 5.000 EUR) üpl. / apl. Bewilligungen  
2. Halbjahr 2016**

Lfd. Nr.	Vfg.-Nr. vom	Fachbereich	kon. / inv.	Summe
<b>Fachbereich 1 - konsumtiv</b>				
1	1/21 09.11.16	1	kon.	1.500,00
2	1/26 29.12.16	1	kon.	1.826,25
3	1/27 24.08.16	1	kon.	600,00
<b>Ergebnis FB 1 / kon:</b>			<b>3.926,25</b>	
<b>Fachbereich 1 - investiv</b>				
1	1/53 27.07.16	1	inv.	700,00
2	1/57 11.08.16	1	inv.	3.359,65
3	1/62 24.08.16	1	inv.	350,00
<b>Ergebnis FB 1 / inv:</b>			<b>4.409,65</b>	
<b>Fachbereich 2 - konsumtiv</b>				
1	1/17 24.10.16	2	kon.	1.224,46
2	1/22 06.12.16	2	kon.	13,12
3	1/23 08.12.16	2	kon.	14,00
4	1/25 29.12.16	2	kon.	13,92
5	1/29 18.01.17	2	kon.	27,00
6	3/7 27.07.16	2	kon.	2.203,95
7	3/9 20.09.16	2	kon.	400,00
<b>Ergebnis FB 2 / kon:</b>			<b>3.896,45</b>	
<b>Fachbereich 2 - investiv</b>				
1	1/76 28.11.16	2	inv.	2.316,30
<b>Ergebnis FB 2 / inv:</b>			<b>2.316,30</b>	
<b>Fachbereich 3 - konsumtiv</b>				
1	1/12 11.07.16	3	kon.	2.000,00
<b>Ergebnis FB 3 / kon:</b>			<b>2.000,00</b>	
<b>Fachbereich 3 - investiv</b>				
1	1/77 30.11.16	3	inv.	2.843,90
<b>Ergebnis FB 3 / inv:</b>			<b>2.843,90</b>	
<b>Fachbereich 4 - konsumtiv</b>				
1	1/18 28.10.16	4	kon.	1.224,60
2	2/3 15.09.16	4	kon.	1.600,00
3	5/18 19.01.17	4	kon.	488,00
<b>Ergebnis FB 4 / kon:</b>			<b>3.312,60</b>	
<b>Fachbereich 4 - investiv</b>				

Verkürzte Auflistung.

**Geringbeträge (< 5.000 EUR) üpl. / apl. Bewilligungen  
2. Halbjahr 2016**

Lfd. Nr.	Vfg.-Nr. vom	Fachbereich	kon. / inv.	Summe
1	1/83 21.12.16	4	inv.	1.755,01
2	2/101 30.12.16	4	inv.	4.641,00
3	3/20 07.09.16	4	inv.	1.611,07
4	3/25 15.11.16	4	inv.	400,00
<b>Ergebnis FB 4 / inv:</b>			<b>8.407,08</b>	
<b>Fachbereich 5 - konsumtiv</b>				
1	5/15 05.10.16	5	kon.	2.000,00
2	5/13 10.08.16	5	kon.	1.500,00
<b>Ergebnis FB 5 / kon:</b>			<b>3.500,00</b>	
<b>Fachbereich 5 - investiv</b>				
1	1/110 01.11.16	5	inv.	4.000,00
2	1/59 16.08.16	5	inv.	2.859,18
3	1/74 15.11.16	5	inv.	2.313,36
4	5/68 06.09.16	5	inv.	100,00
5	5/80 08.11.16	5	inv.	2.500,00
<b>Ergebnis FB 5 / inv:</b>			<b>11.772,54</b>	
<b>Stiftungen</b>				
1	JU1 06.07.16	Stiftung	kon.	200,10
2	JU2 17.11.16	Stiftung	kon.	42,00
<b>Ergebnis Stiftungen:</b>			<b>242,10</b>	
<b>Geringbeträge-Gesamt:</b>			<b>46.626,87</b>	

## Gesamtergebnis 2/2016

### **Konsumtiver Haushalt**

Fachbereich 1	196.926,25
Fachbereich 2	243.286,99
Fachbereich 3	10.800,00
Fachbereich 4	291.724,88
Fachbereich 5	46.200,00
<b>Gesamt</b>	<b>788.938,12</b>

**Allgemeine Deckungsmittel konsumtiv 90.000,00**

### **Investiver Haushalt**

Fachbereich 1	118.085,03
Fachbereich 2	2.316,30
Fachbereich 3	106.743,90
Fachbereich 4	706.300,55
Fachbereich 5	807.832,21
<b>Gesamt</b>	<b>1.741.277,99</b>

**Allgemeine Deckungsmittel investiv 30.000,00**

**Haushalt der Stiftungen 242,10**



► Nr. VO/2017/04546  
öffentlich

Lübeck, 24.01.2017

## Bericht

Verantwortliche Bereiche:  
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Lena Ahlborn-Ritter (E-Mail: lena.ahlborn-ritter@luebeck.de Telefon: 122-5110)

## Bildungsbericht hier: Materialband Schulstatistik der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck 2016/17

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.02.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.02.2017	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.02.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.02.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

Berichterstattung über die jährliche Fortschreibung der aktuellen SchülerInnenzahlen der berufsbildenden Schulen

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

- Ja  
 Nein  
Es handelt sich um die Darstellung statistischer Daten, eine Beteiligung ist nicht notwendig.

Die Maßnahme ist:

- neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein  
 Ja (Anlage 1)

### Bericht:

Seit 1986 wird der Bürgerschaft in jährlicher Fortschreibung eine Schulstatistik vorgelegt. Die Fortschreibung ist ein Baustein der Bildungsberichterstattung der Hansestadt Lübeck.

**Anlagen :**

Bildungsbericht

hier: Materialband Schulstatistik der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck  
2016/17

Senatorin Kathrin Weiher

Hansestadt LÜBECK 



# Bildungsbericht

## Materialband Schulstatistik der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck

Schuljahr 2016/2017



*Dorothea-Schlözer-Schule*



*Friedrich-List-Schule*



*Emil-Possehl-Schule*



*Gewerbeschule für Nahrung und  
Gastronomie*



*Hanse-Schule*

Bereich Schule und Sport  
Januar 2017

## Impressum

Herausgeber: Hansestadt Lübeck  
Bereich Schule und Sport  
23539 Lübeck

Ansprechpartnerin: Dr. Lena Ahlborn-Ritter, Tel. (0451) 122-5110,  
e-mail: [lena.ahlborn-ritter@luebeck.de](mailto:lena.ahlborn-ritter@luebeck.de)

Druck: Zentrale Vervielfältigungsstelle der Hansestadt Lübeck  
Internet: [www.luebeck.de](http://www.luebeck.de)

## Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen .....	3
2 SchülerInnen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck im Schuljahr 2016/2017 .....	5
2.1 Tabellarische Übersicht .....	5
2.2 Verteilung der SchülerInnen an den berufsbildenden Schulen .....	6
3 Herkunft der SchülerInnen an den berufsbildenden Schulen im Eingangsjahrgang	7
3.1 Herkunft der SchülerInnen der Dorothea-Schlözer-Schule .....	7
3.2 Herkunft der SchülerInnen der Emil-Possehl-Schule .....	8
3.3 Herkunft der SchülerInnen der Friedrich-List-Schule .....	9
3.4 Herkunft der SchülerInnen der Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie .....	10
3.5 Herkunft der SchülerInnen der Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung .....	11
4 Entwicklung der SchülerInnenzahlen an den berufsbildenden Schulen	12
4.1 Entwicklung der SchülerInnenzahlen in den Angeboten .....	12
4.2 Grafische Darstellung der Entwicklung der Gesamt-SchülerInnenzahlen.....	13
4.3 Entwicklung der SchülerInnenzahlen an den einzelnen berufsbildenden Schulen .....	14
4.3.1 Übersicht über die Entwicklung der SchülerInnenzahlen an den einzelnen berufsbildenden Schulen .....	14
4.3.2 Grafische Darstellung der Entwicklung der SchülerInnenzahlen an den einzelnen berufsbildenden Schulen .....	14
5 AbgängerInnen der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck.....	15
5.1 AbgängerInnen mit Abschluss .....	15
6 Allgemeines .....	16
6.1 Adressverzeichnis der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck .....	16
6.2 Übersichtskarte der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck .....	17

## 1 Vorbemerkungen

Die Gesamtzahl der SchülerInnen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck ist im Schuljahr 2016/2017 im Vergleich zum Vorjahr um 97 SchülerInnen gesunken. Dies entspricht einem Rückgang von 0,9%. Erstmalig sind in diesem Jahr die SchülerInnen in den „Deutsch-als-Zweitsprache“-Angeboten (DaZ) in der Statistik enthalten: Im November 2016 gab es an den berufsbildenden Schulen 12 DaZ-Klassen (5x Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie, 2x Hanseschule, 2x Emil-Possehl-Schule, 2x Friedrich-List-Schule und 1x Dorothea-Schlözer-Schule). Die SchülerInnenzahl lag bei 183, davon waren 43 weiblich. Rechnet man diese Personen aus der Gesamtzahl heraus, um eine bessere Vergleichbarkeit zum Vorjahr herzustellen, ergibt sich ein Minus von 280, das entspricht einem Rückgang der SchülerInnenzahl von 2,6%. Dabei ist zu beobachten, dass die Zahlen in fast allen Bildungsgängen leicht zurückgegangen sind. Ein Zuwachs (auch ohne die enthaltenen DaZ-SchülerInnen) ist bei den Berufsvorbereitenden Maßnahmen/dem Ausbildungsvorbereitenden Jahr zu verzeichnen.

Auf Landesebene verzeichnen die berufsbildenden Schulen laut den vorläufigen Zahlen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung einen SchülerInnenzuwachs von 5% im Vergleich zum Vorjahr. Als Ursachen werden steigende Zuwanderungszahlen genannt. Für Lübeck gilt dies nicht, insgesamt gehen die Zahlen an allen berufsbildenden Schulen minimal zurück, außer an der Emil-Possehl-Schule, die einen geringen Zuwachs von 30 SchülerInnen verzeichnet (auch bedingt durch die DaZ-Klassen).

Die Entwicklung der SchülerInnenzahlen an den einzelnen Schulen über mehrere Jahre kann Abschnitt 4.3 entnommen werden.

Folgende Veränderungen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck sind zu vermelden:

Die größte Neuerung ist der zum Schuljahr 2016/17 gestartete Bildungsgang „Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein“ (AV-SH), in welchem die bisherigen Angebote des Übergangsbereichs (Ausbildungsvorbereitendes Jahr und Berufseingangsklassen) verschmolzen sind. Die AV-SH-Klassen sollen zukünftig den Übergang von Schule in die Ausbildung erleichtern und können im Gegensatz zu anderen Bildungsgängen auch vorzeitig zugunsten des Ausbildungsbeginns beendet werden. Neu ist hier die Dualisierung der Ausbildungsvorbereitung. Die berufliche Orientierung und Vorbereitung findet also nicht mehr ausschließlich in der Berufsschule statt, sondern gemäß einem individuellen Ausbildungsvorbereitungskonzept auch in Betrieben. Ist noch kein Schulabschluss vorhanden, ist der schulische Anteil höher, steht die Berufssuche im Vordergrund, sind mehrere Praktika möglich und werden begleitet.

Dieses neue Konzept eignet sich ebenfalls dazu, die Flüchtlingsproblematik aufzufangen. Ging es in der ersten Zeit darum, junge berufsschulpflichtige Flüchtlinge aufzunehmen und mit Sprachunterricht zu versorgen, so muss es im nächsten Schritt

um die berufliche Integration gehen. Lübeck hat zunehmend junge Menschen mit geringem Sprachniveau, welche in die Ausbildung wollen (müssen). Die Wege zu gestalten, mit Betrieben und der Arbeitswelt in Kontakt zu kommen und nebenbei den Spracherwerb weiterzuführen, stellt die jungen Geflüchteten vor große Herausforderungen. Im Rahmen des AV-SH gibt es hierfür die „Berufsintegrationsklassen Deutsch als Zweitsprache“ (BIK-DaZ), ein Angebot für Jugendliche mit Migrationshintergrund und mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache, die keinen Ausbildungs- oder Schulplatz an einer weiterführenden Schule erhalten haben.

Die Lübecker berufsbildenden Schulen entwickeln zurzeit in Kooperation mit den Gemeinschaftsschulen ein gemeinsames Vorgehen und Verzahnen von Berufsorientierung und Berufsvorbereitung. Zukünftig wird es für alle Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung ein zentrales und gemeinsames Bewerbungsverfahren geben. Hierzu werden weitreichende Informationsmaterialien entwickelt und den Gemeinschaftsschulen zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit der Klassenlehrerin, dem Klassenlehrer, soll ein Weg in das AV-SH Lübeck erarbeitet werden.

## 2 SchülerInnen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck im Schuljahr 2016/2017

### 2.1 Tabellarische Übersicht

	Dorothea-Schlözer-Schule			Friedrich-List-Schule			Emil-Possehl-Schule 1)			Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie			Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung			Gesamt		
	Sch.	Kl.	dar. weibl.	Sch.	Kl.	dar. weibl.	Sch.	Kl.	dar. weibl.	Sch.	Kl.	dar. weibl.	Sch.	Kl.	dar. weibl.	Sch.	Kl.	dar. weibl.
<b>SchülerInnen mit Behinderung</b>	11		8	3		0	12		2				22		7	48		17
<b>Berufsschule</b>																		
a) mit Ausbildungsverhältnis	558	35	530	658	33	202	2.458	130	180	1.109	59	619	1.660	80	982	6.443	337	2.513
b) ohne Ausbildungsverhältnis*																		
-BGJ-Vollzeit							29	1	2	19	1	5				48	2	7
-BGJ-Teilzeit																		
-ausbildungsvorbereitendes Jahr	0	0	0	29	2	12	15	1	0	0	0	0				44	3	12
-berufsvorbereitende Maßnahmen	49	3	31				98	6	31							147	9	62
-AVSH	185	10	169	0	0	0	217	12	10	61	4	15	9	1	7	472	27	201
-DAZ- Maßnahmen	16	1	12	30	2	6	31	2	0	76	5	19	30	2	6	183	12	43
<b>Berufsfachschule</b>																		
Vollzeit	453	19	357	420	19	159	289	14	53	37	2	24	179	7	75	1378	61	668
<b>Berufsoberschulen</b>																		
Vollzeit	18	1	16				22	1	4	14	1	8	75	3	35	129	6	63
<b>Fachoberschule</b>																		
Vollzeit	18	1	13				37	2	1	23	1	8	29	1	16	107	5	38
<b>berufliches Gymnasium</b>																		
Vollzeit	332	16	262	355	18	166	287	13	93							974	47	521
<b>Fachschule</b>																		
Vollzeit	215	12	179				75	4	1	54	2	24				344	18	204
Teilzeit	57	3	47				176	10	13				219	17	123	452	30	183
<b>Gesamt</b>	<b>1.901</b>	<b>101</b>	<b>1.616</b>	<b>1.492</b>	<sup>3)</sup> <b>74</b>	<b>545</b>	<b>3.734</b>	<b>196</b>	<b>388</b>	<b>1.393</b>	<b>75</b>	<b>722</b>	<b>2.201</b>	<sup>2)</sup> <b>111</b>	<b>1.244</b>	<b>10.721</b>	<b>557</b>	<b>4.515</b>

1) an der Emil-Possehl-Schule wurden zusätzlich SchülerInnen der Landes-Berufsschule für das Dachdeckerhandwerk beschult. Dies waren insgesamt 429 SchülerInnen, darunter 7 weiblich, in 23 Klassen.

2) und 2 Klassen mit 30 BerufsschülerInnen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie 21 Europakaufleute in 2 Klassen.

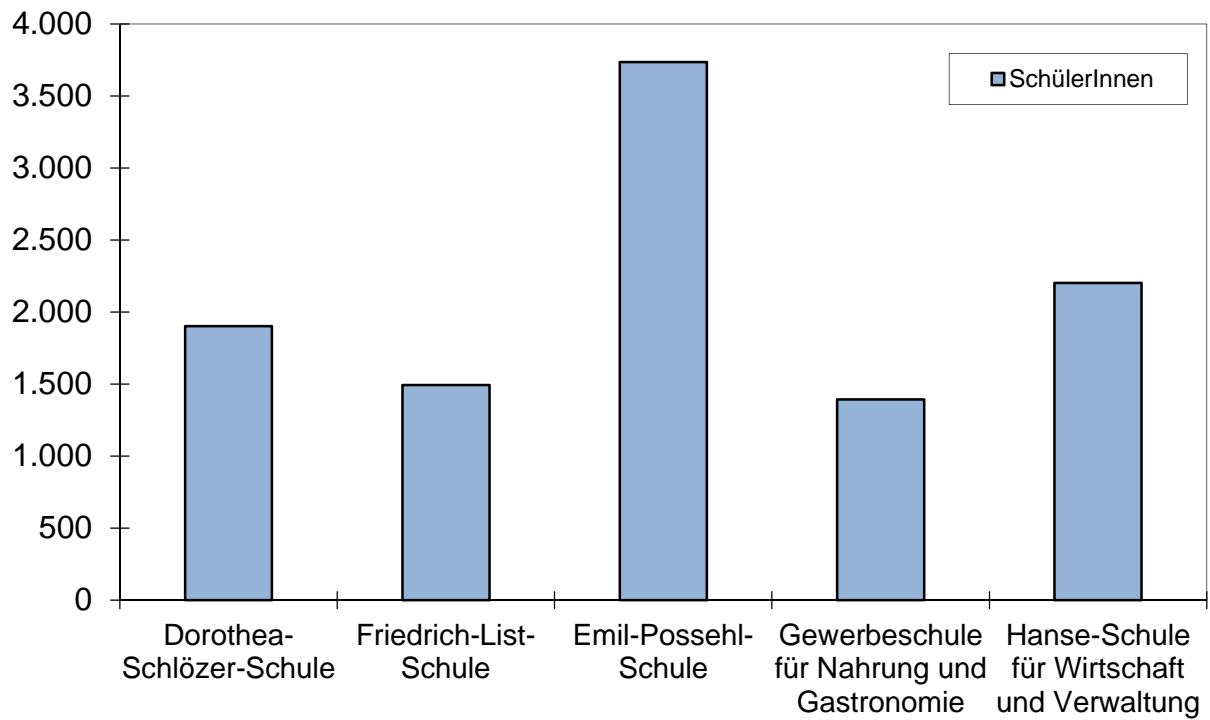
3) und 2 Kurse mit 14 BerufsschülerInnen zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Friedrich-List-Schule.

\* BGJ = Berufsgrundbildungsjahr

AVSH= Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein

DaZ = Deutsch-als-Zweitsprache

## 2.2 Verteilung der SchülerInnen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck (ohne Landesberufsschule für das Dachdeckerhandwerk)



### 3 Herkunft der SchülerInnen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck

#### 3.1 Herkunft der SchülerInnen der Dorothea-Schlözer-Schule im Eingangsjahrgang

	duale Ausbildung	Berufsvorbereitung	Berufsfachschule	berufliches Gymnasium	Fach-/ Berufs- oberschule
<b>A. Allgemeinbildende Schulen</b>					
a) aus Lübeck					
Förderzentrum	2	8	1	0	
Hauptschule	29	14	4	0	
Realschule	43	0	1	8	
Regionalschule	2	0	8	7	
Gemeinschaftsschule ohne Abitur	80	0	144	161	
Gymnasium ohne Abitur	12	0	8	21	
Gemeinschaftsschule mit Abitur	0	0	0	0	
Gymnasium mit Abitur	0	0	0	0	
<b>Gesamt</b>	<b>168</b>	<b>22</b>	<b>166</b>	<b>197</b>	<b>0</b>
b) Einpendler					
Förderzentrum	0	2	0	0	
Hauptschule	9	2	0	0	
Realschule	29	5	1	4	
Regionalschule	6	0	3	5	
Gemeinschaftsschule ohne Abitur	47	0	47	54	
Gymnasium ohne Abitur	22	0	0	9	
Gemeinschaftsschule mit Abitur	0	0	0	0	
Gymnasium mit Abitur	0	0	0	0	
<b>Gesamt</b>	<b>113</b>	<b>9</b>	<b>51</b>	<b>72</b>	<b>0</b>
<b>B. Berufsbildende Schulen</b>					
a) aus Lübeck					
duale Ausbildung	31	1	19	4	5
Berufsvorbereitung (z.B. AVJ/AV-SH, BGJ)	54	13	49	3	0
Berufsfachschule und Fachschule	91	0	113	39	12
Berufliches Gymnasium	11	0	5	5	0
Fachoberschule	0	0	0	0	5
Berufsoberschule	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>187</b>	<b>14</b>	<b>186</b>	<b>51</b>	<b>22</b>
b) Einpendler					
duale Ausbildung	17	1	4	2	7
Berufsvorbereitung (z.B. AVJ/AV-SH, BGJ)	24	3	13	0	0
Berufsfachschule und Fachschule	31	0		8	0
Berufliches Gymnasium	12	0	22	2	2
Fachoberschule/ Berufsoberschule	2	0	1	0	5
<b>Gesamt</b>	<b>86</b>	<b>4</b>	<b>40</b>	<b>12</b>	<b>14</b>
<b>C. Sonstige (Uni, Wehrdienst u.ä.)</b>					
	4	0	10	0	
<b>Insgesamt</b>	<b>558</b>	<b>49</b>	<b>453</b>	<b>332</b>	<b>36</b>

### 3.2 Herkunft der SchülerInnen der Emil-Possehl-Schule im Eingangsjahrgang

	duale Ausbildung	Berufsvorbereitung	Berufsfachschule I + III	berufliches Gymnasium	BGJ-Holz	Fachoberschule	Berufsoberschule	Fachschule
<b>A. Allgemeinbildende Schulen</b>								
a) aus Lübeck								
Förderzentrum	0	19	0	0	0			
Hauptschule	53	65	53	0	2			
Realschule	69	5	18	47	3			
Regionalschule	0	0	0	0	0			
Gemeinschaftsschule ohne Abitur	5	73	0	2	0			
Gymnasium ohne Abitur	5	1	2	3	1			
Gemeinschaftsschule mit Abitur	0	0	0	0	0			
Gymnasium mit Abitur	32	3	0	0	3			
<b>Gesamt</b>	<b>164</b>	<b>166</b>	<b>73</b>	<b>52</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
b) Einpendler								
Förderzentrum	1	3	0	0	0			
Hauptschule	107	30	19	0	1			
Realschule	158	10	13	32	3			
Regionalschule	0	0	0	1	0			
Gemeinschaftsschule ohne Abitur	11	8	1	1	0			
Gymnasium ohne Abitur	12	2	1	2	1			
Gemeinschaftsschule mit Abitur	0	0	0	0	0			
Gymnasium mit Abitur	65	1	0	0	1			
<b>Gesamt</b>	<b>354</b>	<b>54</b>	<b>34</b>	<b>36</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>B. Berufsbildende Schulen</b>								
a) aus Lübeck								
duale Ausbildung	0	0	0	0	0	0	0	0
Berufsvorbereitung (z.B. AVJ/AVSH, BGJ)	33	81	26	5	1	1	1	31
Berufsfachschule und Fachschule	0	14	67	7	5	0	5	0
Berufliches Gymnasium	0	1	0	5	1	0	0	0
Fachoberschule	3	0	0	0	0	0	5	2
Berufsoberschule	1	0	0	0	0	0	0	0
Fachschule	0	0	0	0	0	0	0	2
<b>Gesamt</b>	<b>37</b>	<b>96</b>	<b>93</b>	<b>17</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>35</b>
b) Einpendler								
duale Ausbildung	0	0	0	0	0	0	0	0
Berufsvorbereitung (z.B. AVJ/AVSH, BGJ)	56	10	6	1	0	13	2	43
Berufsfachschule und Fachschule	50	4	22	3	2	1	6	0
Berufliches Gymnasium	25	1	0	0	1	0	0	0
Fachoberschule	3	0	0	0	0	0	3	0
Berufsoberschule	3	0	0	0	0	0	0	0
Fachschule	0	0	0	0	0	0	0	11
<b>Gesamt</b>	<b>137</b>	<b>15</b>	<b>28</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>14</b>	<b>11</b>	<b>54</b>
<b>C. Sonstige (Uni, Wehrdienst u.ä.)</b>								
	34	59	14	4	4	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>726</b>	<b>390</b>	<b>242</b>	<b>113</b>	<b>29</b>	<b>15</b>	<b>22</b>	<b>89</b>

### 3.3 Herkunft der SchülerInnen der Friedrich-List-Schule im Eingangsjahrgang

	duale Ausbildung	Berufsfach- schule	berufliches Gymnasium
<b>A. Allgemeinbildende Schulen</b>			
a) aus Lübeck			
Förderzentrum	0	0	0
Hauptschule	0	11	0
Realschule	1	1	0
Regionalschule	0	2	2
Gemeinschaftsschule ohne Abitur	44	120	62
Gymnasium ohne Abitur	28	3	8
Gemeinschaftsschule mit Abitur	1	0	0
Gymnasium mit Abitur	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>74</b>	<b>137</b>	<b>72</b>
b) Einpendler			
Förderzentrum	0	0	0
Hauptschule	1	5	0
Realschule	0	0	0
Regionalschule	5	0	0
Gemeinschaftsschule ohne Abitur	71	43	29
Gymnasium ohne Abitur	42	2	4
Gesamtschule mit Abitur	10	0	0
Gymnasium mit Abitur	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>129</b>	<b>50</b>	<b>33</b>
<b>B. Berufsbildende Schulen</b>			
a) aus Lübeck			
duale Ausbildung	3	2	3
Berufsvorbereitung (z.B. AVJ/AV-SH, BGJ)	7	6	0
Berufsfachschule und Fachschule	10	48	11
Berufliches Gymnasium	9	5	0
Fachoberschule/ Berufsoberschule	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>29</b>	<b>61</b>	<b>14</b>
b) Einpendler			
duale Ausbildung	2	2	0
Berufsvorbereitung (z.B. AVJ/AV-SH, BGJ)	4	1	
Berufsfachschule und Fachschule	6	15	2
Berufliches Gymnasium	12	0	0
Fachoberschule/ Berufsoberschule	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>24</b>	<b>18</b>	<b>2</b>
<b>C. Sonstige (Uni, Wehrdienst u.ä.)</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>1</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>264</b>	<b>275</b>	<b>122</b>

### 3.4 Herkunft der SchülerInnen der Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie im Eingangsjahrgang

	duale Ausbildung	Berufsvorbereitung	Berufsfachschule	Fachoberschule	Berufsoberschule
<b>A. Allgemeinbildende Schulen</b>					
a) aus Lübeck					
Förderzentrum	0	8	0		
Hauptschule	7	0	1		
Regionalschule	4	0	0		
Gemeinschaftsschule ohne Abitur	67	0	16		
Gymnasium ohne Abitur	0	28	0		
Gemeinschaftsschule mit Abitur	4	0	0		
Gymnasium mit Abitur	17	0	0		
<b>Gesamt</b>	<b>99</b>	<b>36</b>	<b>17</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
b) Einpendler					
Förderzentrum	0	0	0		
Hauptschule	8	0	0		
Regionalschule	9	0	0		
Gemeinschaftsschule ohne Abitur	99	0	0		
Gymnasium ohne Abitur	0	0	0		
Gemeinschaftsschule mit Abitur	7	0	0		
Gymnasium mit Abitur	37	0	0		
<b>Gesamt</b>	<b>160</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>B. Berufsbildende Schulen</b>					
a) aus Lübeck					
duale Ausbildung	0	0	0	12	0
Berufsvorbereitung (z.B. AVJ/AV-SH, BGJ)	41	48	3	0	0
Berufsfachschule und Fachschule	23	0	17	0	1
Berufliches Gymnasium	4	0	0	0	0
Fachoberschule/ Berufsoberschule	2	0	0	0	11
<b>Gesamt</b>	<b>70</b>	<b>48</b>	<b>20</b>	<b>12</b>	<b>12</b>
b) Einpendler					
duale Ausbildung	3			11	0
Berufsvorbereitung (z.B. AVJ/AV-SH, BGJ)	23			0	0
Berufsfachschule und Fachschule	21				0
Berufliches Gymnasium	7			0	0
Fachoberschule/ Berufsoberschule	3			0	2
<b>Gesamt</b>	<b>57</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>2</b>
<b>C. Sonstige (Uni, Wehrdienst u.ä.)</b>	<b>13</b>	<b>36</b>			
<b>Insgesamt</b>	<b>399</b>	<b>120</b>	<b>37</b>	<b>23</b>	<b>14</b>

### 3.5 Herkunft der SchülerInnen der Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung im Eingangsjahrgang

	duale Ausbildung	Berufsvorbereitung	Berufsfachschule	Fachoberschule	Berufsoberschule
<b>A. Allgemeinbildende Schulen</b>					
a) aus Lübeck	0	31			
Förderzentrum	5				
Hauptschule	43		145		
Realschule	71				
Regionalschule	2				
Gemeinschaftsschule ohne Abitur	24				
Gymnasium ohne Abitur	46				
Gemeinschaftsschule mit Abitur	26				
Gymnasium mit Abitur	34				
<b>Gesamt</b>	<b>251</b>	<b>31</b>	<b>145</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
b) Einpendler	1	8			
Förderzentrum	1				
Hauptschule	9		34		
Realschule	43				
Regionalschule	3				
Gemeinschaftsschule ohne Abitur	23				
Gymnasium ohne Abitur	55				
Gemeinschaftsschule mit Abitur	19				
Gymnasium mit Abitur	51				
<b>Gesamt</b>	<b>205</b>	<b>8</b>	<b>34</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>B. Berufsbildende Schulen</b>					
a) aus Lübeck		0			
duale Ausbildung				14	48
Berufsvorbereitung (z.B. AVJ/AV-SH, BGJ)	34				
Berufsfachschule und Fachschule	61				
Berufliches Gymnasium	32				
Fachoberschule/ Berufsoberschule	14				
<b>Gesamt</b>	<b>141</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>14</b>	<b>48</b>
b) Einpendler		0			
duale Ausbildung				15	27
Berufsvorbereitung (z.B. AVJ/AV-SH, BGJ)	14				
Berufsfachschule und Fachschule	36				
Berufliches Gymnasium	45				
Fachoberschule/ Berufsoberschule	7				
<b>Gesamt</b>	<b>102</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>15</b>	<b>27</b>
<b>C. Sonstige (Uni, Wehrdienst u.ä.)</b>					
	14				
<b>Insgesamt</b>	<b>713</b>	<b>39</b>	<b>179</b>	<b>29</b>	<b>75</b>

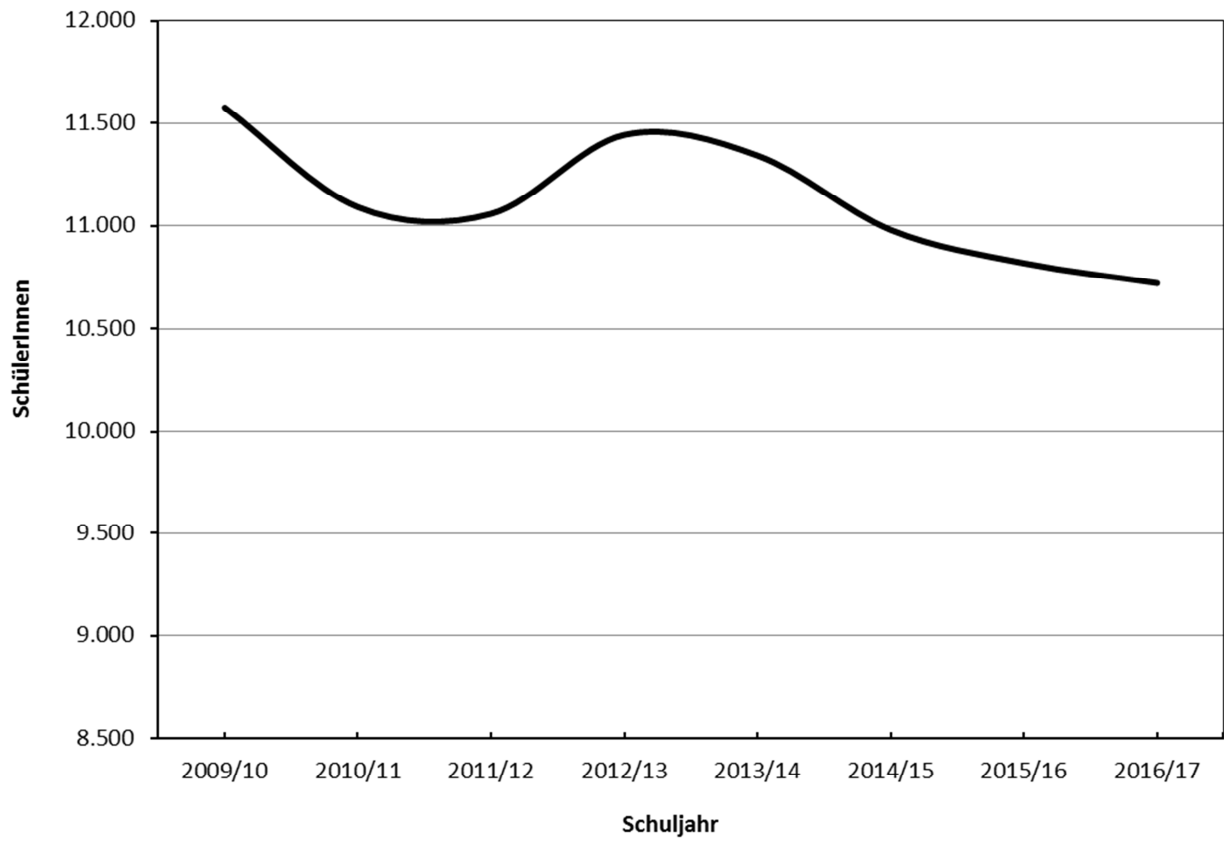
## 4 Entwicklung der SchülerInnenzahlen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck

### 4.1 Entwicklung der SchülerInnenzahlen in den Angeboten

	Berufsschule/ SchülerInnen mit Ausbildungs- verhältnis *		Berufsgrund- bildungsjahr		Berufsbefähig- endes Jahr/ Ausbildungs- vorbereitendes Jahr/Berufs- vorbereitung- jahr/AVSH/ BIK- DaZ		Berufs- fachschi- le		Berufsauf- bauschule/ (ab 2000/01) Berufsober- schule		Fachschule		Fachober- schule		Fach- gymnasium		Gesamtzahl
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	
1989/90	8.481	420	475	23	114	8	862	42	76	4	465	22	340	13	561	-	11.374
1990/91	7.997	399	473	22	95	6	849	40	84	4	535	26	359	14	609	-	11.001
1991/92	8.210	412	390	19	86	5	630	30	74	4	770	36	350	14	640	-	11.150
1992/93	8.271	409	348	16	92	6	781	36	76	4	634	33	315	16	707	-	11.224
1993/94	7.745	396	293	13	224	14	818	37	74	3	680	37	268	13	711	-	10.813
1994/95	7.178	375	270	12	279	18	864	37	45	2	664	34	225	10	658	-	10.183
1995/96	6.900	347	150	7	266	20	846	37	32	1	632	34	192	9	641	10	9.659
1996/97	6.500	316	85	4	329	22	888	38	20	1	554	32	162	8	653	10	9.191
1997/98	6.325	308	87	4	463	28	980	42			573	33	141	8	639	10	9.208
1998/99	6.462	313	90	4	368	24	935	42			560	30	136	7	647	10	9.198
1999/00	6.717	331	93	4	324	24	898	41			561	30	172	9	653	10	9.418
2000/01	6.783	334	45	2	355	24	1.047	46	27	2	523	28	207	11	685	10	9.672
2001/02	6.633	335	39	2	360	24	1.112	50	41	3	503	28	191	10	684	10	9.563
2002/03	6.223	332	18	1	372	26	1.228	53	75	5	533	27	155	7	687	11	9.291
2003/04	6.134	322	15	1	475	32	1.338	56	117	5	525	26	141	6	737	12	9.482
2004/05	6.274	304	25	1	586	35	1.435	60	115	5	554	28	173	7	790	12	9.952
2005/06	6.207	305	25	1	499	31	1.585	68	103	5	534	24	138	6	818	12	9.909
2006/07	6.239	308	27	1	478	30	1.708	74	111	5	559	29	141	7	833	16	10.096
2007/08	6.522	317	29	1	534	32	1.771	75	100	5	553	28	129	6	873	14	10.511
2008/09	6.833	327	31	1	450	28	1.806	75	105	5	622	30	167	8	903	15	10.917
2009/10	7.230	360	30	1	388	26	1.861	77	132	6	773	34	189	8	973	36	11.576
2010/11	6.753	348	29	1	397	28	1.828	75	134	6	787	37	193	9	970	45	11.091
2011/12	6.697	341	30	1	382	26	1.801	74	193	8	776	36	178	7	1.001	46	11.058
2012/13	7.107	357	23	1	373	24	1.707	71	227	9	822	40	159	7	1.024	44	11.442
2013/14	6.929	356	61	2	419	26	1.679	70	165	7	851	42	173	8	1.065	46	11.342
2014/15	6.566	351	54	2	528	33	1.560	69	137	6	889	45	151	8	1.095	47	10.980
2015/16	6.606	351	45	2	544	32	1.444	66	169	7	834	44	133	7	1.043	47	10.818
2016/17	6.443	337	48	2	846	51	1.378	61	129	6	796	48	107	5	974	47	10.721

\* bis 2015/16 wurden hier auch SchülerInnen ohne Ausbildungsverhältnis gezählt, die keinem anderen abgefragten Bildungsgang zugeordnet werden konnten.

#### 4.2 Grafische Darstellung der Entwicklung der Gesamt-SchülerInnenzahlen

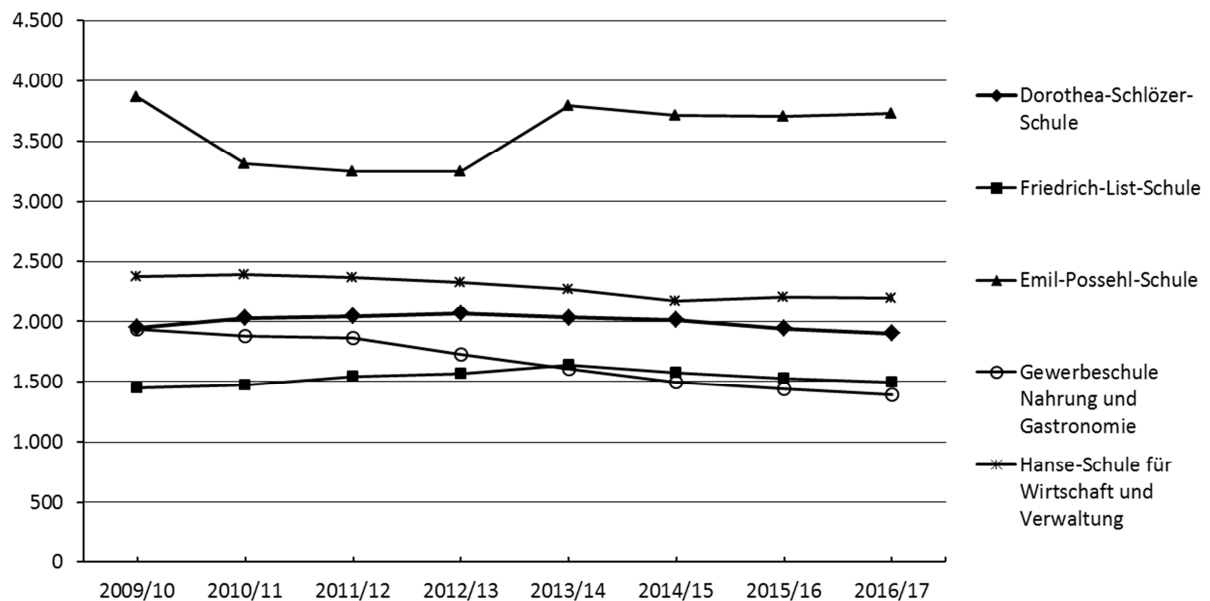


### 4.3 Entwicklung der SchülerInnenzahlen an den einzelnen berufsbildenden Schulen

#### 4.3.1 Übersicht über die Entwicklung der SchülerInnenzahlen an den einzelnen berufsbildenden Schulen

Schuljahr	Dorothea-Schlözer-Schule	Friedrich-List-Schule	Emil-Possehl-Schule	Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie	Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung	Gesamt
2009/10	1.950	1.444	3.870	1.932	2.380	11.576
2010/11	2.031	1.470	3.314	1.881	2.396	11.092
2011/12	2.046	1.545	3.250	1.861	2.366	11.068
2012/13	2.068	1.566	3.248	1.728	2.331	10.941
2013/14	2.033	1.637	3.791	1.608	2.273	11.342
2014/15	2.013	1.579	3.716	1.495	2.177	10.980
2015/16	1.940	1.528	3.704	1.437	2.209	10.818
2016/17	1.901	1.492	3.734	1.393	2.201	10.721

#### 4.3.2 Grafische Darstellung der Entwicklung der SchülerInnenzahlen an den einzelnen berufsbildenden Schulen



## 5 AbgängerInnen der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck

### 5.1 AbgängerInnen mit Abschluss

	BerufsschülerInnen									
	mit Ausbildungs- verhältnis		ohne Ausbildungs- verhältnis		Ausbildungsvor- bereitendes Jahr		berufsvorberei- tende Maßnahmen (schulisch)		Berufsgrundbil- dungsjahr (schulisch)	
	mit Ab- schluss	dar. weibl.	mit Ab- schluss	dar. weibl.	mit Ab- schluss	dar. weibl.	mit Ab- schluss	dar. weibl.	mit Ab- schluss	dar. weibl.
Dorothea-Schlözer- Schule	156	150	53	50	47	44	31	20		
Friedrich-List-Schule	235	58			20	7				
Emil-Possehl-Schule	599	61	53	4	71	7	28	2	18	1
Gewerbeschule Nahrung u. Gastronomie	254	153			46	19				
Hanse-Schule für Wirtschaft u. Verw.	535	309			6	2				
<b>insgesamt</b>	<b>1.779</b>	<b>731</b>	<b>106</b>	<b>54</b>	<b>190</b>	<b>79</b>	<b>59</b>	<b>22</b>	<b>18</b>	<b>1</b>

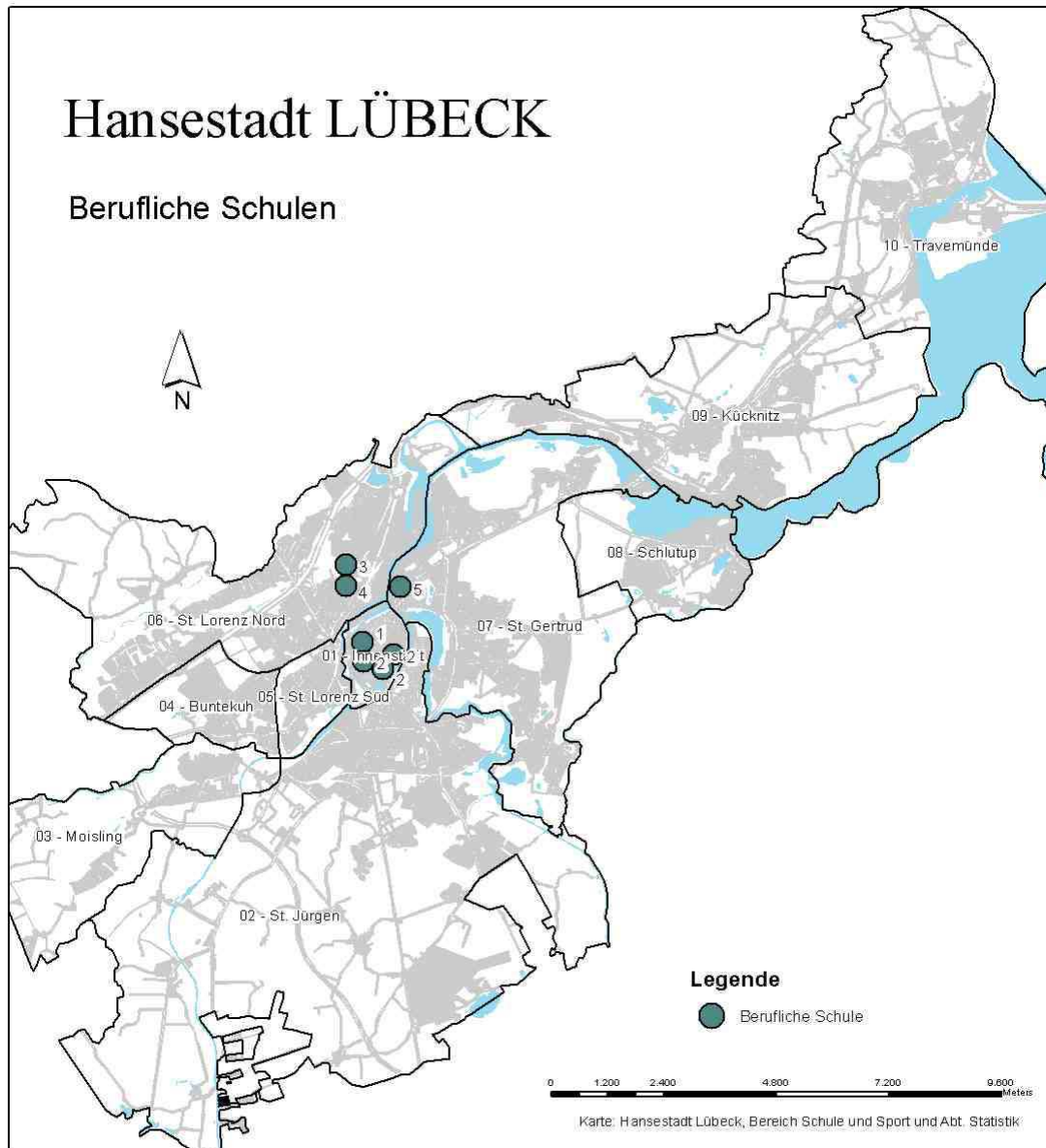
	Berufsfachschule		Berufsoberschule		Fachoberschule		Gymnasium		Fachschule	
	mit Ab- schluss	dar. weibl.	mit Ab- schluss	dar. weibl.	mit Ab- schluss	dar. weibl.	mit Ab- schluss	dar. weibl.	mit Ab- schluss	dar. weibl.
Dorothea-Schlözer- Schule	170	134	17	11	13	11	82	67	77	71
- Gesundheit u. Ernährung	80	60								
- Sozialpädagogik	67	55								
- Sozialwesen	23	19								
Friedrich-List-Schule	108	54					98	51		
Emil-Possehl-Schule	146	31	21	2	35	3	87	20	102	3
Gewerbeschule Nahrung u. Gastronomie	14	8	9	4	22	11			41	19
Hanse-Schule für Wirtschaft u. Verw.	47	25	67	24	22	11			59	27
<b>insgesamt</b>	<b>485</b>	<b>252</b>	<b>114</b>	<b>41</b>	<b>92</b>	<b>36</b>	<b>267</b>	<b>138</b>	<b>279</b>	<b>120</b>

## 6 Allgemeines

### 6.1 Adressverzeichnis der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck

Schule	Schwerpunkt	Anschrift	Stadtteil
Dorothea-Schlözer-Schule	Sozialwesen und Sozialpädagogik	Jerusalemsberg 1-3 23568 Lübeck	St. Gertrud
Friedrich-List-Schule	Wirtschaft	Georg-Kerschensteiner-Str. 29 23554 Lübeck	St. Lorenz Nord
Emil-Possehl-Schule	Baugewerbe, Technik und Wirtschaft	Georg-Kerschensteiner-Str. 27 23554 Lübeck	St. Lorenz Nord
Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie	Nahrung und Gastronomie	Parade 2 23552 Lübeck	Innenstadt
Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaft und Verwaltung	Dankwartsgrube 14-22 23552 Lübeck	Innenstadt

## 6.2 Übersichtskarte der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck



### Berufsbildende Schulen

- 1 Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung
- 2 Gewerbeschule – Nahrung und Gastronomie - Parade
- 2 Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie – Außenstelle Schildstraße
- 2 Gewerbeschule – Nahrung und Gastronomie – Hotelfachschule, St. Annen-Str.
- 3 Emil-Possehl-Schule
- 4 Friedrich-List-Schule
- 5 Dorothea-Schlözer-Schule



► **Nr. VO/2017/04539**  
öffentlich

Lübeck, 23.01.2017

## Bericht

**Verantwortliche Bereiche:**  
4.401 - Schule und Sport

**Bearbeitung:** Frank Schröder (E-Mail: frank.schroeder@luebeck.de Telefon: 122-5206)

### **Mitteilung über eine Eilentscheidung des Bürgermeisters - Erteilung einer außerplanmäßigen Bewilligung gem. § 95 d GO für die Sanierung eines ersten Teilabschnitts der jetzigen Außenflä- chen der städtischen Sportanlage Falkenwiese mit Unterstützung von Fördermitteln des Bundes.**

#### **Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.02.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.02.2017	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.02.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.02.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### **Anlass:**

Mitteilung über eine Eilentscheidung des Bürgermeisters **vom 19.12.2016** gem. § 65 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Hier:

Die Erteilung eines Förderbescheides für die Sanierungsmaßnahme Falkenwiese konnte gemäß den Vorgaben des Bundes nur bis spätestens Dezember 2016 erfolgen. Eine Voraussetzung dafür war allerdings, dass die Hansestadt Lübeck gegenüber dem Zuwendungsgeber vorab den Nachweis der Gesamtfinanzierung der Fördermaßnahme inkl. des städtischen Eigenanteils erbringt. Aufgrund des durch die Bürgerschaft nicht beschlossenen Haushalts für 2017 am 24.11.2016 war die fristgerechte Übermittlung eines Nachweises nur noch durch eine Eilentscheidung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 möglich. Diese lautete wie folgt:

„Bei dem Produktsachkonto 424001 075.7852000 (Sportstätten/ Falkenwiese/ Entw. Sportzentrum / Tiefbaumaßnahmen) werden für die Sanierung eines ersten Teilabschnitts der jetzigen Außenflächen der städtischen Sportanlage Falkenwiese mit Unterstützung von Fördermitteln des Bundes für das Haushaltsjahr 2016 2.691.900,00 EUR außerplanmäßig gem. § 95 d GO bewilligt.

Deckung: Produktsachkonto 424001 075.6810 (Sportstätten/ Falkenwiese/ Entw. Sportzentrum / Investitionszuwendungen vom Bund) 2.691.900,00 EUR.

Die haushaltsmäßige Ordnung des städtischen Eigenanteils i.H.v. 341.000,00 EUR ist bereits geordnet. Bislang im Haushaltsentwurf 2017 ff. veranschlagte Mittel zur Realisierung dieses mit Unterstützung von Fördergeldern geplanten ersten Teilabschnitts werden nicht mehr benötigt.“

**Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: x 1.201 Haushalt und Steuerung  
 Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein. Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht erfolgt, da deren Interessen nicht berührt sind.

Begründung:

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

**Bericht:**

Hinsichtlich der Sanierung eines ersten Teilabschnitts der jetzigen Außenflächen der städtischen Sportanlage Falkenwiese hatte das für die Abwicklung der Fördermaßnahme „Bundesprogramm Sanierung Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen im Förderbereich ZIP Sanierung SJK“ zuständige Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) der Hansestadt Lübeck auf deren Förderantrag hin einen Förderbescheid für Anfang Dezember 2016 in Höhe von 2.691.900 EUR (88,76 % der Gesamtkosten) in Aussicht gestellt. Voraussetzung hierfür war allerdings, dass die Hansestadt Lübeck dem Zuwendungsgeber bis zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung die Gesamtfinanzierung der Fördermaßnahme inkl. des städtischen Eigenanteils von 341.000 EUR (11,24 % der Gesamtkosten) nachweist.

Eine aktuelle Kostenschätzung geht von Gesamtkosten der Fördermaßnahme von 3.032.815,85 EUR aus.

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde ein erster Teil der Maßnahme als Eigenanteil der Hansestadt Lübeck mittels Sollübertragung und Deckung aus Resten im Haushalt 2016 geordnet.

Der darüber hinaus notwendige Nachweis der Gesamtfinanzierung erfolgte durch die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 19.12.2016. Ohne diese Maßnahme wäre der Erhalt eines Förderbescheides akut gefährdet gewesen. Nachdem alle Vorgaben erfüllt waren, erhielt die Hansestadt Lübeck am 21.12.16 einen Förderbescheid über 2.691.900 EUR vom BBSR. Die Umsetzungsplanungen gehen nunmehr in die Endphase und es wird aktuell mit einem Baustart im September 2017 gerechnet.

Unabhängig davon möchte 4.401 aber auch noch einmal auf die Realisierung des zweiten Teilabschnitts auf dem städtischen Gelände hinweisen. Die dortigen Außenflächen sollen parallel zu dem mit Bundesmitteln geförderten ersten Bauabschnitt saniert werden. In ihrer Sitzung vom 29.09.2016 hat die Bürgerschaft im geänderten Beschlussvorschlag 3 der Vorlage VO/2016/04013 beschlossen, dass der dort nach Abzug von Stiftungsmitteln (500.000,00 EUR) verbleibende Betrag in Höhe von 449.000,00 EUR im Haushalt 2017 als Verpflichtungsermächtigung für 2018 geordnet werden soll. Im Gegensatz zum ersten Teilbauabschnitt mit Hilfe der Bundesförderung ist hier allerdings eine haushalterische Ordnung der Mittel im Rahmen des Haushaltsbeschlusses für das Jahr 2017 ausreichend.

**Anlagen :**

Senatorin Kathrin Weiher



► **Nr. VO/2017/04556**  
**öffentlich**

Lübeck, 26.01.2017

## Bericht

**Verantwortliche Bereiche:**  
**4.040 - Fachbereichs-Controlling**

**Bearbeitung:** Doreen Richter (E-Mail: doreen.richter@luebeck.de Telefon: 122-7595)

### **Mitteilung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Annahme einer Geldspende des Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg in Höhe von 100.000 Euro für die Sanierung der Kita Dr.-Julius-Leber-Str.**

#### **Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.02.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
21.02.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
02.03.2017	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### **Anlass:**

Mitteilung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 23.12.2016 gemäß § 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Hier: Annahme einer Spende des Ev.-Luth. Kirchenkreises in Höhe von 100.000 Euro für die Sanierung/Ertüchtigung der Kita Dr.-Julius-Leber-Str.

#### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201

Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein

Begründung:

Eine Beteiligung erfolgte im Rahmen der Bauplanung.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: § 8 KiTaG

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

#### **Bericht:**

Zur Begründung siehe Eilentscheidung vom 23.12.2016 (Anlage).

Bei der genannten Spende des Ev.-Luth. Kirchenkreises handelt es sich um eine Mehrfachspende.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO: Leistet ein/e GeberIn in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 100.000,00 Euro erreicht die Spendensumme des Ev.-Luth. Kirchenkreises im Jahr 2016 einen Gesamtwert von 100.700,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist grundsätzlich der Hauptausschuss nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 100.000,00 Euro zuständig.

**Anlagen :**  
Eilentscheidung

Senatorin Kathrin Weiher

**Fachbereich 4 Kultur und Bildung**

Bereich: 4.041.3 – finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Datum: 15. DEZ. 2016

Sachbearbeiter/in: Doreen Richter

Telefon: 7595; Fax: 7544

E-Mail: doreen.richter@luebeck.de

**Herrn Bürgermeister**

über

**1.101 – Bürgermeisterkanzlei (2-fach)****Antrag auf Anordnung einer Eilentscheidung****Annahme einer Spende**

Hiermit wird gemäß § 65 (4) der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) folgende Eilentscheidung beantragt:

**Die Spende der Possehl-Stiftung in Höhe von insgesamt 142.000 € für :**

**- die Ertüchtigung der städtischen Kindertageseinrichtung Glockengießerstr. in Höhe von 112.000 €**

**sowie**

**- für die Sanierung der städtische Kindertageseinrichtung Dr.-Julius-Leber-Str. in Höhe von 30.000 € werden angenommen.**

**Die Spende des Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg in Höhe von 100.000 € für die Sanierung der städtische Kindertageseinrichtung Dr.-Julius-Leber-Str. in Höhe von 100.000 € werden angenommen.**

**Finanzielle Auswirkungen:** Folgeaufwendungen entstehen nicht. Es fällt der normale Unterhaltungsaufwand an.

**Begründung:**

Die Possehl-Stiftung und der Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg unterstützen die Sanierungsmaßnahmen in den städtischen Kindertageseinrichtungen Glockengießerstr. und Dr.-Julius-Leber-Str. und stellen dafür die o. g. Mittel zur Verfügung, unter dem Vorbehalt, dass eine Mittelverwendung in diesem Jahr erbracht wird.

Die letzte Sitzung der Bürgerschaft konnte nicht mehr erreicht werden.

Eine Entscheidung der Bürgerschaft über die Annahme der o. g. Spenden kann somit erst in 2017 erfolgen.

Dadurch entsteht die Notwendigkeit einer Eilentscheidung.

Nach der Eilentscheidung werden die Gremien in Form eines Berichtes unterrichtet.



Frau Weiher

Senatorin

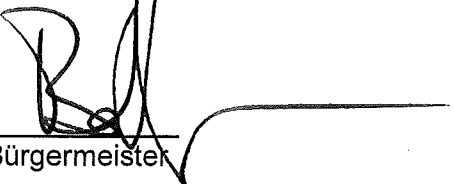
für Kultur, Bildung, Jugend und Sport der Hansestadt Lübeck

---

Der Bürgermeister

Lübeck, den 20/2k

Hiermit ordne ich die vorstehende Eilentscheidung an. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind in der nächsten Sitzung unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt in der Vorlagenart Bericht.



Bürgermeister

Unterschiedene Eilentscheidung an:  
Beantragender Bereich



► **Nr. VO/2017/04557**  
öffentlich

Lübeck, 26.01.2017

## Bericht

**Verantwortliche Bereiche:**  
4.040 - Fachbereichs-Controlling

**Bearbeitung:** Doreen Richter (E-Mail: doreen.richter@luebeck.de Telefon: 122-7595)

**Mitteilung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Annahme einer Geldspende von der Possehl-Stiftung in Höhe von insgesamt 142.000 Euro für die Ertüchtigung /Sanierung der Kita Glockengießerstr. und Dr.-Julius-Leber-Str.**

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.02.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
21.02.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.02.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
02.03.2017	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### **Anlass:**

Mitteilung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 23.12.2016 gemäß § 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Hier: Annahme einer Spende der Possehl-Stiftung in Höhe von insgesamt 142.000 Euro für:

-die Ertüchtigung der Kita Glockengießerstr. in Höhe von 112.000 Euro

sowie

-für die Sanierung/Ertüchtigung der Kita Dr.-Julius-Leber-Str. in Höhe von 30.000 Euro

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201

Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein

Begründung:

Eine Beteiligung erfolgte im Rahmen der Bauplanung.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: § 8 KiTaG

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Bericht:**

Zur Begründung siehe Eilentscheidung vom 23.12.2016 (Anlage).

Bei der genannten Spende der Possehl-Stiftung handelt es sich um eine Mehrfachspende.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO: Leistet ein/e GeberIn in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über insgesamt 142.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2016 einen Gesamtwert von 3.547.790,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist grundsätzlich die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Spende über insgesamt 142.000,00 Euro zuständig.

**Anlagen :**  
Eilentscheidung

Senatorin Kathrin Weiher

**Fachbereich 4 Kultur und Bildung**

Bereich: 4.041.3 – finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Datum: 15. DEZ. 2016

Sachbearbeiter/in: Doreen Richter

Telefon: 7595; Fax: 7544

E-Mail: doreen.richter@luebeck.de

**Herrn Bürgermeister**

über

**1.101 – Bürgermeisterkanzlei (2-fach)****Antrag auf Anordnung einer Eilentscheidung****Annahme einer Spende**

Hiermit wird gemäß § 65 (4) der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) folgende Eilentscheidung beantragt:

**Die Spende der Possehl-Stiftung in Höhe von insgesamt 142.000 € für :**

**- die Ertüchtigung der städtischen Kindertageseinrichtung Glockengießerstr. in Höhe von 112.000 €**

**sowie**

**- für die Sanierung der städtische Kindertageseinrichtung Dr.-Julius-Leber-Str. in Höhe von 30.000 € werden angenommen.**

**Die Spende des Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg in Höhe von 100.000 € für die Sanierung der städtische Kindertageseinrichtung Dr.-Julius-Leber-Str. in Höhe von 100.000 € werden angenommen.**

**Finanzielle Auswirkungen:** Folgeaufwendungen entstehen nicht. Es fällt der normale Unterhaltungsaufwand an.

**Begründung:**

Die Possehl-Stiftung und der Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg unterstützen die Sanierungsmaßnahmen in den städtischen Kindertageseinrichtungen Glockengießerstr. und Dr.-Julius-Leber-Str. und stellen dafür die o. g. Mittel zur Verfügung, unter dem Vorbehalt, dass eine Mittelverwendung in diesem Jahr erbracht wird.

Die letzte Sitzung der Bürgerschaft konnte nicht mehr erreicht werden.

Eine Entscheidung der Bürgerschaft über die Annahme der o. g. Spenden kann somit erst in 2017 erfolgen.

Dadurch entsteht die Notwendigkeit einer Eilentscheidung.

Nach der Eilentscheidung werden die Gremien in Form eines Berichtes unterrichtet.



Frau Weiher

Senatorin

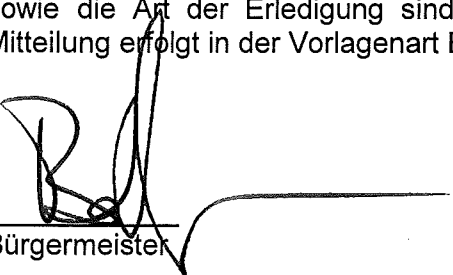
für Kultur, Bildung, Jugend und Sport der Hansestadt Lübeck

---

Der Bürgermeister

Lübeck, den 20/2k

Hiermit ordne ich die vorstehende Eilentscheidung an. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind in der nächsten Sitzung unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt in der Vorlagenart Bericht.



Bürgermeister

Unterschiedene Eilentscheidung an:  
Beantragender Bereich



► **Nr. VO/2016/04454**  
öffentlich

Lübeck, 08.12.2016

## Bericht

**Verantwortliche Bereiche:**  
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

**Bearbeitung:** Andreas Krause (E-Mail: andreas.krause@luebeck.de Telefon: 122-6613)

## Förderung der E-Mobilität

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.01.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.02.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.02.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.02.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### **Anlass:**

1. Bürgerschaftsauftrag vom 26.06.2014, VO/2014/01248 (Anlage 1)
2. Bürgerschaftsauftrag vom 09.02.2016, VO/2016/03410 (Anlage 2)
3. Bürgerschaftsauftrag vom 25.02.2016, VO/2016/03480 (Anlage 3)

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Stadtwerke Holding  
Polizeidirektion Lübeck  
Fachbereich 2  
Bereich 5.660-Stadtgrün und Verkehr  
Bereich 3.327-Zulassungsstelle  
Ergebnis:

Ergebnis:  
Von den aufgeführten Bereichen und Institutionen ist zugearbeitet und der Bericht inhaltlich abgestimmt worden

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

Erklärung:

Anfrage zur Beteiligung war beim Lübecker Jugendring und Bereich 4.513 Jugendarbeit gestellt worden, konnte dort allerdings aus personellen Gründen nicht durchgeführt werden.

Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
-------------------------------------	------

Ja (Anlage 1)**Bericht:****I. Ausgangslage/Hintergrund**

Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Fachbereich 5 hat die Koordination der Berichterstattung zum Thema Förderung der Elektromobilität übernommen. Die Prüfergebnisse zu den drei Bürgerschaftsaufträgen sind im nachfolgenden Bericht zusammengefasst. Zwischenberichte, die zuständigkeithalber von den Stadtwerken Lübeck mit Datum vom 19.03.2016 und Stadtverkehr Lübeck mit Datum vom 07.03.2016 für den Aufsichtsrat erstellt wurden, sind der Vollständigkeit halber diesem Ergebnisbericht als Anlagen 4 und 5 beigelegt.

**1. Ladestationen für E-Bikes und elektronische Rollstühle (VO/2014/1248, ergänzte Fassung, Anlage 1)****1.1 E-Bikes****Projekt Fahrradboxen mit Ladeeinrichtung**

Der Stadtverkehr Lübeck und die Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, haben in den Jahren 2014/15 gemeinsam ein Projekt zur Förderung der E-Mobilität und des Qualitätsanreizes für die Nutzung des ÖPNV bearbeitet. Im Rahmen des Bike & Ride-Konzeptes der Hansestadt Lübeck sollten an Linienbushaltestellen und einem Bahnhofpunkt ca. 40 Fahrradboxen mit jeweils einem Stromanschluss pro Box für Pedelecs oder E-Bikes aufgestellt werden.

Die Standorte für die Fahrradboxen wurden danach ausgesucht, dass sie sich vorrangig am Stadtrand Lübecks in einer maximalen Entfernung von ca. 10 km zu den nächst gelegenen Ortschaften befinden. Von dort aus fahren Pendler mit dem Fahrrad zur Bushaltestelle, können ihre Fahrrad-Akkus aufladen und fahren per Bus in die Innenstadt. Zusätzlich sollte die Haltestelle Strandbahnhof mit Fahrradboxen ausgestattet werden. Die Fahrradboxen sollten an Interessierte vermietet werden.

Die Investitionskosten für das Projekt betragen ca. 120.000 Euro.

**Ergebnis:** Trotz intensiver Gespräche konnte kein Fördergeber gefunden werden, so dass das Projekt nicht realisiert werden konnte.

**Projekt Bike & Ride-Anlagen mit Ladeeinrichtungen an Bahnhofpunkten**

Das Land Schleswig-Holstein stellte 2015 1 Mio. Euro für die Förderung von Bike & Ride-Anlagen an Bahnhöfen zur Verfügung mit dem Ziel, einheitliche Abstellanlagen zu entwickeln.

In Lübeck übernahm das Land die Planungskosten für die Fahrradabstellanlagen an den Bahnhofpunkten Lübeck Travemünde-Hafen und Lübeck Travemünde-Skandinavienkai.

**Ergebnis:** Es ist vorgesehen, beide Bike & Ride-Anlagen zu überdachen und mit einer Sammelschließanlage auszustatten, in der sich Schließfächer mit Ladeeinrichtungen für Fahrrad-Akkus (jeweils 6-8 Ladeschränke je Standort) befinden. Am Hafbahnhof können insgesamt 60 Fahrräder geparkt werden, von denen 20 in der Sammelschließanlage untergebracht werden. Am Skandinavienkai sind 24 frei zugängliche Stellplätze geplant und 10 Stellplätze in der Sammelschließanlage. Wegen Vandalismusschäden werden die Ladeschränke nur in Sammelschließanlagen aufgestellt.

Die Stellplätze in den Sammelschließanlagen können von allen Interessierten gemietet werden. Die Gesamtkosten für die beiden Anlagen betragen 223.000 Euro. Gefördert werden die Investitionskosten vom Land Schleswig-Holstein und der Metropolregion Hamburg. Die Ladeeinrichtungen sind förderfähig. 2017 sollen beide Anlagen realisiert werden.

## **Förderung von Ladestationen für Pedelecs/E-Bikes durch die Stadtwerke**

Die Stadtwerke Lübeck beteiligen sich 2016 an E-Ladestationen für Kfz, eine Beteiligung an Ladestationen für Pedelecs/E-Bikes wird derzeit nicht vorgesehen.

### **Allgemeines**

Ein Ladevorgang eines Fahrrad-Akkus kostet ca. 10 Cent und dauert je nach Modell und Kapazität des Akkus ca. 2 - 4 Stunden.

Das Laden von E-Bikes an Ladestationen für Elektro-Kfz kann ermöglicht werden, wenn an der Ladesäule ein entsprechender Anschluss vorhanden ist. Dieses ist zwar geplant, kann aber für E-Bikes nur bedingt genutzt werden, da für das Laden von E-Bikes überwiegend separate Netzteile benutzt werden müssen, an die der Akku angeschlossen wird. Während des Ladevorgangs wäre sicherheitshalber eine Beaufsichtigung angeraten, aber nicht seitens der Hansestadt Lübeck geleistet werden kann.

### **1.2 Elektronische Rollstühle**

Auch für die Nutzung von elektrischen/elektronischen Rollstühlen wird gemäß Stellungnahme der Behindertenbeauftragten ein Angebot von Ladestationen begrüßt. Für die Aufladung wird ein 230-Volt-Anschluss benötigt. Das Aufladen von diesen Fahrzeugen ist somit überwiegend auch an den Ladesäulen für Kfz möglich, wobei die Standorte dieser Ladesäulen allerdings als nicht attraktiv und sinnvoll einzustufen sind, da sie für die Erreichbarkeit von Kfz ausgelegt sind.

Wünschenswerter wäre für die E-Rollstühle die Lademöglichkeit in Cafés oder Restaurants, so dass während einer Essens-/Kaffeepause aufgeladen werden kann.

**Ergebnis:** In diesem Fall kann die Verwaltung nur Hilfestellungen leisten, das Angebot einer Lademöglichkeit wäre von privater Seite anzubieten, bzw. zu erfragen.

## **2. Bevorrechtigungen von Elektro-Kfz (VO/2016/3410, Anlage 2) / Empfehlungen AkV**

Der Arbeitskreis für Verkehrsfragen, dem neben der Polizeidirektion und dem Stadtverkehr auch der Bereich Stadtgrün und Verkehr als Straßenbaulastträger und die Straßenverkehrsbehörde sowie die Bereiche Verkehrsangelegenheiten und Stadtplanung und Bauordnung/Verkehrsplanung angehören, hat sich in einer Sondersitzung am 20. April 2016 mit den möglichen Maßnahmen der Förderung der Elektromobilität befasst und die nachfolgend aufgeführten Empfehlungen ausgesprochen.

### **2.1 Freigabe der Bussonderfahrstreifen für Elektro-Kfz**

Die Bussonderstreifen in der Lübeck eignen sich nicht für die Freigabe von Elektro-Kfz.

Sie sind vielfach nur sehr kurz und beinhalten Bushaltestellen am Fahrbahnrand (z.B. Waldersee-, Marli-, Schlutuper Straße). Ein Vorteil für die Elektro-Kfz kann wegen der nur geringen Länge nicht gesehen werden. Auch machen die innerhalb der Sonderstreifen befindlichen Bushaltestellen bei haltendem Bus Fahrstreifenwechseln für die nachfolgenden zugelassenen Kfz notwendig. Dies führt zu Gefährdungen des fließenden Verkehrs.

Andere Bussonderstreifen, wie z. B. Fackenburger Allee, Schwartauer Allee oder Holstentorplatz, besitzen an ihren Endpunkten für die Einfädelung in den Verkehr Bussondersignale, die eine Freigabe für den motorisierten Individualverkehr auf dem Sonderstreifen ausschließen.

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Bahnhofsbrücke ist eine Verlängerung der Busspur bis zur Konrad-Adenauer-Straße vorgesehen. Einer Freigabe zur Nutzung der Busspur durch Elektro-Kfz konnte auch hier nicht zugestimmt werden, da diese Kfz die Busspur, die in die Rechtsabbiegespur zur Werner-Kock-Straße übergeht, in Richtung Lindenplatz durch einen

Fahrstreifenwechsel auf die Geradeausspur verlassen müssten. Dieses kann zu Behinderungen des ÖPNV führen, da zu erwarten ist, dass diese Spurwechsel nicht immer flüssig ablaufen werden.

Die längeren Bussonderstreifen Ratzeburger und Kronsfordner Allee enden im Kreisverkehr des Mühlenortplatzes. Bereits bei dem derzeitigen Verkehrsaufkommen auf diesen Spuren kommt es hier immer wieder zu Konflikten bzw. auch Unfällen bei der Zufahrt in den Kreisverkehr. Aus Sicherheitsgründen ist daher auch hier die Freigabe nicht empfohlen worden.

Darüber hinaus hat der Stadtverkehr Lübeck ausgeführt, dass mit einer Freigabe für individuellen Kraftfahrzeugverkehr auf den Bussonderstreifen Nachteile in der Reisegeschwindigkeit des ÖPNV zu befürchten sind, was dem Ziel einer Beschleunigung des ÖPNV zuwider laufen würde.

**Ergebnis:** Eine Freigabe von Busspuren in Lübeck für Elektro-Kfz wird nicht empfohlen.

## 2.2 Freigabe von Zufahrtsbeschränkungen

Für die „Verkehrsberuhigte Altstadt“ besteht für die Zufahrtsbeschränkungen eine Teileinziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein. Sollten hier Elektro-Kfz berücksichtigt werden, wäre ein neues Teileinziehungsverfahren notwendig, bzw. eine Änderung herbeizuführen. Da allerdings ein zusätzlicher Verkehr als motorisierter Durchgangsverkehr grundsätzlich den Zielen der Beruhigung widerspricht und die Zufahrtberechtigung für Bewohner mit Parkausweis geregelt ist, wird eine Freigabe nicht empfohlen.

In der Hansestadt Lübeck gibt es darüber hinaus noch eine Reihe von Gebieten mit unterschiedlichen Zufahrtsbeschränkungen und verschiedenen Ausnahmen. Zumeist sind sie eingeführt worden, um motorisierten Durchgangsverkehr in diesen Wohngebieten entgegenzuwirken. Es kann nach Auffassung des Arbeitskreises nicht Sinn der Förderung von Elektromobilität sein, den Durchgangsverkehr mit Elektro-Kfz zuzulassen. Es werden zwar lokal keine Emissionen abgegeben, die Belastung durch Lärm besteht dennoch, da ab einer Geschwindigkeit von ca. 30 km/h die Abroll- und Windgeräusche überwiegen.

**Ergebnis:** Es wird bei dieser Sachlage eine Freigabe nicht empfohlen.

Die Zufahrt in den **Hochschulstadtteil** durch die Schrankenanlage zwischen Mönkhofer Weg und Maria-Goeppert-Straße könnte für Elektro-Kfz freigegeben werden, wenn eine Registrierung des Kennzeichens beim zuständigen Bereich Stadtgrün und Verkehr erfolgt ist. Die Widmung für den Streckenabschnitt muss jedoch im Vorwege geändert werden, da sie nur für den ÖPNV, Taxen und Notfall-Kfz ausgesprochen ist.

Die nördliche Zufahrt in den Hochschulstadtteil von der Berliner Allee in die Carl-Gauß-Straße, die derzeit für Linienverkehr und Taxen freigegeben ist, kann zusätzlich für Elektro-Kfz freigegeben werden, wenn die Abstimmung des zuständigen Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr erfolgt.

**Ergebnis:** Eine Befreiung von Zufahrtsbeschränkungen kann unter den genannten Bedingungen für die Zufahrten zum Hochschulstadtteil erfolgen.

## 2.3 Einrichten von zwei kostenfreien Parkplätzen auf dem MuK-Parkplatz mit Lademöglichkeit

Im Rahmen der Einrichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet durch die Stadtwerke Lübeck sind zusammen mit der Stadtverwaltung und KWL Standorte abgestimmt und festgelegt worden. Aufgestellt sind derzeit E-Ladesäulen auf dem MuK-Parkplatz und dem Parkplatz vor dem Parkhaus am Burgtor (Kanalstraße), sowie in der Musterbahn, Werner-Kock-Straße und Trelleborgallee. Weitere Standorte sind vorgesehen in der Mühlenstraße, Beckergrube und in der Straße Am Burgfeld. Die Parkzeit soll durch Auslegen der Parkscheibe begrenzt werden, um eine Fluktuation an der Ladesäule zu erreichen.

**Ergebnis:** Der Standort ist zwischenzeitlich mit einer E-Ladesäule ausgestattet.

## **2.4 Einrichten von 2% der Parkplätze für Elektro-Kfz reservierte Parkplätzen bei Neubauten**

Eine Verpflichtung zur Umsetzung des Vorschlages kann privaten Investoren mangels Ermächtigung nicht vorgeschrieben werden.

**Ergebnis:** Umsetzung ist mangels fehlender rechtlicher Grundlage, z.B. LBO, derzeit nicht möglich.

## **2.5 Alle bewirtschafteten Parkplätze der KWL kostenfrei für Elektro-Kfz zur Verfügung stellen**

Es ist im Arbeitskreis für Verkehrsfragen unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken seitens der Verkehrsplanung (keine Förderung des Umweltverbundes, s. Beschluss der Bürgerschaft, bis zur Neuaufstellung des Verkehrsentwicklungsplans das Klimaszenario zur Grundlage zumachen) vereinbart worden, auf allen Parkplätzen, auf denen ein Tagesticket gelöst werden kann, das Parken für Elektro-Kfz unentgeltlich zuzulassen. Diese Regelung soll befristet gelten und schließt Travemünde ein. Die erforderliche Änderung der Stadtverordnung über Parkgebühren befindet sich in Vorbereitung.

**Ergebnis:** Eine Umsetzung wird zumindest auf Großparkplätzen nach Beratung dieses Berichtes vorgenommen.

## **3. Umsetzung Zielerreichung Bundesregierung für Lübeck (VO/2016/03480, Anlage 3)**

### **3.1 Zusammenarbeit mit Metropolregion Hamburg (HansE)**

Angaben zu der Zusammenarbeit mit der Metropolregion sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Ergänzend wird erklärt, dass am 21. Juni 2016 die ersten Ergebnisse der Modellgestützten Auswahl von Ladestandorten in der Metropolregion Hamburg, die von der TH Aachen durchgeführt worden ist, vorgestellt worden sind. Eine Umsetzung war bis Ende 2016 vorgesehen, verzögert sich allerdings.

Nähere Informationen zum Auswahlverfahren und Umsetzung liegen aktuell noch nicht vor.

### **3.2 Aktueller Bestand an Elektro-Kfz in der Hansestadt Lübeck und Maßnahmen zum Lückenschluss**

Die Zahl der Zulassungen von Elektro-Kfz steigt auch in Lübeck langsam an. Im Oktober 2015 waren 17 rein elektrisch betriebene Kfz in der Hansestadt Lübeck angemeldet. Im Mai 2016 betrug die Anzahl 61 Kfz und 77 im November 2016. Gleichzeitig sind 289 Hybrid-Kfz angemeldet, von denen 30 auch „extern aufladbar“ sind.

Der Lückenschluss zum Ziel, im Jahr 2020 im Bundesgebiet 1 Millionen angemeldete Elektro-Kfz zu haben, bedeutet übertragen auf die Hansestadt Lübeck bei ca. 90 000 gesamt zugelassenen Kfz eine Anzahl von ca. 2 500 Elektro-Kfz.

Die Prüfergebnisse von Maßnahmen zur Förderung durch die Verwaltung sind unter 2.1 bis 2.5 dieses Berichtes dargelegt.

### **3.3 Ausbau der E-Mobilität bei der Hansestadt Lübeck und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung**

In der Stadtverwaltung sind derzeit drei E-Kfz im Einsatz. Eine Ausdehnung auf 100 % wird sich absehbar nicht ergeben, da die aktuellen Reichweiten nicht für alle Einsatzzwecke ausreichen. Insbesondere für Lkw ist derzeit noch kein Ersatz absehbar. Die Entwicklung und Erprobung derartiger Fahrzeuge schreitet voran, aber auf dem Markt sind entsprechende Fahrzeuge noch nicht verfügbar. Die Erprobung verschiedener Typen wird vorangetrieben.

Die Aussagen des Stadtverkehrs Lübeck sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Von den Entsorgungsbetrieben (EBL) ist mitgeteilt worden, dass 2 Elektro-Pkw und zwei kleine Elektrotransporter („Mega E-Worker“) vorhanden sind. Darüber hinaus wurde von den EBL erklärt:

„Die EBL haben sich das strategische Ziel gesetzt, Elektromobilität auszubauen. Dabei haben die EBL die Möglichkeit, die erforderliche elektrische Energie zu 100 % aus erneuerbaren Energieträgern selber zu erzeugen. Elektrofahrzeuge können damit vollständig klimaneutral betrieben werden. Unter den derzeitigen Bedingungen lassen sich Elektrofahrzeuge so wirtschaftlich einsetzen. Der Fuhrpark der EBL besteht im Wesentlichen aus LKWs. Die Fahrzeuge der EBL werden zum überwiegenden Anteil gekauft. Diese werden dann 8-12 Jahre im EBL eigenen Fuhrpark genutzt. D.h. bis 2020 steht max. ein Drittel der Fahrzeuge zur Neubeschaffung an. Bei jeder einzelnen Beschaffung/Ersatzbeschaffung wird geprüft, welches Fahrzeug ökonomisch und umweltpolitisch sinnvoll beschafft werden kann. Derzeit konzentriert sich die EBL im Bereich der E-Mobilität auf PKW und Kleintransporter innerhalb ihres Fuhrparks. Bereits seit Anfang 2014 haben die EBL in diesem Bereich des Fuhrparks E-Fahrzeuge im Einsatz, die von der Metropolregion Hamburg, Förderprojekt ePowered Fleets, gefördert werden. Zusätzlich betreiben die EBL zwei betriebsinterne Ladestationen. Das Nutzungsverhalten eines der E-Mobile wird aktuell wissenschaftlich ausgewertet. In der EBL internen Beschaffung sind derzeit fünf E-PKW und ein Kleintransporter. Die Verträge der seit 2014 betriebenen zwei PKW laufen in diesem Jahr aus und werden daher an die Hersteller zurückgegeben. Zur Intensivierung des E-betriebenen Fuhrparks wurde ein Mitarbeiter der Werkstatt für Hochvolttechnik ausgebildet.“

### **3.4 Ausbau von E-Ladestationen**

Angaben zum Ausbau von E-Ladestationen sind unter 2.3 und in der Anlage 4 dieses Berichtes gemacht worden.

#### **Anlagen :**

Anlage 1 – Bürgerschaftsauftrag vom 26.06.2014

Anlage 2 – Bürgerschaftsauftrag vom 09.02.2016

Anlage 3 – Bürgerschaftsauftrag vom 25.02.2016

Anlage 4 – Bericht Geschäftsführung Netz Lübeck

Anlage 5 – Bericht Geschäftsführung Stadtverkehr

Senator F. - P. Boden

**FDP-Fraktion  
in der Bürgerschaft  
der Hansestadt Lübeck**



► **Nr. VO/2014/01248**  
**öffentlich**

**Lübeck, 15.01.2014**

## **Antrag**

**Bearbeitung:** Astrid Völker (E-Mail: [astrid.voelker@lubeck.de](mailto:astrid.voelker@lubeck.de) Telefon: 122-1051)

### **Ladestationen für E-Bikes**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
30.01.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

#### **Antrag:**

Der Bürgermeister möge prüfen, welche Möglichkeiten es im Stadtgebiet Lübeck gibt, Ladestationen für E-Bikes aufstellen zu lassen. Insbesondere sind Gespräche mit potentiellen Betreibern wie z. B. den Stadtwerken Lübeck zu führen.

#### **Ergänzung:**

Der Bürgermeister möge prüfen, welche Möglichkeiten es im Stadtgebiet Lübecks gibt, Ladestationen für E-Bikes und für elektronische Rollstühle aufstellen zu lassen.

#### **Begründung:**

Die Zahl der sog. E-Bikes, elektrisch betriebener Fahrräder, nimmt drastisch zu. Insbesondere bei älteren Menschen sind diese Fahrräder beliebt und für Touristen ist der Einsatz von E-Bikes zur Erkundung der Stadt attraktiv. Dementsprechend hat bspw. die Gemeinde Scharbeutz Ladestationen für E-Bikes aufstellen lassen. So erhöht sich die Reichweite der E-Bikes und damit die Attraktivität dieses umweltfreundlichen Fortbewegungsmittels.

#### **Anlagen :**

Vorsitzende/r  
der FDP-Fraktion

CDU-Fraktion  
in der Bürgerschaft  
der Hansestadt Lübeck



► Nr. VO/2016/03410  
öffentlich

Lübeck, 09.02.2016

## Antrag

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: [broecker@cdu-fraktion-luebeck.de](mailto:broecker@cdu-fraktion-luebeck.de) Telefon: 122-1060)

## CDU - Förderung der Elektromobilität in der Hansestadt Lübeck

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.02.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### Antrag:

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck wird beauftragt der Bürgerschaft bis Mai 2016 zu berichten, wie die Verwaltung beabsichtigt, von den Möglichkeiten des Elektromobilitätsgesetzes Gebrauch zu machen. Insbesondere,

1. ob ein Konzept zur Freigabe der Bussonderfahrstreifen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 EmoG umgesetzt werden könnte,
2. ob die Hansestadt Lübeck es Fahrzeugen nach § 3 Absatz 4 Nummer 3 EmoG die Durchfahrt an den Stellen ermöglichen sollte, an denen auch Taxen und Bussen Ausnahmen von dem Durchfahrtsverbot genehmigt werden,
3. ob und unter welchen finanziellen Rahmenbedingungen die Hansestadt Lübeck auf dem Parkplatz an der MUK zwei kostenfreie Parkplätze für elektrisch betriebene Fahrzeuge mit besonderer Anbindung an die Ladeinfrastruktur einrichten könnte,
4. ob und unter welchen finanziellen Rahmenbedingungen zukünftig bei der Neuschaffung von Parkhäusern, Parkpaletten oder Parkplatzflächen ab einer Größenordnung von 100 Stellplätzen 2% der Stellplätze ausschließlich für elektrisch betriebene Fahrzeuge vorgehalten werden sollten und
5. ob alle Parkplätze mit Parkscheinen, die von der KWL betrieben werden, für elektrisch betriebene Fahrzeuge kostenfrei zur Verfügung gestellt werden können. Dieses soll vorerst bis zum Jahr 2020 gelten.

### Begründung:

### Anlagen :

Vorsitzende/r

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN-Fraktion  
in der Bürgerschaft  
der Hansestadt Lübeck**



► **Nr. VO/2016/03480**  
**öffentlich**

**Lübeck, 25.02.2016**

## **Antrag**

**Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: Telefon: 122-1040)**

## **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ergänzungsantrag zu VO/2016/03410, CDU: Förderung der Elektromobilität in der Hansestadt Lübeck**

### **Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
25.02.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Antrag:**

Anknüpfend an das von der Bundesregierung vorgegebenen Ziel bis 2020, 1 Millionen im Bundesgebiet zugelassene Elektrofahrzeuge vorweisen zu können, wird der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck beauftragt, bis August 2016 ein Konzept vorzustellen, wie die Verwaltung dieses Ziel auf Lübeck bezogen kommunal umsetzen wird. Folgende Themen sollen als Bestandteil eines Konzepts mit bearbeitet und dargestellt werden:

1. Es ist zu prüfen ob die Hansestadt Lübeck von der Förderung zur Finanzierung von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im Bereich Metropolregion Hamburg profitieren kann (Projekt HansE - Projektleitung durch die Firma hySOLOUTIONS GmbH).
2. IST-Zustand der Zulassungen für Lübeck, bestehende Lücke und mögliche Maßnahmen diese bis 2020 zu schließen.
3. Ausbau und Umsetzung der E-Mobilität bei der Hansestadt Lübeck selbst und den Gesellschaften mit städtischer Beteiligung, mit dem Ziel hier bereits eine 100% Quote bis 2020 zu erreichen.
4. Ausbau und systematische Verteilung der Ladestationen im Stadtgebiet und aller Parkplätze um die Altstadt und den Hauptbahnhof für E-Autos und E-Bikes durch die KWL in Kooperation mit der SWL.

### **Begründung:**

### **Anlagen :**

Vorsitzende/r  
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen



Datum:	04.03.2016
Zuständige Geschäftsführer	Herr Böske, Netz Lübeck GmbH

## Bericht der Geschäftsführung Netz Lübeck für den Aufsichtsrat der SWLH

Gegenstand: Elektromobilität im SWLH-Konzern  
hier: Status SWL-Teilkonzern

### Bericht:

#### 1. Ausgangslage

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Sitzung am 25. Februar 2016 folgenden Antrag zum Thema „Förderung der Elektromobilität in der Hansestadt Lübeck“ angenommen:

Anknüpfend an das von der Bundesregierung vorgegebenen Ziel bis 2020, 1 Millionen im Bundesgebiet zugelassene Elektrofahrzeuge vorweisen zu können, wird der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck beauftragt, bis August 2016 ein Konzept vorzustellen, wie die Verwaltung dieses Ziel auf Lübeck bezogen kommunal umsetzen wird. Folgende Themen sollen als Bestandteil eines Konzeptes mit bearbeitet und dargestellt werden:

1. Es ist zu prüfen ob die Hansestadt Lübeck von der Förderung zur Finanzierung von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im Bereich Metropolregion Hamburg profitieren kann (Projekt HansE - Projektleitung durch die Firma hySOLOUTIONS GmbH).
2. IST-Zustand der Zulassungen für Lübeck, bestehende Lücke und mögliche Maßnahmen diese bis 2020 zu schließen.
3. Ausbau und Umsetzung der E-Mobilität bei der Hansestadt Lübeck selbst und den Gesellschaften mit städtischer Beteiligung, mit dem Ziel hier bereits eine 100% Quote bis 2020 zu erreichen.
4. Ausbau und systematische Verteilung der Ladestationen im Stadtgebiet und aller Parkplätze um die Altstadt und den Hauptbahnhof für E-Autos und E-Bikes durch die KWL in Kooperation mit der SWL.

#### 2. Projekt HansE

Das Projekt „HansE“ mit den Projektpartnern

- Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg und Landkreis Harburg für die regionale Koordinierung und Kommunikation,
- das Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen - wissenschaftliche Leitung,
- die E.ON Technologies GmbH für den Aufbau und Betrieb von Ladeinfrastruktur sowie

- die Hamburger Projektleitstelle für Elektromobilität hySOLUTIONS GmbH als Projektleitung

hat zum Ziel in den nächsten drei Jahren bis zu 50 gut erreichbare Ladestationen für Elektroautos in den Kreisen, Städten und Gemeinden in der Metropolregion Hamburg zu errichten, wobei das Stadtgebiet Hamburgs explizit nicht Teil des Projektes „HansE“ ist. Das Vorhaben mit einem Volumen von rund 3,4 Millionen EUR wird vom Bund mit 1,6 Millionen EUR gefördert.

Ziel des Projektes ist es, ein zusammenhängendes Netz aus Ladeinfrastruktur zu schaffen, das elektromobiles Fahren in der Metropolregion ermöglicht und so den Umstieg auf E-Fahrzeuge fördert. Auf wissenschaftlicher Basis wird unter Berücksichtigung der regionalen Verkehrsströme zunächst ermittelt, an welchen Standorten Priorität für die Stromversorgung von E-Autos besteht. Erforscht wird auch, wie sich dieser Bedarf in der Metropolregion in drei, fünf und zehn Jahren entwickeln wird. In der Umsetzungsphase werden stationäre Speichertechnologien eingesetzt und erprobt. So soll das Projekt einer der Herausforderungen der Energiewende – dem lastabhängigen Management der Stromnetze - mit neuartigen Konzepten Rechnung tragen.

Bei dem bestehenden Projektvolumen und der ausgewählten Fläche für die Umsetzung des Projektes, ist allerdings davon auszugehen, dass in Lübeck vermutlich nur maximal eine Ladesäule errichtet würde. Insofern wurden bereits frühzeitig Überlegungen angestellt für Lübeck – ähnlich wie in Hamburg - einen eigenen Masterplan aufzustellen, um in unserem Einzugsgebiet ein stärkeres Signal für die E-Mobilität zu geben.

### 3. Masterplan Elektromobilität in Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg treibt mit neuen Konzepten ihre Vorreiterrolle in Deutschland beim Ausbau einer Elektromobilitätsinfrastruktur weiter voran. Dafür wird der 2014 vom Senat beschlossene Masterplan zur öffentlichen Ladeinfrastruktur zügig umgesetzt. Der städtische Verteilnetzbetreiber Stromnetz Hamburg GmbH wurde vom Land Hansestadt Hamburg beauftragt, im Rahmen des Masterplans Elektromobilität im Stadtgebiet eine öffentliche Ladeinfrastruktur aufzubauen (bis zu 600 Ladepunkte und ca. 4 Mio. EUR).

### 4. Status im SWL-Teilkonzern

Der SWL-Teilkonzern unterstützt den umweltschonenden Trend der Elektromobilität seit einigen Jahren: An zwei Standorten im Lübecker Stadtgebiet (Geniner Straße und LUV-Center Dänischburg) stehen Elektroladesäulen mit bis zu vier Ladepunkten zur Verfügung. Hier können die Fahrzeuge schnell und zurzeit kostenlos geladen werden können – der Strom stammt aus erneuerbaren Energien.

Zum weiteren Ausbau der Elektromobilität haben die Netz Lübeck GmbH und Stromnetz Hamburg GmbH einen Letter of Intent geschlossen. Zielsetzung ist die Entwicklung und Umsetzung gemeinschaftlicher Konzepte für organisatorische und technische Strukturen zur Förderung und operativen Umsetzung der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität. Netz Lübeck befindet sich darüber hinaus im Austausch mit der STAWAG-Beteiligung Smart Lab, um vom KnowHow des Strategischen Partners der SWL zu profitieren.

Stromnetz Hamburg ist bereits seit 2015 von der Freien und Hansestadt Hamburg mit der zentralen Koordination und dem Aufbau von Ladeinfrastruktur in Hamburg beauftragt und kann seine Erfahrungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette für Entwicklung, Beschaffung,

Anlage 4 zu Bericht  
Förderung E-Mobilität

Seite 3

Errichtung, Betrieb, Wartung und Service in die Zusammenarbeit einbringen. Auch das von Stromnetz Hamburg entwickelte zentrale IT-Backend stellt eine wichtige Basis für die Kooperation dar, da hiermit die Bündelung von Prozessen zum operativen Betrieb von Ladeinfrastruktur möglich ist. Beide Unternehmen stehen bereits heute in ihren jeweiligen Städten für den Aufbau flächendeckender Ladeinfrastruktur und verfügen über regionale Kompetenzen und die nötige Flexibilität den Ausbau der Ladesäulen zeitnah umsetzen zu können.

Zielsetzung der Netz Lübeck GmbH ist es, unter Einbeziehung u.a. der Klimaschutzleitstelle der Hansestadt Lübeck, des Bündnisses Klima pro Lübeck, der IHK, der KWL im Bündnis „Klima pro Lübeck“ das Klimaschutzkonzept der Hansestadt umzusetzen und einen „Lübecker Masterplan Elektro-mobilität“ zu entwickeln. Die Standortabstimmung ist in diesem Kreis bereits weit fortgeschritten und in 2016 wird an bis zu 10 Standorten öffentliche Ladeinfrastruktur aufgebaut (**siehe Anlage 1**). Dazu auch die Kooperation mit der Stromnetz Hamburg GmbH.

Ende April/Anfang Mai werden wir an unserem Standort Geniner Straße die erste Schnellladestation in Betrieb nehmen. Die anderen Standorte incl. Travemünde folgen dann.

Die im Rahmen der aktuellen Abstimmung des Strommarktgesetzes vom Bundeswirtschaftsministerium vertretene Position, dass Ladepunkte als Letztverbraucher angesehen werden, wird voraussichtlich nicht zum zügigen Ausbau der Infrastruktur führen. Netz Lübeck versucht hier gegenwärtig u.a. über die Branchenverbände eine stärkere Einbeziehung der Verteilnetzbetreiber in den Ladeinfrastrukturaufbau zu erreichen. Möglichkeiten der Förderung des Lübecker Projektes werden geprüft.



---

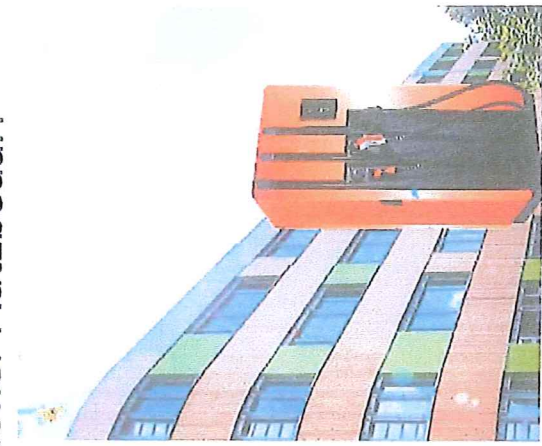
Marcus Böske  
Geschäftsführer

## Elektromobilität: Ladesäulentyp

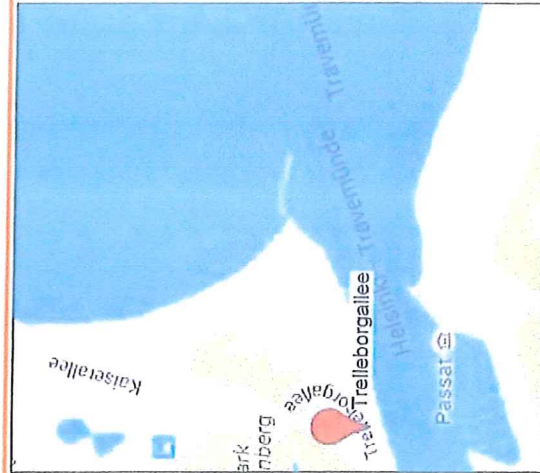
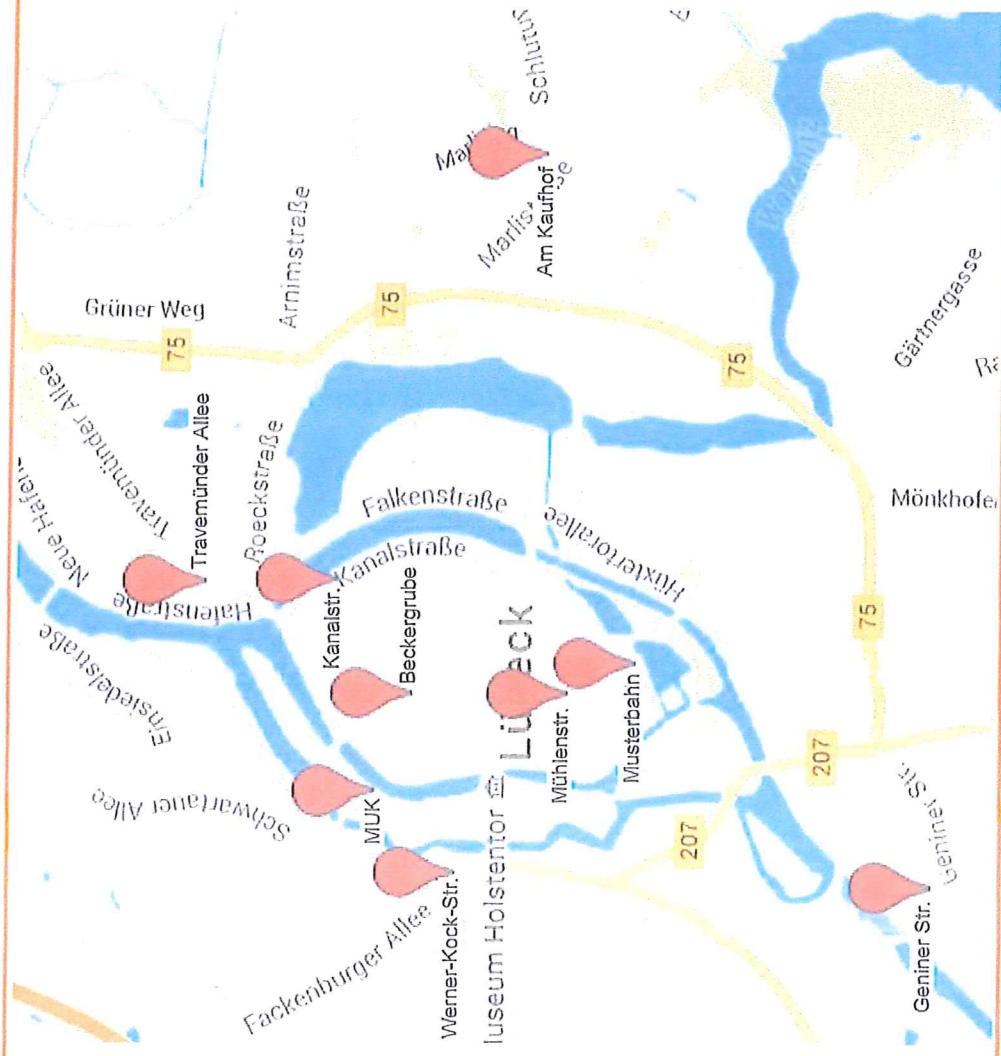
AC-Ladesäulen Lübecker Innenstadt	DC-Ladesäulen (Schnellladesäule) Geniner Straße (Autobahnnahe)
--------------------------------------	---

- 11 – 22 kW
- Etablierter Standard
- Geringe Ladezeit im Lademodus 3
- Innenstadtkonforme Größe

- Bis zu 60 kW
- Bisher kein Standard
- Ansprüche an das Netz sind nicht überall realisierbar
- Hoher Platzbedarf



Elektromobilität:  
Zukünftige Standorte öffentlicher Ladesäulen



Standort	Abschnitt [1/2]
Geniner Str.	1
Trelleborgallee (Travemünde)	1
IHK / Werner-Kock-Str.	1
MUK	1
Kanalstr. (ggü. Rosenpforte)	1
Musterbahn	1
Travemünder Allee	2
Am Kaufhof	2
Beckergrube	2
Mühlenstr.	2


**STADTVERKEHR  
LÜBECK**

Datum:	07.03.2016
zuständige Geschäftsführer:	Herr Nibbe
Telefon:	888-2000
Aufsichtsratssitzung Nr.	01 / 2016
Tagesordnungspunkt:	3.5

## Bericht der Geschäftsführung

**Gegenstand: E-Mobilität**

Die Elektromobilität ist eine zentrale Frage, die zurzeit überall diskutiert, aber kaum gelöst wird. Es gibt unterschiedliche Pilotprojekte mit verschiedenen Techniken, wobei sich bisher kein zukunftsweisender Standard herausgestellt hat. Deswegen ist die Produktebene auch noch weit weg von serienreifen Angeboten – geschweige denn von betriebswirtschaftlichen wettbewerbsfähigen Preisen.

Dennoch sehen sich SL und LVG in der Verantwortung, die Einführung der Elektromobilität sinnvoll und machbar voran zu treiben. Als zentraler Mobilitätsdienstleister haben SL und LVG die Unternehmensstrategie nach wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielen auszurichten.

Aus diesem Grund ist das Unternehmen auf 5 Feldern aktiv:

- **Busflotte**
  - ✓ Hybridbusflotte (5 Solobusse; 5 Gelenkbusse) als Ersatz für Dieselbusse im Rahmen des Projektes „Hybridbusse für einen umweltfreundlichen ÖPNV“ bei SL seit 2011,
  - ✓ Ersatz eines dieselbetriebenen Sprinter durch ein E-Mobil bei LVG seit 2015,
  - ✓ Einwerbung von Mitteln im I-Plan 2016 für die Beschaffung von Plug-In-Hybridbussen; für ein gemeinsames Projekt mit der KVG Kiel und der AktivBus Flensburg,
- **Betriebsfahrzeuge**
  - ✓ Sukzessiver Ersatz der PKW's des internen Fuhrparks durch E-Fahrzeuge, sofern dies möglich ist,
  - ✓ Bisher befinden sich ein Renault Kangoo-e, ein Renault ZOE, ein Golf e und ein Nissan eNV200 im Fuhrpark,
  - ✓ Zwei weitere Nissan eNV200 folgen in Kürze.
- **Werkstatt**
  - ✓ Ausrüstung mit einem modernen Dacharbeitsplatz für Hochvolttechnik in 2011,



**STADTVERKEHR  
LÜBECK**

- **Ausbildung, Qualifizierung von Fachpersonal**
  - ✓ Weiterbildung der WerkstattmitarbeiterInnen in Hochvolttechnik ab 2011
  - ✓ Seit 2014 neuer Ausbildungsgang Kraftfahrzeugmechatroniker/in Fachrichtung System- und Hochvolttechnik bei SL,
- **Fördervorhaben**
  - ✓ BMU „Hybridbusse für einen umweltfreundlichen ÖPNV“,
  - ✓ „Wirtschaft am Strom“ der Metropolregion Hamburg für E-Autos,
  - ✓ Kontinuierliche Marktbeobachtung, im Hinblick auf sinnvolle und machbare Fördervorhaben,

SL und LVG stehen im Dialog mit anderen Verkehrsunternehmen und den Verbänden, wie z. B. der Hamburger Hochbahn und VDV, die sich sehr intensiv mit der E-Mobilität beschäftigt und verschiedene Forschungs- und Entwicklungsprojekte hierzu betreiben und/oder begleiten.

Geplant war ein Schleswig-Holstein weites Projekt, gemeinsam mit der KVG Kiel und der Aktiv Bus Flensburg. Die Mittel hierfür sind bereits im I-Plan 2016 eingeworben. Da die Technik der E-Busse noch nicht ausgereift ist, Lade- und Nachladesysteme (Konduktiv /Induktiv und Varianten) herstellerbedingt noch nicht feststehen, sind sämtliche Aktivitäten in der E-Mobilität im Sinne eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes zu sehen. In diesem Fall wurde das Projekt zunächst zurückgestellt, weil weder ein attraktives Förderprogramm, noch die gewünschten Fahrzeuge oder Infrastruktur verfügbar sind.

In den Lübecker Nachrichten vom 19.02.2016 ist auf Seite 9 folgender Artikel abgedruckt:

***Zahl der E-Autos wächst: Stadt legt neue Zahlen vor***

*Lübeck. Die Kfz-Zulassung der Stadt legt ganz frische Zahlen über Elektroautos in der Hansestadt vor. Danach waren Ende Januar dieses Jahres 59 rein elektrisch fahrende Kraftfahrzeuge in der Stadt angemeldet. Bisher waren die Behörden von gerade einmal 17 E-Autos ausgegangen. Insgesamt verfügen die Lübecker über 90.000 Kraftfahrzeuge.*

Bei SL und LVG sind derzeit 4 dieser 59 rein elektrischen Fahrzeuge in Betrieb. Die E-Mobilitätsstrategie wird fortgeführt.

*W. Nöbbe*

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer

Datum:	30.05.2016
zuständige Geschäftsführer:	Herr Nibbe
Telefon:	888 2000
Aufsichtsratssitzung Nr.	02/2016
Tagesordnungspunkt:	3.4

## Bericht für den Aufsichtsrat

### Gegenstand Sachstand Strategie Elektromobilität

#### Bericht:

In der Aufsichtsratssitzung SL vom 22.03.2016 und der SWLH vom 24.03.2016 wurde der Auftrag erteilt, die Elektromobilität voran zu bringen und ein Kompetenzzentrum E-Mobilität zu profilieren.

Der Teilkonzern SL ist bereits seit langem auf dem Weg zur Elektromobilität. Dies wurde dem Aufsichtsrat in diversen Berichten dargestellt. SL setzt nicht nur auf Marktbeobachtungen und –recherchen, sondern auch auf tatkräftige Umsetzungen:

- Frühzeitige Projektierung und Umsetzung Elektro-Hybrid-Busse in 2011 (siehe Bericht unter TOP 3.3 Abschlussbericht Projekt „Hybridbusse für einen umweltfreundlichen ÖPNV in Lübeck“) mit Ausbildung der Fahrer SL
- Ertüchtigung Werkstatt mit entsprechenden Arbeitsplätzen
- Nachweis Hochvolt-Befähigung der Werkstattmitarbeiter/innen durch entsprechende Weiterbildung
- Ausbildungsgang Kraftfahrzeugmechatroniker/in Fachrichtung System- und Hochvolttechnik
- Konsequente Umsetzung bei der Beschaffung von Betriebsfahrzeugen, bisher sind bei SL und LVG folgende E-Fahrzeuge im Einsatz
  - Golf (Hybrid)
  - Audi A 3 etron (Hybrid)
  - 2 Nissan Streckenfahrzeug und Fahrzeug Betriebslenkung
  - E-Golf
  - 2 Nissan 7-Sitzer zur Personenbeförderung
  - Renault ZOE als Botenfahrzeug
  - Renault Kangoo als Infomobil



- Weitere Suche nach Fördermitteln für die Umsetzung der vorliegenden Konzepte von Bike & Ride mit Fahrradboxen an ausgesuchten Endhaltestellen zur Erweiterung des Bedienungsgebietes und Schließung der Beförderungskette; die bisher gestellten Förderanträge wurden abgelehnt (29.04.2015).
- Abstimmung mit den Stadt-Verkehrsunternehmen Lübeck, Kiel, Flensburg, Neumünster, Pinneberg über ein weiteres Vorgehen in der E-Mobilität (siehe AR-Bericht vom 16.09.2015 Sitzung 04/2015)
- Prüfung unterschiedlicher Konzepte zur Ladeinfrastruktur, enge Abstimmung über Chancen, Risiken, Möglichkeiten für das Bedienungsgebiet und die Betriebshöfe mit Netz Lübeck
- Kontinuierliche Prüfung und Abgleich unserer Strategie mit Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU, wie z. B. „Erneuerbar Mobil“, „Wirtschaft am Strom“, „Innovationsassistent (IA)“, „Anwendungsorientierte Forschung, Innovationen und Technologietransfer (FIT)“
- Einstellung von Elektrofahrzeugen (Plug-In) in die I-Pläne 2016 von SL und LVG
- Erstellen einer Beschaffungsstrategie (siehe TOP 3.5 Sitzung 01/2016)
- Erprobung Elektrobus von Eurabus am 02.05.2016
- Erprobung Elektrobus Sileo ab 31.05.2016 im Kundeneinsatz mit Fahrgastbefragung über SwingCards mit QR-Code
- Planung Beschaffung reiner Elektrobusse 2016/2017
- Beteiligung am Fördervorhaben beim BMVI, Antrag vom 20.05.2016
- Aufsetzen des Projektes SMILE

---

Geschäftsführer



► Nr. VO/2017/04594  
öffentlich

Lübeck, 02.02.2017

## Bericht

Verantwortliche Bereiche:  
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Sandro Dopp (E-Mail: sandro.dopp@luebeck.de Telefon: 122 - 6541)

## Mietvertrag für das Solidaritätszentrum, Willy-Brandt-Allee 11

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.02.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.02.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

Verlängerung des Mietverhältnisses für das Solidaritätszentrum in der Willy-Brandt-Allee 11 an den Verein „Lübecker Flüchtlingsforum e. V.“ ab 01.11.2016

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

- 1.101 - Bürgermeisterkanzlei  
 1.201 - Haushalt und Steuerung  
 1.300 - Recht  
 Es bestehen keine Bedenken.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

- Ja  
 Nein  
 Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.

Die Maßnahme ist:

- neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein  
 Ja (Anlage 1)

Begründung für die nichtöffentliche  
Behandlung gem. § 35 GO S-H:

- Bei Mietverträgen werden sensible Vertragsdaten verwendet. Die Mieter/Vermieter haben einen Rechtsanspruch auf Vertraulichkeit.

**Bericht:**

Im Rahmen des Zustroms von Flüchtlingen nach Deutschland hat die Hansestadt Lübeck seit dem Jahr 2014 eine große Anzahl an Flüchtlingen aufgenommen. Für die Betreuung von Transitflüchtlingen wurde das städtische Grundstück Willy-Brandt-Allee 11 mit den zwei darauf befindlichen Gebäuden seit dem 01.10.2015 an den Verein „Lübecker Flüchtlingsforum e. V.“ vermietet. Die Mietzeit betrug zunächst ein Jahr.

Das Grundstück wurde zuvor vom Bereich 5.660 - Stadtgrün und Verkehr als Werkplatz für die Grünanlagenbewirtschaftung der Pflegekolonne St. Lorenz genutzt. Der Bereich hat als Ersatz für den Wegfall des Grundstücks einen Hallenabschnitt im Ratekauer Weg 1 - 7 von der Stadtverkehr Lübeck GmbH angemietet.

Der Verein hat in den Gesprächen mit der Verwaltung dargestellt, dass mit dem Solidaritätszentrum eine Anlaufstelle für Flüchtlinge mit dem Ziel einer Einbindung und Integration dieser Menschen in die Gesellschaft in Lübeck geschaffen worden ist. Es ist ein offenes Haus und Ort der Begegnung sowohl für die Flüchtlinge untereinander als auch für Flüchtlinge mit Lübecker BürgerInnen. Es gibt ein breit gefächertes Angebot für den täglichen Aufenthalt, zum Beispiel Sprach- und Sportkurse, medizinische Hilfe für Menschen ohne Papiere (Medibüro), individuelle Transitberatung für Flüchtlinge in verschiedenen Sprachen, ein Café und Küchenkollektiv, eine Zweiradwerkstatt sowie eine Kleiderkammer.

Da der Bedarf für die Angebote weiterhin besteht, wird der Mietvertrag für die Zeit ab 01.11.2016 mit folgenden Eckdaten verlängert:

1. Das städtische Objekt Willy-Brandt-Allee 11 wird ab 01.11.2016 weiterhin an den Verein „Lübecker Flüchtlingsforum e. V.“ zum Betrieb eines sozio-kulturellen Zentrums für Geflüchtete („Solidaritätszentrum“) sowie zur Betreuung von Transitflüchtlingen vermietet.
2. Die monatliche Miete beträgt 1,00 EUR. Die Nebenkosten mit Ausnahme der Gebäudeversicherung trägt der Mieter.
3. Die Mietzeit läuft ab dem 01.11.2016 für drei Jahre fest. Danach verlängert sich das Mietverhältnis jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Mietzeit durch eine der Vertragsparteien gekündigt wird.
4. Die Hansestadt Lübeck hat außerdem das Recht, das Mietverhältnis jederzeit mit dreimonatiger Frist zum Monatsende zu kündigen.

Damit kann die erfolgreiche Arbeit des Vereins sowie ein positives und gelungenes Beispiel für die Integration von Flüchtlingen in Deutschland fortgesetzt werden.

**Anlagen :**  
keine

Senator F. - P. Boden



► Nr. VO/2017/04526  
öffentlich

Lübeck, 20.01.2017

## Vorlage

### Verantwortliche Bereiche:

1.102 - Logistik, Statistik und Wahlen

Bearbeitung: Hildegund Schröter (E-Mail: hildegund.schroeter@luebeck.de Telefon: 122-7312)

## 14. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung 13. Änderung der Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.02.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.02.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.02.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte 14. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung und die als Anlage 2 beigefügte 13. Änderung der Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck werden beschlossen.

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

Alle Bereiche der Hansestadt Lübeck  
Änderungen, Anregungen und Hinweise sind  
in die Vorlage eingearbeitet.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
 Nein  
Keine Relevanz gem. Handlungsleitfaden

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: Gemeindeordnung

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja. Größenordnungen sind im Einzelnen  
nicht festlegbar (s. Begründung)

### Begründung:

Die Bürgerschaft hat im Rahmen des Haushaltsbegleitbeschlusses die Verwaltung aufgefordert, die Gebühren- und Entgelttarife regelmäßig, d.h. jährlich auf ihren Kostendeckungsgrad zu überprüfen.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck und die Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck wurden zuletzt mit Datum vom 01.02.2016 geändert. Für einige Bereiche hat sich die Notwendigkeit einer Anpassung ergeben. Die Änderungen sind in die 14. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung und in die 13. Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen eingearbeitet und werden nachstehend näher erläutert.

## **Verwaltungsgebührensatzung**

### **Teil I (Bereichsspezifische Gebühren)**

#### Wirtschaft und Liegenschaften

##### **Zu Ziff. 6.**

Eine Anpassung im Hinblick auf den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich.

#### Gesundheitsamt

##### **Zu Ziff. 9.1, 11.1, 11.2., 11.5., 11.6., 12.1., 12.2.**

Eine Anpassung im Hinblick auf den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich.

#### Entsorgungsbetriebe

##### **Zu Ziff. 19.2.-5. und 20.-22.**

Eine Anpassung im Hinblick auf den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich.

#### Stadtplanung und Bauordnung/Stadtgrün und Verkehr

##### **Zu Ziff. 24.**

Für den Fall, dass größere Pläne als DIN A 1 reproduziert werden, wurde die Tarifstelle entsprechend ergänzt.

##### **Zu alt Ziff. 25. streichen.**

Es werden keine Mutterpausen mehr hergestellt.

#### Stadtgrün und Verkehr

##### **Zu Ziff. 29.1.6.**

Eine Anpassung im Hinblick auf den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich.

## **Entgeltordnung**

### **Teil I (Bereichsspezifische Entgelte)**

#### Logistik, Statistik und Wahlen / Bürgermeisterkanzlei

##### **Zu Ziff. 5.-8.**

Die vom Bereich Logistik, Statistik und Wahlen und der Bürgermeisterkanzlei angebotenen Leistungen für Trauungen im Rathaus sind neu in die Entgeltordnung aufzunehmen.

#### Wirtschaft und Liegenschaften

##### **Zu Ziff. 9.1.-8.**

Eine Anpassung im Hinblick auf den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich.

##### **Zu Ziff. 9.1.9.**

Die Schaffung eines weiteren Entgelttatbestandes wurde erforderlich.

#### Standesamt

##### **Zu Ziff. 14.-18.**

Die vom Standesamt angebotenen Leistungen sind neu in die Entgeltordnung aufzunehmen.

#### Stadtgrün und Verkehr

##### **Zu Ziff. 29.**

Bei der Tarif-Nr. 29. Benutzungserlaubnis Grünanlagen wurde die Position Hochzeitsfeiern/Empfänge im Schulgarten gestrichen, da diese Veranstaltungen nicht mehr vom Bereich Stadtgrün und Verkehr angeboten werden.

**Zu Ziff. 30.**

Die Tarif-Nr. wurde neu formuliert, um die Leistung deutlicher zu beschreiben. Eine Anpassung an den Kostendeckungsgrad wurde erforderlich.

In den **Anlagen 3 und 4** sind die Veränderungen (**neu/alt/%**) in der Verwaltungsgebührensatzung und der Entgeltordnung gegenübergestellt (Synopsis).

**Anlagen:**

1 – 14. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

2 – 13. Änderung der Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck

3 – Synopsis Verwaltungsgebührensatzung

4 – Synopsis Entgeltordnung für besondere Leistungen

Bürgermeister Bernd Saxe

### **14. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck xx.xx.2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.16 (GVOBl. S.-H., S. 846) wird die Verwaltungsgebührensatzung vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001/08.01.2002) in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 01.02.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 09.02.2016) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am xx.xx.2017 wie folgt geändert:

§§ 1 bis 8 unverändert

1. Teil I und II der Gebührentabelle gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung vom 01.02.16 werden wie folgt geändert bzw. um weitere bereichsspezifische Gebühren ergänzt:

#### **Teil I Bereichsspezifische Gebühren**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>EURO</b>
1.-5.	unverändert	
	<b><u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u></b>	
	<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>	
6.	Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte gem. §§ 24 BauGB	66,00
	<u>Fachbereichsdienste / Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)</u>	
7.-8.	unverändert	
	<u>Gesundheitsamt</u>	
9.	<b>Gesundheitsdienstgesetz (GDG vom 13.07.2011)</b>	
	Amtliche Gutachten und Zeugnisse gem. § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG)	
9.1.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung gem. § 13 GDG	65,00
9.2.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung gem. § 13 GDG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl. (nur Arzt)	76,00 21,00
10.	unverändert	
11.	<b>Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG)</b>	
11.1.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Überführung	26,00

**ANLAGE 1****EURO**

	einer Leiche in einen Leichenraum gem. § 10 (1) BestattG	
11.2.	Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 (5) BestattG	39,00
11.3.	Durchführung der 2. Leichenschau einschl. der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung der Leiche gem. § 17 (3) BestattG	63,00
11.4.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Erd- oder Feuerbestattung gem. § 16 (1) BestattG und zur Beisetzung einer Urne gem. § 16 (3) BestattG	26,00
11.5.	Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche gem. § 25 (1) BestattG	50,00
11.6.	Gebühr für die Bearbeitung eines ordnungsrechtlichen Bestattungsfalles gem. § 13 (2) BestattG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	24,00 11,75
12.	<b>Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flugärztlichen Dienst</b>	
12.1.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	54,00 21,00
12.2.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes nachts zwischen 21.00 und 06.00 Uhr Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	62,00 25,00
12.3.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Sonntagen Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	64,00 26,00
12.4.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Feiertagen Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	68,00 28,00
13.-15.	<u>Kurbetrieb Travemünde</u> unverändert	
16.-18.	<u>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u> unverändert	
19.-19.1.	<u>Entsorgungsbetriebe</u> unverändert	
19.2.	Geringfügige Änderung der Entwässerungsanlagen	70,00
19.3.	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Genehmigungsanträgen	28,20
19.4	Zurücksenden von nicht prüffähigen Unterlagen	46,20

**ANLAGE 1****EURO**

Zzgl. Portokostenersatz

19.5.	Zusätzliche Abnahmen oder Kontrollen aufgrund der Feststellung von Mängeln bzw. dem Nichtzustandekommen von Abnahmeterminen, die von dem Gebührenpflichtigen zu verantworten sind: Abnahme/Kontrolle		
	a) einfach	58,20	
	b) mittel	91,00	
	c) schwer	144,50	
20.	Örtliche Kontrollen und Ermittlungen zur Festlegung der gebührenpflichtigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr, soweit der Gebührenpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gemacht hat und die Flächen nicht aufgrund von vorliegenden Erklärungen, Erlaubnissen, Genehmigungen und Änderungsanträgen ermittelt werden können		
	a) einfach	58,20	
	b) mittel	91,00	
	c) schwer	144,50	
21.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für Anlieger und sonstige Berechtigte zu Beleihungszwecken o.ä.		
	a) in einfachen Fällen	19,90	
	b) mit mittlerem Schwierigkeitsgrad	39,90	
	c) in schwierigen und/oder komplexen Fällen	69,80	
22.	Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwassereinleitungen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Hansestadt Lübeck Grundgebühr je angefangene Std. zzgl. Auslagen (Kosten für die Inanspruchnahme Dritter/ Analytikkosten)	67,10	
	<b><u>Fachbereich Kultur und Bildung</u></b>		
23.	unverändert		
	<b><u>Fachbereich Planen und Bauen</u></b>		
	<b><u>Stadtplanung und Bauordnung/Stadtgrün und Verkehr</u></b>		
24.	Reproduktion auf Papier von Bauleitplänen und aus Plänen von anderen Ortssatzungen, pro Seite	schwarz/weiß	farbig
	- DIN A 4	9,00	18,00
	- DIN A 3	10,00	20,00
	- DIN A 2	11,00	22,00
	- DIN A 1	12,00	24,00
	- DIN A 0	16,00	32,00
	- größer als DIN A 0	18,00	34,00

**ANLAGE 1****EURO**

	<u>Stadtplanung und Bauordnung</u> alt 25. streichen	
25.	bisher 26., sonst unverändert	
	<u>Gebäudemanagement</u>	
26.	bisher 27., sonst unverändert	
	<u>Stadtgrün und Verkehr</u>	
27.-28.	bisher 28.-29., sonst unverändert	
29.	<b>Vermessungsleistungen für wirtschaftliche Unternehmen der Stadt und Externe</b>	
29.1.-5.	bisher 30.1.-5., sonst unverändert	
29.1.6.	Pauschale für Kfz	27,80
29.2.	bisher 30.2, unverändert	
30.	bisher 31., sonst unverändert alt 32. streichen	
31.-34.	bisher 33.-36., sonst unverändert	

**Teil II****Allgemeine Gebühren für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist  
Tarif-Nr. Gebührentatbestand**

35.-43. bisher 37.-45., sonst unverändert

**2.** Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den

Bernd Saxe  
Bürgermeister

### 13. Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2017

Aufgrund des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung wird die Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001/08.01.2002) in der Fassung der 12. Änderung vom 01.02.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 09.02.2016) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am xx.xx.2017 wie folgt geändert:

- Teil I und Teil II des Tarifs gemäß Ziffer 1 der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 01.02.2016 werden wie folgt geändert:

#### Teil I: Bereichsspezifische Entgelte

##### Tarif-Entgelttatbestand

Nr.	EURO
<b><u>Fachbereich Bürgermeister</u></b>	
<u>Logistik, Statistik und Wahlen</u>	
1.-4.	unverändert
<u>Logistik, Statistik und Wahlen / Bürgermeisterkanzlei</u>	
5.	Eheschließung im Erkerzimmer, 10 Personen 950,00
	- ohne Sektempfang 880,00
	- ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung 820,00
6.	Eheschließung im Kommissarenzimmer, 20 Personen 1.050,00
	- ohne Sektempfang 915,00
	- ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung 855,00
7.	Eheschließung in der Hörkammer, 40 Personen 1.150,00
	- ohne Sektempfang 925,00
	- ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung 865,00
8.	Eheschließung im Audienzsaal, 100 Personen 1.650,00
	- ohne Sektempfang 1.150,00
	- ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung 1.090,00
<b><u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u></b>	
<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>	
9.	Abgabe privatrechtlicher Erklärungen
9.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen
	a) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen nach Aktenlage 132,00
	b) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter 197,00

**Anlage 2**  
**EURO**

	c) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter und aufwändiger Recherche	263,00
	d) für jede weitere Vorrangseinräumungserklärung	66,00
9.2.	Erteilung einer Erklärung nach § 91 Abs. 2 ZVG (je Recht)	66,00
9.3.	Erteilung einer Zustimmungserklärung (je Recht)	66,00
9.4.	Erteilung einer Pfandhaftentlassung	
	a) ohne Beteiligung Dritter	99,00
	b) mit Beteiligung Dritter	197,00
9.5.	Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Neuvaluierung bzw. Abtretung von vorrangigen Grundpfandrechten	99,00
9.6.	Erteilung einer Belastungsgenehmigung (nur bei Vorlage einer vertraglichen Regelung)	99,00
9.7.	Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (für das rechtsgeschäftliche Vorkaufsrecht)	
	a) ohne Beteiligung Dritter	32,00
	b) mit Beteiligung Dritter	127,00
9.8.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für	
	a) Straßenbaukosten	63,00
	b) Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä.	63,50
	c) Rechte, die gem. Mitteilung Dritter gelöscht werden können	197,00
9.9.	Erteilung einer weiteren Löschungsbewilligung der Tarife 9.8. a) - c)	½ des jeweiligen Tarifes
9.10.	Anfertigung von Lageplänen	20,00 bis 320,00

**Gesundheitsamt**

10.-12. bisher 6.-8., sonst unverändert

**Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung**

13. bisher 9., sonst unverändert

**Standesamt**

14.	Postgänge für besondere Zustellungsformen der Urkunden - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00
15.	Postgänge für eilbedürftigen Versand ohne besondere Zustellungsform	33,00

**Anlage 2**  
**EURO**

	- je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	
16.	Auf- und Abbau von Sektempfängen im Garten der Lindeschen Villa	15,00 – 500,00
17.	Vermietung eines Stehtisches mit Husse	15,00
18.	Vermietung des Pavillons	
	- bis zu 2 Stunden	50,00
	- zeitlich unbefristet für den Tag der Eheschließung	100,00

**Fachbereich Kultur und Bildung**Archiv

19.-27. bisher 10.- 18., sonst unverändert

**Fachbereich Planen und Bauen**Gebäudemanagement

28. bisher 19., sonst unverändert

Stadtgrün und Verkehr

29.	Benutzungserlaubnis Grünanlagen	
	- Nutzung ohne kommerzielles Interesse	25,00
	- Verkaufsstände (je laufende Frontmeter); täglich	2,50
	- Verkaufsstände (je laufende Frontmeter); wöchentlich	10,00
	- gewerbliche Veranstaltungen, Schaustellerveranstaltungen, Messen, Ausstellungen oder sonstige Nutzung mit wirtschaftlichem Interesse (je laufende Frontmeter)	0,50 mindestens 25,00/Tag
	- Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baustoffen (je m <sup>2</sup> , monatlich)	9,00
30.	Abgabe von Baum- und Strauchschnitt; ausschließlich an Lübecker Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Hansestadt Lübeck: Abschnittholz unterschiedlicher Dicken und Längen, nicht gespalten	
	- LKW frei Haus (Hartholz); m <sup>3</sup> lose gekippt	80,00
	- LKW frei Haus (Weichholz); m <sup>3</sup> lose gekippt	50,00

**Teil II:****Allgemeine Entgelte für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist.**

31.-36. bisher 22.-27., sonst unverändert

**2. Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.**Lübeck, den  
Bernd Saxe  
Bürgermeister

#### 14. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck xx.xx.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2016 (GVOBl. S.-H., S. 846) wird die Verwaltungsgebührensatzung vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001/08.01.2002) in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 01.02.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 09.02.2016) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am xx.xx.2017 wie folgt geändert:

§§ 1 bis 8 unverändert

1. Teil I und II der Gebührentabelle gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung vom 01.02.16 werden wie folgt geändert bzw. um weitere bereichsspezifische Gebühren ergänzt:

#### Teil I Bereichsspezifische Gebühren

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	<i>neu</i>	EURO alt (+ / - %)
1.-5.	unverändert		
	<b><u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u></b>		
	<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>		
6.	Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte gem. §§ 24 BauGB	<b>66,00</b>	58,00 (+13,8)
	<u>Fachbereichsdienste / Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)</u>		
7.-8.	unverändert		
	<u>Gesundheitsamt</u>		
9.	<b>Gesundheitsdienstgesetz (GDG vom 13.07.2011)</b>		
	Amtliche Gutachten und Zeugnisse gem. § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG)		
9.1.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung gem. § 13 GDG	<b>65,00</b>	64,00 (+1,6)
9.2.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung gem. § 13 GDG		
	Grundgebühr für ½ Std.	76,00	76,00 (-,-)
	jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl. (nur Arzt)	21,00	21,00 (-,-)
10.	unverändert		

11.	<b>Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG)</b>			
11.1.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Überführung einer Leiche in einen Leichenraum gem. § 10 (1) BestattG	<b>26,00</b>	24,00	(+8,3)
11.2.	Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 (5) BestattG	<b>39,00</b>	37,00	(+5,4)
11.3.	Durchführung der 2. Leichenschau einschl. der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung der Leiche gem. § 17 (3) BestattG	63,00	63,00	(-, -)
11.4.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Erd- oder Feuerbestattung gem. § 16 (1) BestattG und zur Beisetzung einer Urne gem. § 16 (3) BestattG	26,00	26,00	(-, -)
11.5.	Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche gem. § 25 (1) BestattG	<b>50,00</b>	49,00	(+ 2,0)
11.6.	Gebühr für die Bearbeitung eines ordnungsrechtlichen Bestattungsfalles gem. § 13 (2) BestattG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	<b>24,00</b> <b>11,75</b>	23,00 11,50	(+ 2,0) (+ 2,2)
12.	<b>Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flugärztlichen Dienst</b>			
12.1.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	<b>54,00</b> 21,00	53,00 21,00	(+1,9) (-, -)
12.2.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes nachts zwischen 21.00 und 06.00 Uhr Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	<b>62,00</b> 25,00	61,00 25,00	(+1,6) (-, -)
12.3.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Sonntagen Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	64,00 26,00	64,00 26,00	(-, -) (-, -)
12.4.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Feiertagen Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	68,00 28,00	68,00 28,00	(-, -) (-, -)
13.-15.	<u>Kurbetrieb Travemünde</u> unverändert			

<b><u>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u></b>				
16.-18.	unverändert			
<u>Entsorgungsbetriebe</u>				
19.-19.1.	unverändert			
19.2.	Geringfügige Änderung der Entwässerungsanlagen	<b>70,00</b>	69,00	(+1,5)
19.3.	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Genehmigungsanträgen	<b>28,20</b>	26,70	(+5,6)
19.4	Zurücksenden von nicht prüffähigen Unterlagen Zzgl. Portokostenersatz	<b>46,20</b>	44,90	(+2,9)
19.5.	Zusätzliche Abnahmen oder Kontrollen aufgrund der Feststellung von Mängeln bzw. dem Nichtzustandekommen von Abnahmeterminen, die von dem Gebührenpflichtigen zu verantworten sind: Abnahme/Kontrolle			
	a) Einfach	<b>58,20</b>	56,20	(+3,6)
	b) Mittel	<b>91,00</b>	88,50	(+2,8)
	c) Schwer	<b>144,50</b>	140,60	(+2,8)
20.	Örtliche Kontrollen und Ermittlungen zur Festlegung der gebührenpflichtigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr, soweit der Gebührenpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gemacht hat und die Flächen nicht aufgrund von vorliegenden Erklärungen, Erlaubnissen, Genehmigungen und Änderungsanträgen ermittelt werden können			
	a) Einfach	<b>58,20</b>	56,20	(+3,6)
	b) Mittel	<b>91,00</b>	88,50	(+2,8)
	d) Schwer	<b>144,50</b>	140,60	(+2,8)
21.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für Anlieger und sonstige Berechtigte zu Beleihungszwecken o.ä.			
	a) in einfachen Fällen	<b>19,90</b>	19,10	(+4,2)
	b) mit mittlerem Schwierigkeitsgrad	<b>39,90</b>	38,30	(+4,2)
	c) in schwierigen und/oder komplexen Fällen	<b>69,80</b>	67,00	(+4,2)
22.	Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwassereinleitungen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Hansestadt Lübeck Grundgebühr je angefangene Std. zzgl. Auslagen (Kosten für die Inanspruchnahme Dritter/ Analytikskosten)	<b>67,10</b>	64,70	(+3,7)
<b><u>Fachbereich Kultur und Bildung</u></b>				
23.	unverändert			

**Fachbereich Planen und Bauen****Stadtplanung und Bauordnung/Stadtgrün und Verkehr**

24.	Reproduktion auf Papier von Bauleitplänen und aus Plänen von anderen Ortssatzungen, pro Seite	schwarz/ weiß	farbig	schwarz/ weiß	farbig	
	- DIN A 4	9,00	18,00	9,00	18,00	
	- DIN A 3	10,00	22,00	10,00	20,00	
	- DIN A 2	11,00	22,00	11,00	22,00	
	- DIN A 1	12,00	24,00	12,00	24,00	
	- DIN A 0	<b>16,00</b>	<b>32,00</b>			neu
	- größer als DIN A 0	<b>18,00</b>	<b>34,00</b>			neu

**Stadtplanung und Bauordnung  
alt 25. streichen**

25. bisher 26., sonst unverändert

**Gebäudemanagement**

26. bisher 27., sonst unverändert

**Stadtgrün und Verkehr**

27.-28. bisher 28.-29., sonst unverändert

**29. Vermessungsleistungen für wirtschaftliche Unternehmen  
der Stadt und Externe**

29.1.-5. bisher 30.1.-5., sonst unverändert

29.1.6. Pauschale für Kfz **27,80** 27,50 (+1,1)

29.2. bisher 30.2, unverändert

30. bisher 31., sonst unverändert

alt 32. streichen

31.-34. bisher 33.-36., sonst unverändert

**Teil II****Allgemeine Gebühren für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist  
Tarif-Nr. Gebührentatbestand**

35.-43. bisher 37.-45., sonst unverändert

**2. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.**

Lübeck, den

Bernd Saxe  
Bürgermeister

Anlage 4**13. Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2017**

Aufgrund des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung wird die Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001/08.01.2002) in der Fassung der 12. Änderung vom 01.02.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 09.02.2016) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am xx.xx.2017 wie folgt geändert:

1. Teil I und Teil II des Tarifs gemäß Ziffer 1 der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 01.02.2016 werden wie folgt geändert:

**Teil I: Bereichsspezifische Entgelte****Tarif-Entgelttatbestand**

Nr.	EURO		
	neu	alt	(+ / - %)

**Fachbereich Bürgermeister**Logistik, Statistik und Wahlen

- 1.-4. unverändert

Logistik, Statistik und Wahlen /Bürgermeisterkanzlei

5.	Eheschließung im Erkerzimmer, 10 Personen	<b>950,00</b>	neu
	- ohne Sektempfang	<b>880,00</b>	neu
	- ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	<b>820,00</b>	neu
6.	Eheschließung im Kommissarenzimmer, 20 Personen	<b>1.050,00</b>	neu
	- ohne Sektempfang	<b>915,00</b>	neu
	- ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	<b>855,00</b>	neu
7.	Eheschließung in der Hörkammer, 40 Personen	<b>1.150,00</b>	neu
	- ohne Sektempfang	<b>925,00</b>	neu
	- ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	<b>865,00</b>	neu
8.	Eheschließung im Audienzsaal, 100 Personen	<b>1.650,00</b>	neu
	- ohne Sektempfang	<b>1.150,00</b>	neu
	- ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	<b>1.090,00</b>	neu

**Fachbereich Wirtschaft und Soziales**Wirtschaft und Liegenschaften

9.	Abgabe privatrechtlicher Erklärungen			
9.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen			
	a) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen nach Aktenlage	132,00	110,00	(+20)
	b) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen	197,00	165,00	(+19,4)

**SYNOPSIS** (Änderungen sind **fett/kursiv** dargestellt)  
**EURO**

**Anlage 4**

	mit Beteiligung Dritter			
	c) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter und aufwändiger Recherche	263,00	220,00	(+19,6)
	d) für jede weitere Vorrangseinräumungserklärung	66,00	55,00	(+20)
9.2.	Erteilung einer Erklärung nach § 91 Abs. 2 ZVG (je Recht)	66,00	55,00	(+20)
9.3.	Erteilung einer Zustimmungserklärung (je Recht)	66,00	55,00	(+20)
9.4.	Erteilung einer Pfandhaftentlassung			
	a) ohne Beteiligung Dritter	99,00	85,00	(+16,5)
	b) mit Beteiligung Dritter	197,00	165,00	(+20)
9.5.	Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Neuvaluierung bzw. Abtretung von vorrangigen Grundpfandrechten	99,00	85,00	(+16,5)
9.6.	Erteilung einer Belastungsgenehmigung (nur bei Vorlage einer vertraglichen Regelung)	99,00	85,00	(+16,5)
9.7.	Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (für das rechtsgeschäftliche Vorkaufsrecht)			
	a) ohne Beteiligung Dritter	32,00	32,00	-, -
	b) mit Beteiligung Dritter	127,00	110,00	(+15,5)
9.8.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für			
	a) Straßenbaukosten	63,00	55,00	(+14,6)
	b) Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitab- lauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä.	63,50	55,00	(+15,5)
	c) Rechte, die gem. Mitteilung Dritter gelöscht werden können	197,00	165,00	(+19,4)
9.9.	Erteilung einer weiteren Löschungsbewilligung der Tarife 9.8. a) - c)	½ des	neu	
		jeweiligen Tarifes		
9.10.	Anfertigung von Lageplänen	20,00 bis 320,00	20,00 bis 320,00	-, -

Gesundheitsamt

10.-12. bisher 6.-8., sonst unverändert unverändert

**Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung**

13. bisher 9., sonst unverändert

Standesamt

14. Postgänge für besondere Zustellungsformen der Urkunden  
- je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit **33,00** neu

**SYNOPSIS** (Änderungen sind *fett/kursiv* dargestellt)  
**EURO**

**Anlage 4**

15.	Postgänge für eilbedürftigen Versand ohne besondere Zustellungsform - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	<b>33,00</b>		neu
16.	Auf- und Abbau von Sektempfängen im Garten der Lindeschen Villa	<b>15,00 – 500,00</b>		neu
17.	Vermietung eines Stehtisches mit Husse	<b>15,00</b>		neu
18.	Vermietung des Pavillons - bis zu 2 Stunden - zeitlich unbefristet für den Tag der Eheschließung	<b>50,00</b> <b>100,00</b>		neu neu

**Fachbereich Kultur und Bildung**

Archiv

19.-27. bisher 10.- 18., sonst unverändert

**Fachbereich Planen und Bauen**

Gebäudemanagement

28. bisher 19., sonst unverändert

Stadtgrün und Verkehr

29.	Benutzungserlaubnis Grünanlagen			
	- Nutzung ohne kommerzielles Interesse	25,00	25,00	-, -
	- Verkaufsstände (je laufende Frontmeter); täglich	2,50	2,50	-, -
	- Verkaufsstände (je laufende Frontmeter); wöchentlich	10,00	10,00	-, -
	- gewerbliche Veranstaltungen, Schaustellerveranstaltungen, Messen, Ausstellungen oder sonstige Nutzung mit wirtschafts- Interesse (je laufende Frontmeter)	0,50	0,50	-, -
		mindestens	mindestens	-, -
		25,00/Tag	25,00/Tag	
	- Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baustoffen (je m <sup>2</sup> , monatlich)	9,00	9,00	
30.	Abgabe von Baum- und Strauchschnitt; ausschließlich an Lübecker Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Hansestadt Lübeck: <b><i>Abschnittholz unterschiedlicher Dicken und Längen, nicht gespalten</i></b>			
	- <b><i>LKW frei Haus (Hartholz); m<sup>3</sup> lose gekippt</i></b>	80,00		-, -
	- <b><i>LKW frei Haus (Weichholz); m<sup>3</sup> lose gekippt</i></b>	50,00		-, -

**SYNOPSIS** (Änderungen sind **fett/kursiv** dargestellt)  
**EURO**

**Anlage 4**

**Teil II:**

**Allgemeine Entgelte für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist.**

31.-36. bisher 22.-27., sonst unverändert

2. Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Lübeck, den

Bernd Saxe  
Bürgermeister

**► Nr. VO/2017/04564  
öffentlich**

Lübeck, 26.01.2017

**Vorlage****Verantwortliche Bereiche:**  
1.201 - Haushalt und Steuerung**Bearbeitung:** Annabell Krawetzke (E-Mail: annabell.krawetzke@luebeck.de Telefon: 122-2200)**Neufassung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.02.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.02.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.02.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 2 beigefügte Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer wird beschlossen.

**Verfahren:**Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 – Recht  
Ergebnis: Keine rechtlichen BedenkenBeteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein  
Begründung:Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlage 1)**Begründung:**

Aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Schleswig Holsteins (Gesetz vom 20.10.2016, GVOBl. S. 846) muss die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) angepasst werden. So heißt es nunmehr in § 3 (6) KAG: „Bei der Erhebung der Hundesteuer darf die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden.“ Damit muss insbesondere der bisherige § 4 der Satzung vollständig neu gestaltet und entsprechend angepasst werden. Änderungsbescheide auf den

normalen Steuersatz sind nach Inkrafttreten des KAG bereits verschickt worden. Hunde, bei denen der Bereich Melde- und Gewerbeangelegenheiten die Gefährlichkeit per Ordnungsverfügung erklärt hat, werden weiterhin mit dem erhöhten Steuersatz besteuert. Durch den Wegfall der erhöhten Steuer für bestimmte Hunderassen entsteht ein Einnahmeausfall von rund 15.000 EUR pro Jahr.

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Satzungsänderung sind zudem redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Des Weiteren wurden die Regelungen insbesondere zu den Ermäßigungs- und Befreiungstatbeständen konkretisiert und an die laufende Verwaltungspraxis angepasst. Die entsprechenden Änderungen sind in der Synopse (Anlage 3) aufgeführt und näher erläutert.

**Anlagen:**

- Anlage 1      Finanzielle Auswirkungen
- Anlage 2      Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer
- Anlage 3      Synopse

Bürgermeister Bernd Saxe



**Satzung der Hansestadt Lübeck  
über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung des Gesetzes vom 10.01.2005 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2016 (GVObI. Schleswig-Holstein, S. 846), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Hansestadt Lübeck.

**§ 2  
Steuerpflicht**

- 1) Steuerpflichtig ist, der/die Hundehalter/in. Hundehalter/in ist, wer einen Hund für einen Zeitraum von gewisser Dauer im eigenen Interesse, im Interesse seiner/ihrer Haushaltsangehörigen in seinem/ihrer Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Polizei oder beim Tierheim Lübeck abgegeben wird.
- 2) Alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gelten als Halter/in der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so besteht eine Gesamtschuldnerschaft.
- 3) Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.

**§ 3  
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben wird.
- 3) Bei Wohnortwechsel eines/r Hundehalters/in endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- 4) Wer einen versteuerten Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
- 5) Fällt die Aufhebung der Hundehaltung nach Abs. 2 und die Neuaufnahme eines Hundes in denselben Kalendermonat, beginnt die Steuerpflicht für den neu erworbenen Hund mit dem auf die Aufnahme folgenden Kalendermonat.
- 6) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.Juni 2015 (GVObI. 2015, 193,ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

**§ 4  
Steuersatz**

- 1) Die Steuer beträgt jährlich je Hund 144,00 €.
- 2) Für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt die jährliche Steuer 618,- € je Hund.
- 3) Als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 2 gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der Ordnungsbehörde festgestellt wurde (§ 3 Abs. 6).

**§ 5  
Steuerermäßigung**

- 1) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt werden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Wegstrecke entfernt liegen,
- 2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

**§ 6**

**Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseher/innen und von Landschaftswartenden/innen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung.
2. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung.
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Personen müssen die Merkzeichen GL, BL oder H in ihrem Schwerbehindertenausweis verzeichnet haben. Es wird je Haushalt ein Hund befreit.
5. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeproofung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen und von fachlich ausgebildeten Hundehaltern/innen durchzuführen.
6. Hunden, die unmittelbar vor der Anschaffung auf Dauer im Tierheim der Hansestadt Lübeck untergebracht waren. Eine entsprechende Bestätigung des Tierheims ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalendermonat der Anschaffung für die Dauer von 12 Monaten einmalig für einen Hund pro Haushalt gewährt.
7. Hunden in einer ausschließlich gewerbsmäßig betriebenen Hundezucht.

Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt

**§ 7  
Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und,

2. die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nachgewiesen werden.

Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils gültigen Fassung wird die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sofort widerrufen.

**§ 8  
Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Hansestadt Lübeck aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

**§ 9  
Meldepflichten**

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Rasse anzugeben. Bei der Aufnahme eines Hundes sind der Name und die Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Zur Überprüfung der Angaben sind auf Verlangen Dokumente (z.B. Impfausweis, Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/die Anschaffung) vorzulegen.
- 2) Wird die Hundehaltung aufgegeben oder verzieht der Hundehalter aus Lübeck, so ist dies dem Bereich Haushalt und Steuerung / Abteilung Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

**§ 10  
Steuermarke**

- 1) Jeder/Jede Hundehalter/in erhält mit dem ersten Steuerbescheid eine Steuermarke. Diese ist Eigentum der Stadt und ist bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.

- 2) Der/die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- 3) Der/die Hundehalter/in ist verpflichtet, den Mitarbeitern/innen der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4) Die Steuermarke darf ausschließlich nur für den angemeldeten Hund verwendet werden.

**§ 11  
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Steuer wird jedes Jahr am 01.07. mit ihrem Jahresbetrag fällig (nachträglich für das erste, im Voraus für das zweite Halbjahr), sofern sich aus dem Bescheid keine andere Fälligkeit ergibt.

**§ 12  
Ordnungswidrigkeiten**

- Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig dem Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung als Hundehalter/in,
- a) entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt;
  - b) entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und im Falle einer Abgabe an eine andere Person die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt;
  - c) entgegen § 9 Abs. 3 nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung fortgefallen sind;
  - d) entgegen § 10 Abs. 4 die ausgegebene Hundesteuermarke nicht für den angemeldeten Hund verwendet bzw. unbefugt diese an andere Hundehalter/innen weitergibt.

**§ 13  
Datenverarbeitung**

- 1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch den Bereich Haus-

halt und Steuerung / Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Erstattung der Steuer) des/der Steuerpflichtigen,
- b) Name und Anschrift eines/einer evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- 2) Personenbezogene Daten werden mitgeteilt oder übermittelt von
  - a) Polizeidienststellen,
  - b) Ordnungsämtern,
  - c) Einwohnermeldeämtern,
  - d) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
  - e) Tierschutzvereinen,
  - f) Bundeszentralregister,
  - g) Bereich Haushalt und Steuerung und Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck.
- 3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- 4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck,

**Der Bürgermeister**

<i>Alte Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>	<i>Erläuterungen</i>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Steuergegenstand</b></p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Hansestadt Lübeck.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Steuergegenstand</b></p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Hansestadt Lübeck.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Steuerpflicht</b></p> <p>1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).</p> <p>2) Alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gelten als Halter der in den Haushalt aufgenommenen Hunde.</p> <p>3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Steuerpflicht</b></p> <p>1) <b>Steuerpflichtig ist der/die Hundehalter/in. Hundehalter/in ist, wer einen Hund für einen Zeitraum von gewisser Dauer im eigenen Interesse, im Interesse seiner/ihrer Haushaltsangehörigen in seinem/ihrer Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Polizei oder beim Tierheim Lübeck abgegeben wird.</b></p> <p>2) Alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gelten als Halter/in der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, <b>so besteht eine Gesamtschuldnerschaft.</b></p> <p>3) <b>Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in</b></p>	<p>Neuformulierung Abs. 1 - dient der Klarstellung des Begriffs Hundehalter/in,</p> <p>Zusammenfassung des Abs. 2 und Abs. 3 nur mit redaktioneller Änderung</p> <p>Neu eingefügt, dient der Klarstellung</p>

	<p>einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.</p>	
<p><b>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p>1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.</p> <p>2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat, braucht ihn nicht zu versteuern.</p> <p>3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben wird.</p> <p>4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.</p> <p>5) Wer einen versteuerten Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.</p>	<p><b>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p>1) Die Steuerpflicht entsteht <b>mit Beginn des Kalendermonats</b>, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch <b>mit Beginn des Kalendermonats</b>, in dem er drei Monate alt wird.</p> <p>2) <del>Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat, braucht ihn nicht zu versteuern.</del></p> <p>2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben wird.</p> <p>3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.</p> <p>4) Wer einen versteuerten Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.</p>	<p>Dient der Klarstellung</p> <p>Ist bereits in § 2 Abs. 3 geregelt worden.</p> <p>Aus dem bisherigen Abs. 3 wird Abs. 2 – inhaltlich unverändert</p> <p>Aus dem bisherigen Abs. 4 wird Abs. 3 – inhaltlich unverändert</p> <p>Aus dem bisherigen Abs. 5 wird Abs. 4 – inhaltlich unverändert</p>

<p>6) Fällt die Aufhebung der Hundehaltung nach Abs. 3 und die Neuaufnahme eines Hundes in denselben Kalendermonat, beginnt die Steuerpflicht für den neu erworbenen Hund mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat.</p> <p>7) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Schleswig-Holsteinischen Gefährhundegesetz vom 28.01.2005 (GefHG, GVOBl. Schl.-Holst., S. 51) festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.</p>	<p>5) Fällt die Aufhebung der Hundehaltung nach Abs. 2 und die Neuaufnahme eines Hundes in denselben Kalendermonat, beginnt die Steuerpflicht für den neu erworbenen Hund mit dem auf <b>die Aufnahme</b> folgenden Kalendermonat.</p> <p>6) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde <b>nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVOBl. 2015, 193, ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung</b> festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.</p>	<p>Aus dem bisherigen Abs. 6 wird Abs. 5 – redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung erforderlich aufgrund Einführung des Hundegesetzes in 2015.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Steuersatz</b></p> <p>1) Die Steuer beträgt jährlich je Hund 144,00 €.</p> <p>2) Für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt die jährliche Steuer 618,- € je Hund.</p> <p>3) Als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 2 gelten Hunde der Rassen: a) American Staffordshire-Terrier b) Bullterrier c) Pitbull-Terrier d) Staffordshire-Bullterrier</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Steuersatz</b></p> <p>1) Die Steuer beträgt jährlich je Hund 144,00 €.</p> <p>2) Für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt die jährliche Steuer 618,- € je Hund.</p> <p>3) Als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 2 gelten Hunde, <b>deren Gefährlichkeit von der Ordnungsbehörde festgestellt wurde (§ 3 Abs.6).</b></p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Anpassung erforderlich aufgrund Änderung des § 3 KAG.</p>

<p>sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Daneben gelten solche Hunde als gefährlich, für die die Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 4 GefHG die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 GefHG festgestellt hat.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Steuerermäßigung</b></p> <p>1) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von</p> <p>a) Hunden, die zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt werden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Wegstrecke entfernt liegen,</p> <p>b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre alt sein. Mit dem Antrag auf Ermäßigung ist ein Nachweis über den Einsatz vorzulegen.</p> <p>2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung gewährt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Steuerermäßigung</b></p> <p>1) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt werden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Wegstrecke entfernt liegen.</p> <p>b) <del>Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre alt sein. Mit dem Antrag auf Ermäßigung ist ein Nachweis über den Einsatz vorzulegen.</del></p> <p>2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung gewährt.</p>	<p>Inhaltlich unverändert</p> <p>.</p> <p>Sanitäts- und Rettungshunde unterliegen nach § 6 Nr. 4 der Steuerbefreiung; Melde-, Schutz- und Fährtenhunde werden erfahrungsgemäß überwiegend im privaten Bereich ausgebildet.</p> <p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Steuerbefreiung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Steuerbefreiung</b></p>	
<p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;</li> <li>2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseher/innen und von Landschaftswarten/innen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;</li> <li>3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung;</li> <li>4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;</li> </ol>	<p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;</del></li> <li>1. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseher/innen und von Landschaftswarten/innen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl <b>bei erwerbsmäßiger Ausübung;</b></li> <li>2. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung;</li> <li>3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;</li> </ol>	<p>Durch die Haltung von Diensthunden entsteht kein Aufwand, so dass keine Besteuerungsgrundlage vorliegt.</p> <p>Ergänzt um den Tatbestand der erwerbsmäßigen Ausübung. Die Haltung von Gebrauchshunden aus privaten Interessen ist aus Gründen der Steuergerechtigkeit gegenüber anderen Hundarten nicht begünstigt.</p> <p>Aus der bisherigen Nr. 3 wird Nr. 2 – inhaltlich unverändert</p> <p>Aus der bisherigen Nr. 4 wird Nr. 3 – inhaltlich unverändert</p>

<p>5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Strasse gelassen werden;</p> <p>6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Personen müssen die Merkzeichen GL, BL oder H in ihrem Schwerbehindertenausweis verzeichnet haben. .</p> <p>7. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen.</p> <p>8. Hunden, die unmittelbar vor der Anschaffung auf Dauer im Tierheim der Hansestadt Lübeck untergebracht waren. Eine entsprechende Bestätigung des Tierheims ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalendermonat der Anschaffung für die Dauer von 12 Monaten einmalig für einen Hund pro Haushalt gewährt.</p> <p>9. Hunden in einer ausschließlich gewerbsmäßig betriebenen Hundezucht.</p> <p>Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt; dies gilt nicht für die in Nr. 5 genannten Hunde.</p>	<p><del>5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Strasse gelassen werden;</del></p> <p>4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Personen müssen die Merkzeichen GL, BL oder H in ihrem Schwerbehindertenausweis verzeichnet haben. <b>Es wird je Haushalt ein Hund befreit.</b></p> <p>5. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen <b>und von fachlich ausgebildeten Hundehaltern/Hundehalterinnen durchzuführen.</b></p> <p>6. Hunden, die unmittelbar vor der Anschaffung auf Dauer im Tierheim der Hansestadt Lübeck untergebracht waren. Eine entsprechende Bestätigung des Tierheims ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalendermonat der Anschaffung für die Dauer von 12 Monaten einmalig für einen Hund pro Haushalt gewährt.</p> <p>7. Hunden in einer ausschließlich gewerbsmäßig betriebenen Hundezucht.</p> <p>Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt. ; dies gilt nicht für die in Nr. 5 genannten Hunde.</p>	<p>Ersatzlos zu streichen, da eine juristische Person keinen persönlichen Aufwand betreiben kann und daher von vornherein kein Hundehalter sein kann. Aus der bisherigen Nr. 6 wird Nr. 4 - Konkretisierung</p> <p>Aus der bisherigen Nr. 7 wird Nr. 5</p> <p>Ergänzung dient der Klarstellung und wird an die gängige Verwaltungspraxis angepasst.</p> <p>Aus der bisherigen Nr. 8 wird Nr. 6 – inhaltlich unverändert</p> <p>Aus der bisherigen Nr. 9 wird Nr. 7 – inhaltlich unverändert</p> <p>redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung der ehemaligen Nr. 5</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung</b></p>	
<p>Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,</li> <li>2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,</li> <li>3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,</li> <li>4. in den Fällen des § 6 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden und</li> <li>5. die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nachgewiesen werden.</li> </ol>	<p>Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,</li> <li><del>2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,</del></li> <li><del>3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,</del></li> <li><del>4. in den Fällen des § 6 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden und</del></li> <li>2. die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nachgewiesen werden.</li> </ol> <p><b>Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils gültigen Fassung wird die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sofort widerrufen.</b></p>	<p>unverändert</p> <p>redaktionelle Änderung und Anpassung an die gängige Verwaltungspraxis</p> <p>redaktionelle Änderung und Anpassung an die gängige Verwaltungspraxis</p> <p>redaktionelle Änderung und Anpassung an die gängige Verwaltungspraxis</p> <p>Aus der bisherigen Nr. 5 wird Nr. 2 - inhaltlich unverändert,</p> <p>Neu eingefügt</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Steuerfreiheit</b></p> <p>Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Hansestadt Lübeck aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Steuerfreiheit</b></p> <p>Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Hansestadt Lübeck aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Meldepflichten</b></p> <p>1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt bzw. Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Meldepflichten</b></p> <p>1) <del>Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt bzw. Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben.</del></p> <p>1). Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck anzumelden.</p>	<p>Neu formuliert und konkretisiert</p>

<p>2) Wird die Hundehaltung aufgegeben oder ein Hund einer anderen Rasse für einen abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hund in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen, so hat dies der/die Hundehalter/in innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Im Falle eines Besitzerwechsels sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Besitzers anzugeben.</p> <p>3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung</p>	<p>Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Rasse anzugeben. Bei der Aufnahme eines Hundes sind der Name und die Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Zur Überprüfung der Angaben sind auf Verlangen Dokumente (z.B. Impfausweis, Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/die Anschaffung) vorzulegen.</p> <p><del>2) Wird die Hundehaltung aufgegeben oder ein Hund einer anderen Rasse für einen abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hund in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen, so hat dies der/die Hundehalter/in innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Im Falle eines Besitzerwechsels sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Besitzers anzugeben.</del></p> <p>2) Wird die Hundehaltung aufgegeben oder verzieht der Hundehalter aus Lübeck, so ist dies dem Bereich Haushalt und Steuerung / Abteilung Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p> <p>3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter/in dies</p>	<p>Neu formuliert und konkretisiert</p> <p>Unverändert</p>
---	---	--

<p>fort, so hat der/die Hundehalter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.</p> <p>4) Alle Hundehalter/Innen haben der Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, auf Aufforderung die Rasse der von ihnen gehaltenen Hunde anzuzeigen.</p>	<p>binnen 14 Tagen anzuzeigen.</p> <p>4) <del>Alle Hundehalter/Innen haben der Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, auf Aufforderung die Rasse der von ihnen gehaltenen Hunde anzuzeigen.</del></p>	<p>Ist bereits in Abs. 1 erfasst</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Steuermarke</b></p> <p>1) Die Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, gibt für jeden Hund eine Steuermarke aus. Diese ist Eigentum der Stadt und ist bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird gegen eine Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.</p> <p>2) Der/die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.</p> <p>3) Der/die Hundehalter/in ist verpflichtet, den Bediensteten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Steuermarke</b></p> <p>1) <b>Jeder/Jede Hundehalter/in erhält mit dem ersten Steuerbescheid eine Steuermarke.</b> Diese ist Eigentum der Stadt und ist bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird gegen eine Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.</p> <p>2) Der/die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.</p> <p>3) Der/die Hundehalter/in ist verpflichtet, den <b>Mitarbeitern/innen</b> der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>4) <b>Die Steuermarke darf ausschließlich nur für den angemeldeten Hund verwendet werden.</b></p>	<p>Konkretisierung</p> <p>unverändert</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Neu eingefügt, dient der Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer</b></p> <p>1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer</b></p> <p>1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das</p>	<p>unverändert</p>

<p>Kalenderjahr. 2) Die Steuer wird jedes Jahr am 01.07. mit ihrem Jahresbetrag fällig (nachträglich für das erste, im Voraus für das zweite Halbjahr). Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p>	<p>Kalenderjahr. 2) Die Steuer wird jedes Jahr am 01.07. mit ihrem Jahresbetrag fällig (nachträglich für das erste, im Voraus für das zweite Halbjahr), <b>sofern sich aus dem Bescheid keine andere Fälligkeit ergibt.</b> <del>Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</del></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig der Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern,</p> <p>a) nicht innerhalb von 14 Tagen einen Hund schriftlich anmeldet, den er in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder den er infolge eines Wohnungswechsels mit nach Lübeck gebracht hat;</p> <p>b) nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich meldet, dass der Hund abgeschafft wurde, abhandengekommen oder eingegangen ist und im Falle eines Besitzerwechsels bei der Abmeldung Namen und Anschrift des neuen Besitzers nicht angibt;</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen <del>§ 9</del> dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig dem <b>Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung</b> der Hansestadt Lübeck als Hundehalter/in</p> <p>a) <b>entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt</b> <del>nicht innerhalb von 14 Tagen einen Hund schriftlich anmeldet, den er in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder den er infolge eines Wohnungswechsels mit nach Lübeck gebracht hat;</del></p> <p>b) <b>entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet</b> <del>nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich meldet, dass der Hund abgeschafft wurde, abhandengekommen oder eingegangen ist</del> <b>und im Falle einer Abgabe an eine</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

<p>c) nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung fortgefallen sind;</p> <p>d) bei der Anmeldung nach § 9 Abs. 1 die Hunderasse nicht oder nicht richtig anzeigt;</p> <p>e) die nach § 9 Abs. 4 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht richtig abgibt.</p> <p>f) die ausgegebene Hundesteuermarke nicht für den angemeldeten Hund verwendet bzw. diese an andere Hundehalter weiter gibt.</p>	<p><b>andere Person die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt</b>  <del>Besitzerwechsels bei der Abmeldung Namen und Anschrift des neuen Besitzers nicht angibt;</del></p> <p>c) <b>entgegen § 9 Abs. 3</b> nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung fortgefallen sind;</p> <p>d) <del>bei der Anmeldung nach § 9 Abs. 1 die Hunderasse nicht oder nicht richtig anzeigt;</del></p> <p>e) <del>die nach § 9 Abs. 4 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht richtig abgibt.</del></p> <p><b>d) entgegen § 10 Abs. 4</b> die ausgegebene Hundesteuermarke nicht für den angemeldeten Hund verwendet bzw. <b>unbefugt</b> diese an andere Hundehalter weiter gibt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Ist bereits von a) erfasst</p> <p>Ist bereits von a) erfasst</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 a</b> <b>Datenverarbeitung</b></p> <p>1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, zulässig:</p> <p>Personenbezogene Daten werden erhoben über</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Datenverarbeitung</b></p> <p>1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz <b>durch den Bereich Haushalt und Steuerung/ Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck.</b> <del>die Hansestadt Lübeck, Bereich Steuern, zulässig:</del></p> <p>Personenbezogene Daten werden erhoben über</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Erstattung der Steuer) des/r Steuerpflichtigen,</p> <p>b) Name und Anschrift eines/r evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,</p> <p>c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters,</p> <p>Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.</p> <p>durch Mitteilung oder Übermittlung von</p> <p>a) Polizeidienststellen,</p> <p>b) Ordnungsämtern,</p> <p>c) Einwohnermeldeämtern,</p> <p>d) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,</p> <p>e) Tierschutzvereinen,</p> <p>f) Bundeszentralregister,</p> <p>g) Bereich Steuern und Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck.</p> <p>2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und</p>	<p>a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Erstattung der Steuer) <b>des/der</b> Steuerpflichtigen,</p> <p>b) Name und Anschrift <b>eines/einer</b> evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,</p> <p>c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters.</p> <p>Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.</p> <p><b>2) Personenbezogene Daten werden mitgeteilt oder übermittelt</b> von</p> <p>a) Polizeidienststellen,</p> <p>b) Ordnungsämtern,</p> <p>c) Einwohnermeldeämtern,</p> <p>d) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,</p> <p>e) Tierschutzvereinen,</p> <p>f) Bundeszentralregister,</p> <p>g) <del>Bereich Steuern</del> Bereich <b>Haushalt und Steuerung</b> und Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck.</p> <p><b>3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 <b>und Abs. 2</b> anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>unverändert</p> <p>Eigener Absatz – redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>bisheriger Absatz 2 ist Absatz 3</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
---	---	---

weiter zu verarbeiten. 3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.	und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. 4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.	bisheriger Absatz 3 ist Absatz 4
<b>§ 13 Inkrafttreten</b>	<b>§ 14 Inkrafttreten</b>	
Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft	Diese Satzung tritt <b>mit dem Tag der Bekanntmachung</b> in Kraft.	



► Nr. VO/2016/04242  
öffentlich

Lübeck, 24.01.2017

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Heike Blankenburg (E-Mail: heike.blankenburg@luebeck-tourismus.de Telefon:  
04502 - 804 130)

## Erweiterung des Wohnmobilparkplatzes Kowitzberg

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.02.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.02.2017	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
20.02.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.02.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.02.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der Kurbetrieb Travemünde wird beauftragt, den Wohnmobilparkplatz auf dem Kowitzberg wie im beigefügten Konzept (Anlage 1) dargestellt auszubauen und damit die Kapazität des vorhandenen Platzes zu verdoppeln.

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften:  
Keine Einwände  
3.390 - Umwelt- Natur- und Verbraucherschutz: Anregungen sind eingearbeitet  
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung: Anregungen sind eingearbeitet  
5.660 - Stadtgrün und Verkehr:  
Anregungen sind eingearbeitet

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein

Begründung:

Keine kinder- und jugendrelevanten Inhalte

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
	Unmittelbar:
	a) 150 T€ einmalig (Investition)
	b) 25 T€ jährliche Folgekosten
	c) 40 T€ jährliche Erträge

### Begründung:

Bereits im Jahr 2002 sollten aufgrund eines entsprechenden Bürgerschaftsbeschlusses vom 24. Januar 2002 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung je eines privat betriebenen Wohnmobilparkplatzes in Lübeck und in Travemünde/Kowitzberg geschaffen werden. Der Auftrag ging damals an den Fachbereich Planen und Bauen. Dieser hat daraufhin für den nordöstlichen Teil des Parkplatzes Kowitzberg einen geordneten Wohnmobilparkplatz geplant und festgestellt, dass die Fläche zunächst entwidmet werden muss, um sie danach dem KBT zur Einrichtung des Stellplatzes zu übertragen.

Im Herbst 2004 wurde das Entwidmungsverfahren abgeschlossen und die Fläche dem KBT übertragen. Um den Bürgerschaftsauftrag vom 24.01.2002 zu erfüllen, blieb dem KBT seinerzeit nur die Möglichkeit, zunächst einen reinen Parkplatz für Wohnmobile einzurichten, welcher nicht unter die Zelt- und CampingplatzVO fällt und den Nutzern nur für eine Übernachtung zur Verfügung steht. Die Bewirtschaftung des Platzes als öffentlicher Parkplatz für Wohnmobile hat sich seither bewährt, die Nachfrage nach derartigen Stellplätzen ist allgemein stark gestiegen. In den Sommermonaten, insbesondere zur Travemünder Woche, ist der Wohnmobilparkplatz stets überfüllt, woraus sich ein weiteres Problem ergibt: Viele Wohnmobilisten stellen ihr Fahrzeug widerrechtlich auf dem angrenzenden Pkw-Teil des Parkplatzes Kowitzberg ab.

Um der stetig steigenden Nachfrage nach Kurzzeitparkplätzen für Wohnmobile gerecht zu werden, ist die Vergrößerung des vorhandenen Wohnmobilparkplatzes dringend erforderlich. Der Kurbetrieb hat daher im Jahr 2014 eine entsprechende Überplanung in Auftrag gegeben. Vorgesehen ist dabei, die bisher im nordwestlichen Teil des Parkplatzes vorhandenen Pkw-Parkplätze als Wohnmobilparkplätze umzunutzen und mit einer Stromversorgung zu versehen. Die Kosten für die Aufstockung des bisherigen Wohnmobilparkplatzes um weitere 50 Stellplätze liegen danach bei rd. 150T€ netto. Diese Mittel werden in der mittelfristigen Finanz-/Investitionsplanung des Wirtschaftsplans 2017 des Kurbetriebes Travemünde dargestellt. Der Kurbetrieb erwartet dadurch eine jährliche Mehreinnahme bei den Parkentgelten in Höhe von 40 T€ und bei der Kurabgabe in Höhe von 25 T€ bei Aufwendungen von jährlich 25 T€ und somit einem Ertrag von jährlich 40 T€.

Für die Erweiterung des Wohnmobilparkplatzes ist die Einziehung einer Teilfläche des öffentlichen Parkplatzes Kowitzberg auf der Grundlage des § 8 des Straßen- und Wegegesetzes für Schleswig-Holstein (StrWG S-H) erforderlich. Da das dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmete städtische Eigentum nicht von der öffentlichen Baulastträgerschaft getrennt werden soll, kann eine öffentliche Verkehrsfläche nicht ohne ein Einziehungsverfahren in das Betriebsvermögen des Kurbetriebes Travemünde übertragen werden. Die Dauer des Einziehungsverfahrens beträgt mindestens neun Monate. Voraussetzung hierfür ist die grundsätzliche Zustimmung der Bürgerschaft zu der Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes.

Infolge der Einziehung gehen ca. 200 öffentliche Pkw-Parkplätze auf dem Parkplatz Kowitzberg verloren. Es werden ca. 550 Plätze für die Pkw-Nutzung verbleiben. Hinsichtlich des Parkplatzangebotes hat die Hansestadt Lübeck im Jahr 2014 das gesamte Angebot an öffentlichen Parkplätzen in Travemünde untersucht und kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der von der KWL ermittelten Auslastung auch an Spitzentagen eine Reserve von ca. 20 bis 30 % vorhanden ist. Eine Reduzierung des Angebotes für Pkw durch die Erweiterung des Wohnmobilparkplatzes ist vernachlässigbar, da die Wohnmobile künftig nicht mehr auf Pkw-Plätzen stehen und die Nachfrage nach Pkw-Parkplätzen nicht das bisherige Parkplatzangebot für Pkw erfordert.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Konzept/Übersichtsplan

Senator Sven Schindler



### Legende:

- Geltungsbereich
- Straße
- Gehölze
- Schotterrasen Bereich vorh. Stellplätze
- Schotterrasen Bereich gepl. Stellplätze
- Stellplätze
- Grünflächen
- Schotterfläche
- Wiese
- überbaute Ausgleichsfläche ca. 720qm
- Umwandlung von Parkplatzfläche in zusätzliche Ausgleichsfläche ca. 750qm

Parkplatz "Kowitzberg"  
 Übersicht der überbauten Flächen /  
 mögliche Ausgleichsflächen

Datum: 20.06.2016 Maßstab: 1:500

**BRIEN • WESSELS • WERNIG**  
 ELISABETH - HASELOFF - STRASSE 1 23564 LÜBECK  
 TEL.: 0451 / 610 68 - 0 FAX: 0451 / 610 68 - 33



► Nr. VO/2017/04508  
öffentlich

Lübeck, 10.01.2017

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Julia Bock (E-Mail: julia.bock@luebeck.de Telefon: 122-4131)

## Annahme einer Zuwendung der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck zugunsten der Lübecker Museen zur Unterstützung der Teilnahme an der MuseumsCard 2016

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.02.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.02.2017	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.02.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die von der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck für die Teilnahme an der MuseumsCard 2016 zur Verfügung gestellte Zuwendung in Höhe von 8.000,00 Euro wird angenommen

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 – Haushalt und Steuerung  
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein  
Begründung:

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

Die »MuseumsCard Schleswig-Holstein« war die letzten Jahre hindurch ein maßgeblicher Faktor, jungen Besucherinnen und Besuchern die finanzielle Hemmschwelle beim Museumsbesuch zu nehmen. Sie bot eine ideale Möglichkeit für junge Menschen, in den Sommer- und Herbstmonaten an kultureller Bildung teilzuhaben. Dieses Angebot wurde im Jahr 2016 fortgesetzt.

Zur Realisierung des Angebotes, vor allem, um die Museen als wichtige außerschulische Lernorte attraktiv zu halten, ist die Unterstützung durch die Gemeinnützige Sparkassenstiftung zu Lübeck notwendig.

Es handelt sich bei dieser Spende um eine Mehrfachspende. Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:

Leistet eine Geberin in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 8.000 Euro erreicht die Spendensumme der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck im Jahre 2016 einen Gesamtwert von 398.000 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist der Hauptausschuss für die Annahme dieser Einzelspende über 8.000 Euro zuständig.

**Anlagen:**

Zuwendungsbescheid der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck

Senatorin Kathrin Weiher

**EINGEGANGEN**

12. Feb. 2016

Frl.

# Gemeinnützige Sparkassenstiftung zu Lübeck

Gemeinnützige Sparkassenstiftung zu Lübeck · Breite Straße 18-28 · 23552 Lübeck

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck,  
die Lübecker Museen  
Herrn Prof. Dr. Hans Wißkirchen  
Schildstraße 12  
23552 Lübeck

*el.4*  
Dr. Schröder  
Finanzteam  
Dr. Schulenburg  
Dr. Bock

Telefon: 0451 147-214  
Telefax: 0451 147-344  
Internet: [www.gemeinnuetzige-sparkassenstiftung-luebeck.de](http://www.gemeinnuetzige-sparkassenstiftung-luebeck.de)  
E-Mail: [stiftung@spk-luebeck.de](mailto:stiftung@spk-luebeck.de)

Lübeck, 8. Februar 2016

Antrag-Nr.: 16009

## Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme der Lübecker Museen an der MuseumsCard Schleswig-Holstein 2016

Sehr geehrter Herr Professor Wißkirchen,

unsere Stiftung hat sich im Bewusstsein der Lübecker Bevölkerung gut etabliert. Es erreichen uns erheblich mehr Förderanträge, als Mittel zur Verfügung stehen, sodass wir leider nicht allen Anträgen entsprechen können.

Umso mehr freue ich mich, dass die Stiftungsgremien Ihnen den erbetenen Betrag in Höhe von

**8.000,00 Euro**

für die Teilnahme der Lübecker Museen an der MuseumsCard 2016 bewilligt haben.

Wir freuen uns, dass unsere Vorschläge zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung der Förderung umgesetzt werden. Vereinbart sind ein Hinweisschild an allen Museumskassen sowie ein Hinweis nebst Logo im Programmheft und auf der Webseite der Lübecker Museen.

Bitte beachten Sie, dass der Zeitraum für die Geldabforderung maximal zwölf Monate beträgt. Wir bitten Sie, uns Anfang 2017 eine Abrechnung über die Besucherzahlen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Frank Schumacher  
Vorstandsvorsitzender

Stiftungsvorstand:

Frank Schumacher, Vorsitzender, Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse zu Lübeck AG  
Titus Jochen Heldt, stellvertretender Vorsitzender, Direktor der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit  
Wolfgang Pötschke, Aufsichtsratsvorsitzender der Sparkasse zu Lübeck AG



► Nr. VO/2017/04515  
öffentlich

Lübeck, 12.01.2017

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Dimitri Welitschko (E-Mail: dimitri.welitschko@luebeck.de Telefon: 122-4263)

## Annahme einer Zuwendung der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck zugunsten des Lübecker Museums für Natur und Umwelt zur Unterstützung der wissenschaftlichen Grabung 2016 in Groß Pampau.

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.02.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.02.2017	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.02.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die von der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck zugunsten des Lübecker Museums für Natur und Umwelt zur Unterstützung der wissenschaftlichen Grabung 2016 in Groß Pampau zur Verfügung gestellte Zuwendung in Höhe von 15.000,00 Euro wird angenommen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 – Haushalt und Steuerung

Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

**Wissenschaftliche Grabung 2016 des Lübecker Museums für Natur und Umwelt in Groß Pampau in neu erschlossenem Areal / Präparation von Fossilien für Forschung, Bildung und Ausstellung**

Das Lübecker Museum für Natur und Umwelt zeigt mehrere bedeutsame Fossilfunde aus der Kiesgrube OHLE & LAU in Groß Pampau, Lauenburg (Großfossilien: Bartenwale, Zahnwale, Hai und weitere). Es erschließt die einzigartigen Original-Objekte aus dem Miozän (Ur-Nordsee / Alter: etwa 11 Millionen Jahren) einem breiten Publikum und vermittelt anschaulich die Erdgeschichte unserer Region und des Nordens, aktuelle Forschungsmethoden, Evolution und Faunenwandel sowie die Ökologie vergangener Lebenswelten. Die bisher vorhandene paläontologische „Pampau-Sammlung“ ist international bedeutsam. Sie fällt unter das Kulturgutschutzgesetz. Es ist wünschenswert weitere Zeugnisse der Lebewelt aus dem Miozän zu sichern und neue Erkenntnisse zu gewinnen.

Mit den Fördermitteln der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck ist es gelungen im Verlauf von 2016 (Juni /Juli bis Ende Nov) in einem neu erschlossenen Grubenareal in Groß Pampau eine weitere aufwändige paläontologische Forschungsgrabung durchzuführen. Sensationelles neues Material konnte geborgen und präpariert werden:

Das Grabungsteam hat Teile einer **"Ur-Robbe"** und einen **besonders gut erhaltenen Bartenwal inklusive Beckenknochen** freigelegt. Der letztere Fund ist bedeutsam in Bezug auf die Evolution der Wale. Auch viel „Begleitfunde“ weiterer anderer Arten von Meerestieren der damaligen Zeit konnten ergraben werden.

Die Grabungsarbeiten wurden vom Grubenbetreiber mit Maschineneinsatz engagiert unterstützt (Bagger, Raupe, Radlader). Die Grabungsarbeiten selbst erfolgten ehrenamtlich. Sie wurden durch Gerhard Höpfner, Lübeck angeleitet und durch ihn und sein äußerst erfahrenes und kompetentes Team ausgeführt. Das Projekt ist ein Beispiel par excellence für „Citizen science“ – das Engagement von Bürgern bei der Forschung in enger Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Instituten (Museum, Universität...). Gleichzeitig ist es ein gutes Beispiel für die Teilhabe von Bürgern und Bürgerinnen an Inhalten in Museen sowie für die Mitarbeit beim Wissens-Transfer für eine breite Öffentlichkeit..

Es handelt sich bei dieser Spende um eine Mehrfachspende.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO: Leistet ein/e GeberIn in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 15.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Gemeinnützigen Sparkassen-Stiftung im Jahr 2016 einen Gesamtwert von 413.000,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist der Hauptausschuss nach der am 21.03.2013 von der Bürgerschaft beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 15.000,00 Euro zuständig.

#### **Anlagen:**

Zuwendungsbescheid der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck

Senatorin Kathrin Weiher



Gemeinnützige  
Sparkassenstiftung **INGEGANGEN**  
zu Lübeck

18. Juli 2016

Erl.....

Gemeinnützige Sparkassenstiftung zu Lübeck · Breite Straße 18-28 · 23552 Lübeck

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck,  
Museum für Natur und Umwelt  
Frau Susanne Fütting  
Musterbahn 8  
23552 Lübeck

TOP 5.5  
Ø 49. Schröder  
A. Schulenburg  
Finanzteam

Telefon: 0451 147-214  
Telefax: 0451 147-344  
Internet: [www.gemeinnuetzige-sparkassenstiftung-luebeck.de](http://www.gemeinnuetzige-sparkassenstiftung-luebeck.de)  
E-Mail: [stiftung@spk-luebeck.de](mailto:stiftung@spk-luebeck.de)

Lübeck, 13. Juli 2016

Antrag-Nr.: 16065

INGEGANGEN AM 19. JULI 2016

Danke wird  
H

## Unterstützung der wissenschaftlichen Grabungen in Groß Pampau

Sehr geehrte Frau Fütting,

unsere Stiftung hat sich im Bewusstsein der Lübecker Bevölkerung gut etabliert. Es erreichen uns erheblich mehr Förderanträge, als Mittel zur Verfügung stehen, so dass wir leider nicht allen Anträgen entsprechen können.

Umso mehr freue ich mich, dass die Stiftungsgremien Ihnen den erbetenen Betrag in Höhe von

**15.000,00 Euro**

für die wissenschaftliche Grabung in Groß Pampau bewilligt haben.

Wir legen großen Wert auf eine öffentlichkeitswirksame Darstellung unserer Förderaktivitäten. Das Logo unserer Stiftung soll bitte in allen Print- und Online-Medien in Verbindung mit dem geförderten Projekt in Erscheinung treten. Unser neues Stiftungslogo können Sie von unserer Internetseite herunterladen.

Nach Projektabschluss bitten wir Sie, uns Rechnungs- bzw. Abrechnungskopien über die Kosten der Grabungen vorzulegen. Der Zeitraum für die Geldabforderung beträgt maximal zwölf Monate.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schumacher  
Vorstandsvorsitzender

Stiftungsvorstand:

Frank Schumacher, Vorsitzender, Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse zu Lübeck AG  
Titus Jochen Heldt, stellvertretender Vorsitzender, Direktor der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit  
Wolfgang Pötschke, Aufsichtsratsvorsitzender der Sparkasse zu Lübeck AG



► Nr. VO/2017/04531  
öffentlich

Lübeck, 23.01.2017

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
4.491 - Archäologie und Denkmalpflege

Bearbeitung: Svenja Ewert (E-Mail: svenja.ewert@luebeck.de Telefon: 122-4806)

## Annahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von 35.000,00 € zur Förderung der Publikation "Denkmaltopographie Hansestadt Lübeck - Altstadt".

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.02.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.02.2017	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Nichtöffentlich	zur Vorberatung
21.02.2017	Hauptausschuss	Nichtöffentlich	zur Vorberatung
23.02.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von 35.000,00 € zur Förderung der Publikation „Denkmaltopographie Hansestadt Lübeck – Altstadt“ wird angenommen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung  
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:


Ja  
Nein

Begründung:

Es handelt sich lediglich um eine Spendenannahme.

Die Maßnahme ist:


neu  
freiwillig  
vorgeschrieben durch: §76 Abs. 4 GO

Finanzielle Auswirkungen:


Nein  
Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

In den zurückliegenden 4 Jahren hat die Abt. Denkmalpflege, Bereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck, mit Hilfe von zwei ausgewiesenen Fachleuten, Dr. Lutz Wilde und Dr. Margit Christensen, ein umfassendes Publikationsprojekt realisiert. Ergebnis dieser Arbeiten ist das nun vorliegende Manuskript für die

„Denkmaltopographie Hansestadt Lübeck, Altstadt“

Gefördert wurde dieses Projekt durch die Possehl-Stiftung. Arbeitsgrundlage für die Erstellung dieser ersten Lübecker Denkmaltopographie ist u. a. das umfangreiche Material des zwischen 1993 und 2009 geschaffenen „Denkmalplans der Lübecker Altstadt“, zu dessen Entstehen die Possehl-Stiftung seinerzeit ebenfalls durch finanzielle Unterstützung beigetragen hat. Anfänglich war für das Projekt ein Zeitraum von drei Jahren veranschlagt, der aufgrund der in den zurückliegenden Jahren stark angewachsenen Erkenntnisse und Befunde um ein Jahr verlängert wurde.

Die „Denkmaltopographie Hansestadt Lübeck“ wird Teil einer bereits bundesweit mit über 160 Bände vorliegenden Reihe, die in nahezu allen Ländern seit Beschluß der Kultusministerkonferenz 1978 realisiert werden (in Schleswig-Holstein z. Zt. 4 Bände: Kiel, Flensburg, Neumünster, Rendsburg)

Für die Drucklegung dieses Werkes benötigt die Abt. Denkmalpflege erneut die Unterstützung der Possehl-Stiftung.

Es handelt sich bei dieser Spende um eine Mehrfachspende.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:

Leistet ein/e GeberIn in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 35.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2016 einen Gesamtwert von 3.405.790,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 35.000,00 Euro zuständig.

#### **Anlagen:**

1. Spendenzusage Possehl

Senatorin Kathrin Weiher

Frau  
Dr. Irmgard Hunecke  
Abt. Denkmalpflege, Bereich Archäologie u. Denkmalpflege  
Königstr. 21  
23552 Lübeck

Lübeck, den 12. September 2016 /ms-br  
(Bei Korrespondenz bitte angeben): C 160380

**Ihr Antrag auf Förderung der Publikation "Denkmaltopographie Hansestadt Lübeck, Altstadt"**

Sehr geehrte Frau Dr. Hunecke,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Possehl-Stiftung in ihrer Sitzung vom 09.09.2016 beschlossen hat, für die Publikation „Denkmaltopographie Hansestadt Lübeck – Altstadt“ einen Betrag in Höhe von

**€ 35.000,00**

zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten Sie, den Betrag schriftlich mit Angabe Ihrer Kontodaten unter Angabe von IBAN und BIC und unserer Antrags-Nummer bei uns abzurufen. Nach Eingang senden Sie uns bitte eine Spendenbescheinigung zu.

Nach Abschluss des Projektes bitten wir um Vorlage eines Verwendungsnachweises, aus dem ersichtlich ist, dass das Vorhaben in der uns bei Antragstellung mitgeteilten Form durchgeführt wurde. **Etwaige Änderungen bitten wir vor Mittelabruf mitzuteilen.** Diese bedürfen ggfs. der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten viel Freude an der Veröffentlichung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Max Schön  
Vorsitzender



► Nr. VO/2016/04457  
öffentlich

Lübeck, 09.12.2016

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Claudia Weiß (E-Mail: Claudia.Weiss@luebeck.de Telefon: 122-4030)

## Änderung des Tarifs für die Benutzung und Besichtigung der Viermastbark "Passat" in Lübeck-Travemünde/Priwall bzgl. der Eheschließungen auf der Passat

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.01.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.01.2017	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte 3. Änderung des Tarifs für die Benutzung und Besichtigung der Viermastbark "Passat" in Lübeck-Travemünde/Priwall wird beschlossen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung - zustimmend  
Ergebnis: 1.300 Recht - keine rechtlichen Bedenken  
3.340 Standesamt - Kenntnis genommen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
 Nein

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja, vorauss. jährl. Mehreinnahme 4.000,00 €

### **Begründung:**

Seit August 1995 hat das Standesamt Lübeck in Kooperation mit dem Bereich Schule und Sport zuletzt durchschnittlich 50 Eheschließungen pro Jahr auf der vom Bereich Schule und Sport betriebenen Passat durchgeführt. Anfang April 2016 teilte der Fachbereich 3 aufgrund

der Personallage und des Vorrangs der Pflichtaufgaben im Standesamt mit, dass dort über bereits zugesagte Termine hinaus für 2016 ab sofort keine Anmeldungen zur Eheschließung auf der Passat mehr entgegengenommen werden.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 28.04.2016 (VO/2016/03637) daraufhin folgenden Beschluss gefasst:

*“Der Bürgermeister wird beauftragt, die Durchführung von Trauungen auf dem Segelschiff PASSAT in Lübeck-Travemünde weiterhin sicher zu stellen.*

*Der Bürgerschaft ist bis zum Juni 2016 gemeinsam mit dem Auftrag der Bürgerschaft zur Konzepterstellung für Eheschließungen in den repräsentativen Räumen des Rathauses (VO/2015/03231) zu berichten.“*

In der Bürgerschaftssitzung am 24.11.2016 ist der Bericht „Eheschließungen im Rathaus und auf der Passat“ (VO/2016/04012) des Standesamtes zur Kenntnis genommen worden. In dem Bericht wurde u.a. mitgeteilt, dass der Bereich Schule und Sport als Betreiber des Passathafens und der Viermastbark Passat im Juli 2016 eine Verwaltungsstelle im Hafenzentrum des Passathafens, unter anderem mit dem Aufgabeninhalt Eheschließungen auf der Passat vorzunehmen, ausgeschrieben hat.

Zwischenzeitlich konnte die Verwaltungsstelle im Passathafen zum 26.09.2016 mit einer Verwaltungsfachangestellten, die über die Zusatzausbildung zur Standesbeamtin verfügt, besetzt werden. Mitte November 2016 fand ein Abstimmungsgespräch zwischen den Bereichen Standesamt sowie Schule und Sport statt, um eine Vertretungsregelung durch das Personal des Standesamtes für unvorhersehbare und kurzfristige Ausfälle der Standesbeamtin beim Bereich Schule und Sport abzustimmen und Schnittstellen bei der Vorbereitung der Eheschließungen auf der Passat zu definieren. Im Ergebnis wurde Anfang Dezember 2016 eine „Vereinbarung zur Durchführung der Eheschließungen auf der Passat“ zwischen beiden Bereichen unterzeichnet.

Gleichzeitig hat ein Mitarbeiter des Bereiches Schule und Sport Anfang Dezember 2016 den Standesbeamtenlehrgang in der Verwaltungsakademie Bordesholm erfolgreich absolviert und steht bereichsintern auch für geplante Vertretungen zur Verfügung.

Für beide MitarbeiterInnen des Bereiches Schule und Sport hat der Bereich Standesamt aktuell die Bestellung zur Standesbeamtin/ zum Standesbeamten für die Hansestadt Lübeck veranlasst.

Ab der Saison 2017 können damit wieder Eheschließungen auf der Passat angeboten werden. Aufgrund des Übergangs der Durchführung der Eheschließungen auf der Passat vom Bereich Standesamt auf den Bereich Schule und Sport und den dadurch entstehenden zusätzlichen Personal- und Sachkostenaufwand im Bereich Schule und Sport ist der „Tarif für die Benutzung und Besichtigung der Viermastbark "Passat" in Lübeck-Travemünde/Priwall“ bzgl. der Entgelte für Eheschließungen an Bord anzupassen.

Die Entgelte für die Benutzung der Passat sind seit dem Jahr 2012 nicht erhöht worden. Bisher betrug das Nettoentgelt laut Tarif für die reine Raumnutzung des Kapitänssalons 220,00 Euro, der Messe und des Kartenhauses je 110,00 Euro im Zuge von Eheschließungen an Bord. Es wird vorgeschlagen, das Entgelt für Eheschließungen an Bord für alle Räume auf der Passat (Kapitänssalon, Messe, Kartenhaus) zu vereinheitlichen und auf 370,00 Euro netto (440,30 Euro brutto) festzusetzen. Das Entgelt deckt alle Aufwendungen des Bereiches Schule und Sport für die Planung und Durchführung der Eheschließungen einschließlich der Raummiete für die eigentliche Eheschließungszeremonie für einen Zeitraum von circa 60 Minuten ab. Zusätzlich entstehen den Paaren standesamtliche Gebühren gemäß Landesverordnung von etwa 280,00 Euro (Regelfall), die durch das Standesamt erhoben werden.

**Anlagen:**

3. Änderung Tarif für die Benutzung und Besichtigung der Viermastbark "Passat" in Lübeck-Travemünde/Priwall

Senatorin Kathrin Weiher

## Anlage

### **3. Änderung des Tarifs für die Benutzung und Besichtigung der Viermastbark "Passat" in Lübeck-Travemünde/Priwall**

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird der Tarif für die Benutzung und Besichtigung der Viermastbark "Passat" in Lübeck-Travemünde/Priwall vom 25.05.2012 durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.01.2017 wie folgt geändert:

#### 1.

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften an Bord stehen 3 Räume zur Verfügung: Kapitänssalon, Messe oder Kartenhaus. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der Passat als Eheschließungsort beträgt 370,00 Euro.

#### 2.

Die Änderung des Tarifs tritt am 01.02.2017 in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

**► Nr. VO/2017/04519**  
**öffentlich**

Lübeck, 16.01.2017

**Vorlage****Verantwortliche Bereiche:**  
**5.610 - Stadtplanung und Bauordnung****Bearbeitung:** Christine Koretzky (E-Mail: christine.koretzky@luebeck.de Telefon: 122-6127)**Gestaltungs- und Welterbebeirat | Berufung zweier neuer Mitglieder (5.610)****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.01.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.02.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.02.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.02.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Gem. § 2 der GO für den Gestaltungsbeirat werden folgende Mitglieder neu berufen:

**Frau Hilde Barz-Malfatti**, Weimar**Herr Per Pedersen**, Berlin**Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

491 – Archäologie und Denkmalpflege  
Frauenbüro  
Architekturforum Lübeck e.V.  
BDA Regionalgruppe Lübeck  
zustimmend

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Ja  
Nein

Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist nicht erfolgt, weil spezifische Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Besetzung des Gestaltungsbeirats nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

  
  
neu  
freiwillig  
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

  
Nein  
Ja (Anlage 1)

**Begründung:**

Mit dem Ausscheiden von Herrn Jürgen Böge und Herrn Prof. Kunibert Wachten im März 2017 sind gem. § 2 der GO des Gestaltungs- und Welterbebeirats zwei neue Mitglieder des Beirates zu berufen. Damit ist der in der Geschäftsordnung festgelegte Wechsel erfüllt und gleichzeitig die notwendige Kontinuität in der Arbeit des Gestaltungsbeirates gewährleistet. Ziel ist es, den Gestaltungs- und Welterbebeirat durch fünf Persönlichkeiten mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu besetzen.

Nach Abstimmung mit dem ArchitekturForum Lübeck, der BDA (Bund Deutscher Architekten) Regionalgruppe Lübeck und dem Gestaltungsbeirat werden

**Frau Hilde Barz-Malfatti**, Weimar/Berlin  
**Herr Per Pedersen**, Berlin

für Prof. Kunibert Wachten, Dortmund  
für Jürgen Böge, Hamburg

als Nachfolgerin bzw. Nachfolger vorgeschlagen. Die Kandidaten haben ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung im Lübecker Gestaltungs- und Welterbebeirat zugesagt. Die Finanzierung (Honorare und Spesen) ist bis Ende 2018 durch die Unterstützung der Possehl-Stiftung abgedeckt.

**Kurzporträt Hilde Barz-Malfatti**

Hilde Barz-Malfatti studierte Architektur an der Technischen Hochschule Darmstadt. Sie arbeitet als selbstständige Architektin und Stadtplanerin in Berlin. Nach Lehraufträgen an der Hochschule der Künste in Berlin ist sie seit 1994 Professorin für Entwerfen und StadtArchitektur an der Bauhaus-Universität Weimar sowie seit 2010 Mitglied des Instituts für Europäische Urbanistik. Sie war Mitglied der Gestaltungsbeiräte in Pforzheim (2012- 2016), Erfurt (2008-2010) und des Beirates für Baukultur in Weimar (2011-2015). Der An- und Umbau der Herzogin Anna Amalia Bibliothek gehört zu ihren bekanntesten Bauwerken.

**Kurzporträt Per Pedersen**

Per Pedersen studierte Architektur an der Arkitektskolen in Aarhus/ Dänemark sowie an der University of Buffalo /USA. 1992 schloss er sein Studium mit Diplom in Aarhus ab. Seit 1996 ist er bei für Staab Architekten beschäftigt, wo er 2008 Geschäftsführer wurde. Von 2001 bis 2007 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität der Künste, Berlin tätig. 2004 bis 2005 erhielt er hier einen Lehrauftrag. Zu seinen bekanntesten Projekten zählen das Kunstmuseum in Ahrenshoop, die Neue Galerie Kassel und das Besucherzentrum Herkules in Kassel.

**Anlagen:**

-/-

Senator F. - P. Boden



► Nr. VO/2017/04523  
öffentlich

Lübeck, 19.01.2017

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Matthias Drever (E-Mail: matthias.drever@luebeck.de Telefon: 122-6630)

## Fahrbahnsanierungen in der Hansestadt Lübeck 2017 – investiv (5.660)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.02.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.02.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.02.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Mit der Sanierung der investiven Maßnahmen wird begonnen.

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

1.201 - Haushalt und Steuerung  
Zustimmend.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
 Nein

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch das Ausschreibungsverfahren nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch § 10 StrWG (Verkehrssicherungspflicht)

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

### Begründung:

### Art der Ausschreibung:

Beschränkte Ausschreibungen nach VOB

Diese Form der „Sammelvorlage“ wurde gewählt, da mit der Planung der nachfolgenden Maßnahmen bereits begonnen wurde und die Ausführung ab Frühsommer bei guter Witterung vorgenommen werden soll. Alle Maßnahmen sind im HH-Plan 2017 enthalten. **Ausschreibungen werden nur nach vorheriger Freigabe der Mittel durch die Finanzwirtschaft vorgenommen.**

### **Kurzbeschreibung der Maßnahmen:**

Die Sanierung der Straßenabschnitte Nr. 1 bis 8 ist aus Gründen der Werterhaltung des Infrastrukturvermögens aber auch zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit gem. § 10 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein unabdingbar.

Die Sanierungsart ist in Abhängigkeit des Schädigungsgrades, der Verkehrsbelastung und der für 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewählt worden.

Die Maßnahmen sind aus Sicht des Straßenbaulastträgers zwingend in 2017 auszuführen. Sollte in 2017 keine Ausführung möglich sein, ist es bei einem entsprechenden Winter 2017 / 2018 mit vielen Frost-Tauwechselformen durchaus möglich, dass ein Teil dieser Straßen auf unabsehbare Zeit gesperrt werden muss, da die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht nicht mehr erfüllt werden kann.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

#### 1.) Deckenerneuerung L182, Marlistraße

Sanierung Deck- und Binderschicht zwischen der Kantstraße und der Walderseestraße (ca. 1.400 m<sup>2</sup>) – Kostenschätzung incl. Entsorgungskosten ca. 85.000,00 €

#### 2.) Deckenerneuerung K 3, Mecklenburger Landstraße

Ertüchtigung im zwei-lagigem Dünnschicht-Verfahren vom Fähranleger bis ca. 100 m vor die Landesgrenze (ca. 10.300 m<sup>2</sup>) – Kostenschätzung incl. Entsorgungskosten ca. 277.000,00 €

#### 3.) Deckenerneuerung K 5, Steinrader Damm

Sanierung Deck- und Binderschicht zwischen Hofland und der Hugo-Distler-Straße (ca. 11.000 m<sup>2</sup>) – Kostenschätzung incl. Entsorgungskosten ca. 500.000,00 €

#### 4.) Deckenerneuerung K 20, Travemünder Landstraße

Sanierung Deck- und Binderschicht im Hocheinbau zwischen der Solmitzstraße und der Travemünder Landstraße Skandinavienkai (ca. 26.000 m<sup>2</sup>) Kostenschätzung incl. Entsorgungskosten ca. 1.150.000,00 €

#### 5.) Deckenerneuerung K 32, Mecklenburger Straße

Sanierung Deck- und Binderschicht zwischen dem Ausbauende der B 104 und dem Brinkweg. Im Einmündungsbereich zur Zufahrt des LHG-Terminalschlutup ist aufgrund der besonderen Belastung ein Vollausbau vorgesehen (ca. 9.900 m<sup>2</sup>) – Kostenschätzung incl. Entsorgungskosten ca. 460.000,00 €

#### 6.) Deckenerneuerung Mönkhofer Weg

Sanierung Deck- und Binderschicht zwischen der Ratzeburger Allee und der Stephensonstraße (ca. 14.000 m<sup>2</sup>) – Kostenschätzung incl. Entsorgungskosten ca. 800.000,00 €

#### 7.) Deckenerneuerung Travemünder Allee

Sanierung Deck- und Binderschicht zwischen der Adolfstraße und der Curtiusstraße (ca. 3.200 m<sup>2</sup>) – Kostenschätzung incl. Entsorgungskosten ca. 210.000,00 €

#### 8.) Deckenerneuerung Hansestraße incl. Kreisverkehr Lindenplatz

Sanierung Deck- und Binderschicht vom Kreuzweg bis Lindenplatz incl. Kreisverkehr (ca. 5.650 m<sup>2</sup>) – Kostenschätzung incl. Entsorgungskosten ca. 440.000,00 €

9.) Endgültige bauliche Herstellung der Radverkehrsanlage Lindenplatz

Umbau der bisher provisorischen Radverkehrsanlagen im Bereich Fackenburger Allee / Konrad-Adenauer-Straße / Hansestraße am Lindenplatz im Zuge der Deckenerneuerung Hansestraße / Lindenplatz – Kostenschätzung incl. Entsorgungskosten ca. 100.000,00 €

**Zeitplan :**

Aufgrund der zum Teil erheblichen Eingriffe in den Straßenverkehr erfolgt die Ausführung nur nach intensiver Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde, Stadtverkehr Lübeck und der Polizei, sowie unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten.

Gemäß Forderung der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde und des Stadtverkehrs ist eine Ausführung der Maßnahmen überwiegend in den Sommerferien 2017 anzustreben, da dann die Verkehrsbelastung durch den Berufsverkehr weniger ausgeprägt ist und die Schülerbeförderung entfällt.

**Kosten / Finanzierung :**

**Die Kosten für die Maßnahmen sind im Ergebnisplan 2017 enthalten. Eine Ausschreibung und Vergabe erfolgt nur nach vorheriger Freigabe der Haushaltsmittel auf dem jeweiligen Produktsachkonto.**

- Produktsachkonto 543001 047 L 182 Marlistraße
- Produktsachkonto 542001 134 K3 Mecklenburger Landstraße
- Produktsachkonto 542001 135 K5 Steinrader Damm
- Produktsachkonto 542001 136 K20 Travemünder Landstraße
- Produktsachkonto 542001 137 K32 Mecklenburger Straße
- Produktsachkonto 541001 735 Mönkhofer Weg
- Produktsachkonto 541001 737 Travemünder Allee
- Produktsachkonto 541001 731 Hansestraße
- Produktsachkonto 541001 629 Umbau Lindenplatz

**Anlagen:**

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen

Senator F. - P. Boden

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Anlage zur Vorlage vom 19.01.2017

Produkt: Diverse - Straßen

VO-Nr.: VO/2017/04523

## 2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

**INVESTIV**

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeiträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2017	2018	2019	2020
Erträge					
Aufwendungen	-3.822.000,00	-9.100,00	-109.200,00	-109.200,00	-109.200,00

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	-3.821.999,00	-9.100,00	-109.200,00	-109.200,00	-109.200,00
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-3.821.999,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-1.719.899,55	-9.555,00	-114.659,97	-114.659,97	-114.659,97
Einzahlungen					
Auszahlungen	-3.822.000,00	-3.822.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	-3.822.000,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2017	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
2017			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	diverse Produkte 5711000	div. Straßen Abschreibungen auf Sachanlagen	-9.100,00
		<b>Saldo Ergebnisplan</b>	<b>-9.100,00</b>

	Produktsachkonten		Finanzplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	diverse Produkte 7852000	div. Straßen AZ Tiefbaumaßnahmen	-3.822.000,00
		<b>Saldo Finanzplan</b>	<b>-3.822.000,00</b>



► Nr. VO/2017/04538  
öffentlich

Lübeck, 23.01.2017

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Matthias Drever (E-Mail: matthias.drever@luebeck.de Telefon: 122-6630)

## Instandsetzung von Straßen durch das DSK-Verfahren (Dünne Schichten im Kalteinbau) in der Hansestadt Lübeck 2017 (5.660)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.02.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.02.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.02.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Mit der Instandsetzung der in der Begründung aufgeführten Straßen durch das DSK-Verfahren wird begonnen.

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

1.201 - Haushalt und Steuerung  
Zustimmend.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
Nein

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch das Ausschreibungsverfahren nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu  
freiwillig  
vorgeschrieben durch § 10 StrWG (Verkehrssicherungspflicht)

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
Ja (Anlage 1)

### Begründung:

### Art der Ausschreibung:

Beschränkte Ausschreibungen nach VOB

## Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

Bei dem DSK-Verfahren handelt es sich um das Versiegeln von schadhafte n Fahrbahnoberflächen durch das Überziehen mit einer ca. 1 cm dicken kalten Asphalt schicht. Hierdurch wird die Oberfläche neu versiegelt und die Schädigung der Fahrbahnsubstanz durch eindringendes Regenwasser wird verzögert. Je nach Schädigungsgrad der jeweiligen Straße wird bei dem DSK-Verfahren von einer Lebensdauer von fünf bis acht Jahren ausgegangen.

Durch die geringe Dicke (ca. 1 cm) der aufzubringenden Schicht ist das Anpassen von Bordsteinen und Nebenanlagen (z.B. Gehwege) in der Regel nicht notwendig.

Das gewählte Bauverfahren wird zudem bei Straßen eingesetzt, in denen eine klassische Deckschichtsanierung (fräsen und Einbau von Walzasphalt) technisch nicht mehr möglich ist (großflächige Fräsdurchbrüche bei zu geringen vorhandenen Asphaltstärken oder „runde Querschnitte“, die den Einsatz von Asphaltfertigern nicht zulassen).

Nach jetzigem Stand erfolgt die Instandsetzung in folgenden Straßen:

### **St. Jürgen/ Innenstadt**

K 15, Geniner Straße (Kronsforder Allee bis Berliner Platz)  
 Dankwartsgrube (Haus Nr. 3 bis Obertrave)  
 Marlesgrube ( von Haus Nr.47 bis Haus Nr.73)  
 Müggenbuschweg ( bis Leuchte 5 )  
 Langjohrd (Kreuzungsbereich Schleusenstraße bis Ortsausgang)  
 Ziethenstraße (von Moltkestraße bis Seydlitzstraße )  
 Lichte Querstraße  
 Blücherstraße

### **St. Lorenz**

Steinrader Hauptstraße (Steinrader Damm bis Schulweg)  
 Andersenring (Sterntalerweg bis August-Bebel-Straße)  
 Töpferweg (Hansestraße bis Wendehammer)  
 Borkumstraße  
 Norderneystraße  
 Pellwormstraße  
 Rotkäppchenweg  
 Heinzelmännchenweg

### **Kücknitz/ Travemünde**

K 29, Howingsbrook  
 Ostseestraße  
 Dummersdorfer Straße (Buurdiekstraße bis Hirtenbergweg)  
 Kupferstraße (Birkenweg bis Silberstraße)  
 Hollbeck ( vom Durchlass – letztes Gebäude bis Rönna uer Ring )  
 Straße zum Ovendorfer Weg ( Brückenrampe westl. Richtung bis Ortslage Ovendorfer Hof  
 Straße von Pöppendorf nach Ovendorf ( ab Ortslage Pöppendorf, Am Ringwall nördl.  
 Richtung bis Lübecker Stadtgrenze  
 Zum Herrenmoor (ab Autobahnbrücke nördl. Richtung bis Gemeidehaus  
 Am Rungenberg ( von Bauende DSK 2016 bis Lübecker Stadtgrenze )

### **St. Gertrud**

Heiweg (Diamantweg bis An den Schießständen)  
 Goebenstraße  
 Arnimstraße (ehem. Busdepot bis Heiligen-Geist-Kamp inkl. Abzweiger Ri Marlistraße)  
 Konstinstraße

Schwarzmühlenweg (Von Palinger Weg bis Lauer Weg )  
 Hintern Höfen ( Von Schusterbreite bis Haler Ort  
 Heinrichstraße  
 Gertrudenstraße ( von Konstinstraße bis Am Gertrudenkirchhof )  
 Hövelnstraße ( Marlistraße bis Roonstraße )

Veränderungen der Straßenliste sind möglich, da erst nach dem Winter auf witterungsbedingte Schäden zielgenau reagiert werden kann.

Die Instandsetzung ist aus Gründen der Werterhaltung des Infrastrukturvermögens aber auch zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit unabdingbar. Gleichzeitig erfolgt eine erhebliche Steigerung des Gebrauchswertes für die Nutzer.

### **Zeitplan :**

Das DSK-Verfahren ist eine „Schönwetterbauweise“, die eine warme und trockene Witterung voraussetzt. Eine Bauausführung in den Sommermonaten wird daher in den technischen Vorschriften empfohlen, um die maximale Lebensdauer zu garantieren. Frühzeitige Vergaben und die Durchführung der Ausschreibungsverfahren im „Winterhalbjahr“ werden somit notwendig.

Frühe Ausschreibungen sichern dem Auftraggeber zudem erfahrungsgemäß günstige Preise. Bei den Maßnahmen in Travemünde ist zudem das Saisonbauverbot ab 01. Juni eines jeden Jahres zu berücksichtigen.

### **Kosten / Finanzierung :**

Die Kosten werden insgesamt auf ca. 1.500.000,00 € brutto (1.260.504,20 € netto) geschätzt.

Die Kosten für die Maßnahmen sind im Ergebnisplan 2017 enthalten. Die Maßnahmen werden erst nach Freigabe der Haushaltsmittel ausgeschrieben und vergeben.

- 900.000,00 € vom Konto 5221006 Erhaltung Fahrbahnen / Strategie (Gemeinde- und Kreisstraßen)
- 600.000,00 € vom Konto 5221005 Unterhaltung Straßen

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen

Senator F. - P. Boden

Bereich: 5.660 Stadtgrün und Verkehr  
Produkt: 541001+542001

Anlage zur Vorlage vom 23.01.2017  
VO-Nr.: VO/2017/04538

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2017	2018	2019	2020
Erträge				
Aufwendungen	-1.500.000,00			
Saldo Ergebnisplan	<b>-1.500.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Einzahlungen				
Auszahlungen	-1.500.000,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Finanzplan	<b>-1.500.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

2017	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	<b>x</b>	<b>x</b>	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2017			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:	541001 000 5221005	Gemeindestraßen Unterhaltung Straßen	-600.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	541001 000 5221006	Gemeindestraßen Erhaltung Fahrbahn/Strategie	-500.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	542001 000 5221006	Kreisstraßen Erhaltung Fahrbahn/Strategie	-400.000,00
		<b>Saldo Ergebnisplan</b>	<b>-1.500.000,00</b>

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	541001 000 7221005	Gemeindestraßen Unterhaltung Straßen	-600.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	541001 000 7221006	Gemeindestraßen Erhaltung Fahrbahn/Strategie	-500.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	542001 000 7221006	Kreisstraßen Erhaltung Fahrbahn/Strategie	-400.000,00
		<b>Saldo Finanzplan</b>	<b>-1.500.000,00</b>



► Nr. VO/2016/04442  
öffentlich

Lübeck, 30.11.2016

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Ralf Schott (E-Mail: ralf.schott@luebeck.de Telefon: 122-6720)

## Grundüberholung des Kinderspielplatzes Drägerpark (5.660)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.12.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.02.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.02.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Das Projekt Grundüberholung des Kinderspielplatzes Drägerpark wird freigegeben.  
Der erste Bauabschnitt Erneuerung des Wasserspielbereiches wird unmittelbar weiter geplant und umgesetzt.  
Ein weiterer Teilbereich wird als Gerätespielplatz geplant und in den Folgejahren als zweiter Bauabschnitt umgesetzt.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 - Haushalt und Steuerung  
Ergebnis: Zustimmend.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja, siehe nachfolgende Erläuterungen  
 Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlagen 2 und 3)

### **Begründung:**

Siehe Anlage 1

**Anlagen:**

Anlage 1 - Begründung / Erläuterungstext

Anlage 2 - Finanzielle Auswirkungen investiv

Anlage 3 - Finanzielle Auswirkungen konsumtiv

Anlage 4 - Lageplan

Senator F. - P. Boden

## Grundüberholung des Kinderspielplatzes Drägerpark

### Erläuterungstext

#### Anlage 1

##### Anlass:

Mit der Dräger-Stiftung München als Bauherrn wurde 1976 ein neuer Spielplatz im Drägerpark am heutigen Standort errichtet, und der alte Standort an der Marlistraße dafür aufgegeben.

Dieser Spielplatz bot ein nach damaligen Maßstäben äußerst vielfältiges und modernes Spielangebot. Hier fanden sich ein Seilzirkus, ein Pfahlhausdorf, die Rollerbahn, Seilbahnen und Rutschen, um nur einiges zu nennen. Mittelpunkt mit einer großzügigen Platzanlage war der Wasserspielplatz, der auch heute noch in nahezu unveränderter Form und mit einfachster Pumpentechnik wie vor vierzig Jahren betrieben wird.

Das hervorragende Spielangebot hat den Spielplatz innerhalb Lübecks seit nunmehr 40 Jahren bekannt gemacht und über die ganzen Jahrzehnte für ein stadtweites Einzugsgebiet gesorgt.

Um die Attraktivität des Spielplatzes zu erhalten, wurden immer wieder Spielgeräte erneuert und im Jahr 2009 eine neue Rutschenbastion errichtet.

**Die Holzpodeste des Planschbeckens wurden in den neunziger Jahren erneuert und sind nun nach 20 Jahren abgängig. Die derzeitige Wassertechnik entspricht in keiner Weise dem Stand der Technik. Die Pflege des Wasserbeckens ist aufwändig. Auf der angrenzenden Fläche ist eine größere Aussichtsplattform mit Rutsche abgängig. Eine einfache Sanierung des Planschbeckens ist nicht mehr sinnvoll, eine komplette Überplanung des gesamten Wasserspielbereiches ist, auch im Hinblick auf die herausragende Bedeutung des Spielplatzes und seines traditionell einzigartigen Spielangebotes, erforderlich. Aufgrund der abgängigen Ausstattung ist es notwendig, diese Maßnahme kurzfristig im kommenden Frühjahr als ersten Bauabschnitt umzusetzen, damit dieser Spielbereich im kommenden Sommer zur Verfügung steht.**

Es zeigt sich trotz steter Einzelmaßnahmen, dass der Spielplatz nach vierzig Jahren Bestand weitere Defizite aufweist. Der dicht gewordene Baumbestand und Unterwuchs, die Übergänge von einem Spielbereich zum nächsten und insbesondere die lange Rollerbahn, die im Zeitalter des Skatens und der BMX-Räder kaum noch genutzt wird, sind augenscheinliche Mängel der Gesamtanlage. In einem zweiten Bauabschnitts sollen weitere Bereiche überplant werden, um dem Anspruch des Spielplatzes mit seiner gesamtstädtischen Bedeutung weiterhin Rechnung tragen zu können.

**Planung:**

Da eine Sanierung des Wasserspielbereiches nicht mehr sinnvoll erschien, wurde das Landschaftsarchitekturbüro Brien, Wessels, Werning mit der Überplanung dieses zentralen Bereiches des Spielplatzes einschließlich der Erschließung und Planung eines angrenzenden Aufenthaltsbereiches beauftragt.

Folgende Kriterien entwickelten sich im Zuge der Bestandsbewertung als maßgebliche Vorgaben für den 1. Bauabschnitt:

- Erneuerung der Wassertechnik nach Stand der Technik zur Erleichterung der Kontrolle, Pflege, Regelung des Wasserstandes und des Zu- und Ablaufs (Zulauf aus Flussbadeanstalt) und mit verbesserten Automatisierungsmöglichkeiten.
- Erneuerung des Planschbeckens mit langsam zunehmender Wassertiefe und geringer Gesamttiefe.
- Schaffung eines attraktiven Angebotes an Wasserspielgeräten (Wasserrinnen, Sprudeldüse, Spritzpumpen und einer Wassermatschanlage im ganzjährig attraktiven Sandspielbereich.
- Einbinden in einen Platz mit Aufenthaltsqualität unter Erneuerung der angegriffenen Beläge und Anpassen der Gefällesituation.
- Erste Überlegungen für weitere notwendige Umgestaltungen in einem geplanten zweiten Bauabschnitt unter Berücksichtigung der Erfordernisse für den zweistufigen Bauablauf.

Aus der Bestandsanalyse entwickelte das Planungsbüro Kriterien für diesen zweiten Bauabschnitt, der für den südlichen Teil der Baumaßnahme eine komplette Überplanung vorsieht. Vielfältige und fordernde Bewegungsattraktivitäten sollen neben diversen Schaukelmöglichkeiten, Kletterwänden und einem Kletterparcour die Geräteflächen ergänzen und den Bereich der derzeitigen Rollerbahn ersetzen. Dabei ist beabsichtigt, den nur noch lose erkennbaren Zusammenhalt der Einzelflächen wieder erlebbar zu machen und im besten Falle auch von einer Aussichtsplattform am höchsten Punkt der Anlage wieder eine Aussicht vom Spielplatz über den Park bis zur Wakenitzund auf die Türme der Lübecker Altstadt zu ermöglichen.

Die Planung des künftigen 1. Bauabschnittes kann der Anlage 4 entnommen werden.

**Kinderbeteiligung:**

Aufgrund dessen, dass sich die technischen Vorgaben für das Betreiben des Wasserspielbereiches als so fordernd erwiesen, dass kreative Elemente nur in steter Auswertung der technischen Erkenntnisse vom Planungsbüro entwickelt werden konnten und im Laufe der Planung immer wieder angepasst werden mussten, wurde von einer Kinderbeteiligung für den Wasserspielbereich abgesehen. Lediglich eine Aktion zur Gestaltung von einzelnen kleinen Ausstattungselementen oder dergleichen ist vorgesehen und soll in den Bauablauf integriert werden.

Für den zweiten Bauabschnitt jedoch ist eine Kinderbeteiligung geplant, die zum Entwickeln gemeinsamer Vorstellungen zur Art und Gestaltung der vielfältigen Spielgeräte führen soll.

**Kosten:**Erster Bauabschnitt

Gem. Kostenberechnung vom 7.11.2016

277.900,00 € Produktsachkonto 551001501.7852000 (öffentlicher Grün- und Landschaftsbau; Grundüberholung Spielplätze; Tiefbaumaßnahmen – Spielgeräte inkl. Fallschutz und Sandspielflächen).

161.400,00 € Produktsachkonto 551001000.5221112 (öffentlicher Grün- und Landschaftsbau; Ersatzbeschaffung Festwert Spiel- und Bolzplätze) (Haushalt 2017) – Wegeflächen und Ausstattung).

439.356,62 € Bruttogesamtbaukosten zuzüglich rund 86.000,00 € für Landschaftsarchitektenhonorar aus Produktsachkonto 551001501.7852000 umfasst alle Planungsphasen für den 1. BA sowie für das Gesamtkonzept.

Die investiven Haushaltsmittel sind freigegeben und vorgebunden.

Die Haushaltsmittel für Ersatzbeschaffung Festwert Spiel- und Bolzplätze wurden im Haushalt 2017 veranschlagt, eine interne Abstimmung zur Verwendung der Mittel hat stattgefunden.

Eine Ausschreibung soll stattfinden, sobald alle Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Wegen der langen Lieferzeiten für die Wassertechnik und Spielgeräte muss der Auftrag zeitig im Frühjahr vergeben werden, damit der Wasserspielbereich im Sommer 2017 so früh wie möglich wieder zum Spielen zur Verfügung steht.

Zweiter Bauabschnitt

Hierfür sind Haushaltsmittel für die erfolgte erste Vorplanung, wie oben beziffert vorgebunden. Es ist angedacht, die Bausumme über das Einwerben von Drittmitteln zu finanzieren oder zu unterfüttern. Eine Umsetzung wird dann so bald wie möglich, aber nicht mehr in 2017, angestrebt.

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

**INVESTIV**

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeiträge der Maßnahme, AfA und SoPo	TOP 5.11			
		2017	2018	2019	2020
Erträge					
Aufwendungen	-363.900,00	-6.793,00	-24.988,00	-24.988,00	-24.988,00

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)	0,00				
Abschreibungen (AfA)	-363.900,00	-6.065,00	-24.260,00	-24.260,00	-24.260,00
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-363.900,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-10.917,00	-728,00	-728,00	-728,00	-728,00
Einzahlungen	0,00				
Auszahlungen	-363.900,00	-363.900,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	-363.900,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2017	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	X	X	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2017	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	0,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			0,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	551001.501.7852000	Öffentl. Grün- u- Landschaftsbau/ Grundüberholung Spielplätze/ AZ aus Tiefbaumaßnahmen	-363.900,00
		Saldo Finanzplan	-363.900,00







► Nr. VO/2017/04571  
öffentlich

Lübeck, 30.01.2017

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Julia Zimmer (E-Mail: julia.zimmer@luebeck.de Telefon: 122-6118)

## Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 22.04.00 - Buntekuh / Pinassenweg - (5.610)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.02.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.02.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.02.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.02.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 22.04.00 - Buntekuh / Pinassenweg - wird gemäß § 16 (1) BauGB in der vorliegenden Fassung (s. Anlage 1) beschlossen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 Recht  
Ergebnis: keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

- Ja  
 Nein  
Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47f GO ist nicht erforderlich, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Anordnung der Veränderungssperre nicht in besonderem Maße berührt werden.

Die Maßnahme ist:

- neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

Siehe Anlage 3

**Anlagen:**

- 1 Satzung der Hansestadt Lübeck über die Anordnung einer Veränderungssperre
- 2 Übersichtsplan über den Geltungsbereich der Veränderungssperre
- 3 Begründung zur Anordnung der Veränderungssperre

Senator F. - P. Boden

# SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

über die

## Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes 22.04.00 - Buntekuh / Pinassenweg -

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 23. Februar 2017 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes 22.04.00 - Buntekuh / Pinassenweg - wird eine Veränderungssperre angeordnet. Der Geltungsbereich ist im beige-fügten Lageplan im Maßstab 1:5.000 festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### § 2

#### Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 (1) BauGB
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 (2) BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 (3) BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 3

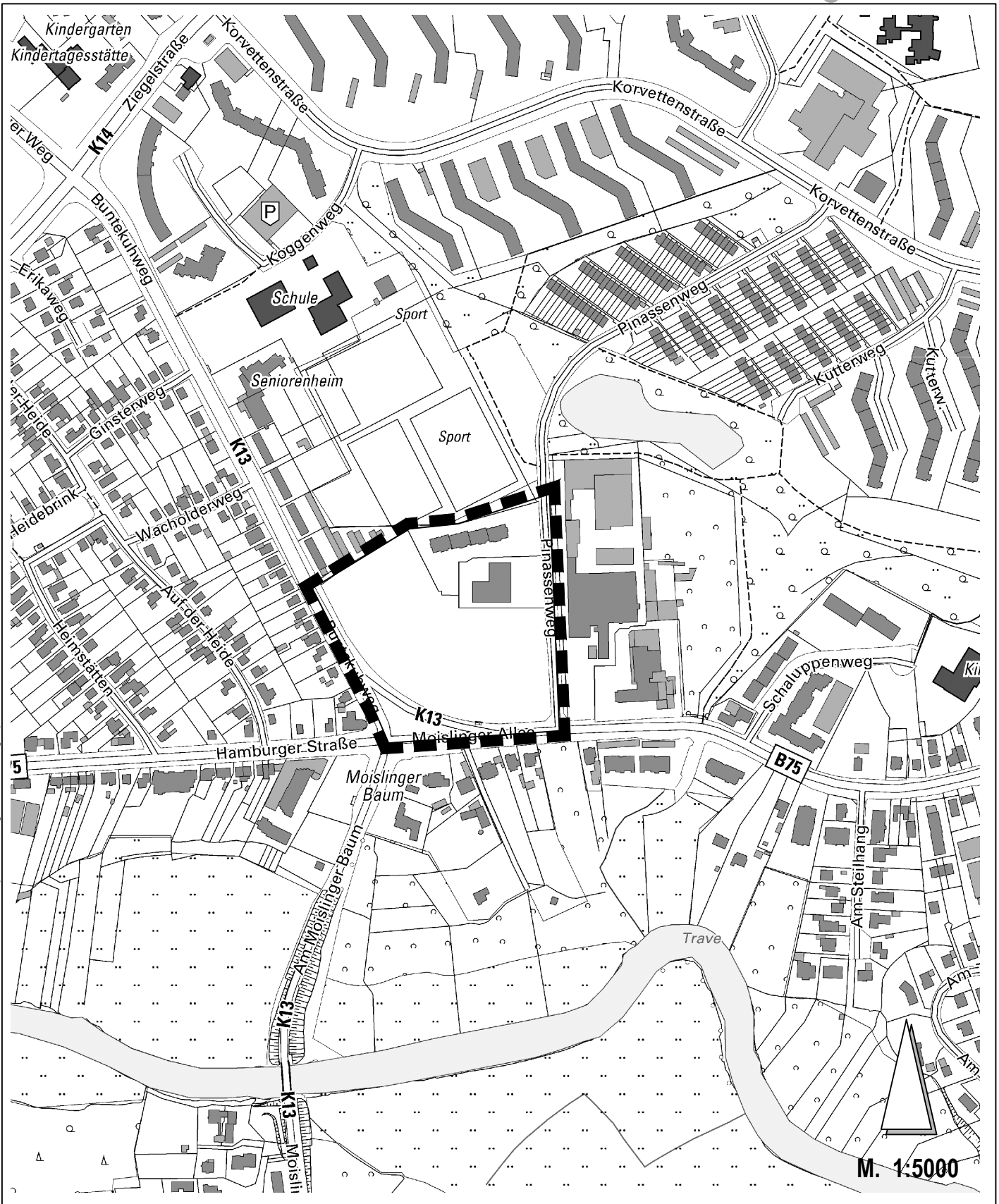
#### Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 (1) Satz 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft, soweit sich gemäß § 17 (1) Satz 2 BauGB keine kürzeren Fristen ergeben, die Satzung nicht vorher gemäß § 17 (1) Satz 3 oder (2) BauGB verlängert oder sie gemäß § 17 (4) oder (5) BauGB außer Kraft gesetzt wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lübeck,

Der Bürgermeister



G:\150-CAD-Arbeitsbereich\B-PLANUNG\22-04-00\CAD\Übersichtspl-Aufst.dwg-Veränderungssp

26.01.2017 Zim\Sto

Lageplan gemäß § 1 der Satzung der Hansestadt Lübeck vom .....  
 über die Veränderungssperre für den künftigen Bebauungsplan 22.04.00  
 "Buntekuh / Pinassenweg"

■ ■ ■ ■ ■ Plangeltungsbereich

HANSESTADT LÜBECK - FACHBEREICH PLANEN UND BAUEN - BEREICH STADTPLANUNG | BAUORDNUNG

Begründung zum Beschluss über die Anordnung einer Veränderungssperre  
für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes  
22.04.00 - Buntekuh / Pinassenweg -

### 1. Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre erstreckt sich über den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes 22.04.00 - Buntekuh / Pinassenweg.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Buntekuh im südwestlichen Teil des Lübecker Stadtgebietes. Es umfasst das ehemals bebaute Eckgrundstück zwischen dem Buntekuhweg K 13, der Moislinger Allee B 75 und dem Pinassenweg (Flurstück 25/26 aus Flur 19 der Gemarkung St. Lorenz) einschließlich der Verkehrsfläche bis zur Kreuzungsmitte, sowie die sich nördlich daran anschließenden Grundstücke mit Einzelhandel (Pinassenweg 26; Flurstück 25/21 aus Flur 19 der Gemarkung St. Lorenz) und der bestehenden Wohnbebauung (Pinassenweg 18-24; Flurstück 25/22 aus Flur 19 der Gemarkung St. Lorenz).

Der Geltungsbereich wird im Süden durch die Moislinger Allee B 75, im Westen durch den Buntekuhweg K 13 und im Osten durch den Pinassenweg begrenzt. Im Norden bilden im östlichen Bereich die Sport- und Freiflächen des Sportclubs Buntekuh e.V. die Begrenzung des Plangebietes, während sich im nordwestlichen Bereich die Wohnbebauung in zweigeschossiger Zeilenform samt rückwärtigen Garagenkomplexen anschließt. Auf der gegenüberliegenden Seite des Buntekuhweges und der Moislinger Allee befinden sich Wohngrundstücke, vorrangig bebaut mit freistehenden Einfamilienhäusern. Auf der östlichen Seite des Pinassenweges besteht ein Gewerbegebiet, welches fast vollständig durch hohen Leerstand gekennzeichnet ist.

### 2. Städtebauliche Ausgangssituation

Derzeit besteht der Großteil des Plangebietes aus dem brachliegenden Eckgrundstück, welches mit dem mittlerweile abgerissenen Pinassenhochhaus bebaut war. Im nordöstlichen Bereich schließt sich ein eingeschossiger Einzelhandelsbetrieb an, welcher derzeit durch zwei Angelfachgeschäfte genutzt wird. Nördlich des Einzelhandelsgeschäftes befindet sich ein viergeschossiger Geschosswohnungsbau in Ost-West-Ausrichtung. Diese beiden Bestandsgebäude sind jeweils durch großflächige Stellplatzanlagen zwischen Bebauung und Pinassenweg gekennzeichnet.

Das Plangebiet wird durch den Pinassenweg im Osten erschlossen, der von der Moislinger Allee abzweigt.

Bis auf die öffentlichen Straßen befinden sich sämtliche Flächen im Privateigentum.

### 3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Es gelten derzeit die Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes 22.02.00 - Lübeck-Buntekuh 112/2 - aus dem Jahr 1968. Dieser setzt im Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes ein Allgemeines Wohngebiet mit max. 14 Geschossen, einer GRZ von 0,3 und einer GFZ von 1,0 sowie eine Zeilenbauweise fest. Zudem wird ein Baufenster ausgewiesen, welches einen größeren Abstand nach Süden zum Buntekuhweg bzw. Moislinger Allee aufweist. Auf dieser Grundlage wurden seinerzeit das sog. Pinassenhochhaus und die beiden weiterhin bestehenden Gebäude errichtet.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ermöglichen eine von den Straßen abgerückte, bis zu 14-geschossige Bebauung und regeln nicht die interne Erschließung. Infolgedessen könnte wiederholt eine Bebauung entstehen, die sich aufgrund der ungünstigen Geräuscheinwirkungen und Eintönigkeit im Wohnungsangebot im Laufe der Zeit als sozialer Brennpunkt entwickelt und damit die vorhandene

soziale Segregation im Stadtteil verschärft. Das vorhandene, für den Stadtteil wertvolle Flächenpotenzial wäre damit nur ungenügend ausschöpft. Hinsichtlich der Geschossigkeit, überbaubaren Grundstücksfläche, Erschließung und Differenzierung der Wohnformen entspricht der Bebauungsplan 22.02.00 daher nicht mehr den aktuellen Zielen der planerisch gewünschten Entwicklung des Plangebietes und des Stadtteiles Buntekuh insgesamt. Der Bebauungsplan ist somit nicht mehr geeignet, ein zeitgemäßes und bedarfsgerechtes Baugebiet zu entwickeln.

Darüber hinaus gilt für den Großteil des Plangebietes der einfache Bebauungsplan 22.02.03 - Buntekuh / Moislinger Allee -, Teilbereich 1. Dieser setzt gemäß dem Ursprungsplan ein Allgemeines Wohngebiet fest und ergänzt dieses durch textliche Festsetzungen. Ziel des ergänzenden einfachen Bebauungsplanes 22.02.03 ist es, die zulässige zentrenrelevante Einzelhandelsnutzung im gesamten Geltungsbereich auf 200 m<sup>2</sup> zu beschränken, um Ansiedlungswünsche von großen zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben auf den zentralen Bereich des Stadtteils zu lenken und somit das bestehende Stadtteilzentrum zu erhalten bzw. zu entwickeln.

#### **4. Aktuelle Ziele der Bebauungsplanung**

Am 20.06.2016 hat der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck die Aufstellung des Bebauungsplans 22.04.00 - Buntekuh / Pinassenweg - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.06.2016 bekannt gemacht.

Ziel des Bebauungsplanes 22.04.00 ist vor allem, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines attraktiven und zeitgemäßen Wohnquartieres im Stadtteil Buntekuh zu schaffen. Diese Ansprüche erfordern u.a.

- Festsetzungen zum Lärmschutz im stark befahrenen Kreuzungsbereich Ecke Moislinger Allee und Buntekuhweg, z.B. durch eine lärmschutzwirksame Bebauung entlang der Straßen sowie eine funktionsgerechte Grundrissanordnung mit von den Lärmquellen abgewandten Aufenthaltsräumen,
- eine geordnete Straßenführung, die einerseits eine möglichst geringe Versiegelung aufweist und andererseits das Knüpfen nachbarschaftlicher und sonstiger sozialer Kontakte fördert und somit sowohl die soziale Sicherheit im Quartier erhöht als auch zur Identifikationsfindung mit dem neuen Wohnstandort beiträgt,
- einen vielfältigen Städtebau mit Wohnungsangeboten für verschiedene Nutzergruppen, z.B. hochwertiger Geschosswohnungsbau, qualitativer geförderter Wohnungsbau (laut Bürgerchaftsbeschluss mindestens 30 %), barrierearme Wohnformen, diverse Eigentumsformen für Paare und Familien (insbesondere Reihenhäuser, Stadthäuser), sodass der sozialen Segregation im Stadtteil Buntekuh entgegengewirkt und die Marktfähigkeit erhalten bzw. gesteigert wird.

Der betrachteten Fläche kommt eine hohe Bedeutung für den Stadtteil zu und sie soll gemäß Abschlussbericht zum Projekt „Soziale Stadt – Buntekuh“ so entwickelt werden, dass sie dem Stadtteil den größten Nutzen bringt. Betont werden die notwendige Aufwertung des Standortes sowie die Erschließung neuer Nachfragegruppen.

Im Stadtentwicklungskonzept „Lübeck 2030“ wird die Fläche als Wohnbaufläche W8 aufgeführt, auf der eine kleinteilige Bebauung mit Einfamilienhäusern, Reihenhäusern und/oder Stadthäusern vorgeschlagen wird. Diese Betrachtungen der Fläche im Rahmen informeller Konzepte müssen bei der weiteren Bearbeitung des Plangebietes Berücksichtigung finden.

Aufgrund der umfangreichen funktionalen und städtebaulichen Anforderungen an das Plangebiet ist es unabdingbar, die Fläche integriert zu betrachten und keine isolierten Planungen zu einzelnen Grundstücken zu erstellen. Daher wird der Aufstellung des Bebauungsplanes eine städtebauliche Gesamtkonzeption zugrunde liegen.

Der sich in Aufstellung befindliche Bebauungsplan 22.04.00 wird die für große Teile seines Geltungsbereiches bisher geltenden Bebauungspläne 22.02.00 und 22.02.03 vollständig ersetzen, da auf deren Grundlage eine Umsetzung der gewünschten Planungsziele nicht möglich ist.

#### **5. Erfordernis und Ziel der Anordnung einer Veränderungssperre**

Für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes 22.04.00 soll vor dem Hintergrund einer erfolgten Zurückstellung einer Bauvoranfrage nach § 15 BauGB eine Veränderungssperre angeordnet werden. Die Bauvoranfrage (Antrag vom 01.04.2016) betrachtet das Grundstück Pinassenweg 26 (Flurstück 25/21, Flur 19, Gemarkung St. Lorenz) nicht im Kontext des gesamten Geltungsbereiches, sondern herausgelöst und sieht den Bau einer viergeschossigen Zeilenbebauung in Ost-West-Ausrichtung mit einer nördlichen Erschließung vor. Dies steht den im Wesentlichen angedachten Planungszielen einer flächenschonenden Erschließung, der Berücksichtigung verschiedener Nutzergruppen (auch im Hinblick auf den gewünschten sozialen Wohnungsbau) sowie eines zeitgemäßen Städtebaus entgegen und würde die Durchführung der Planung wesentlich erschweren. Der Bebauungsplan 22.04.00 wird auf einem städtebaulichen Gesamtkonzept (und nicht der losgelösten Betrachtung einzelner Baugrundstücke) basieren. Nur so lässt sich das vorhandene Flächenpotenzial optimal ausschöpfen. Bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes 22.04.00 - Buntekuh / Pinassenweg - soll diese Veränderungssperre die Ziele der Bauleitplanung für den künftigen Plangeltungsbereich sichern.

Da die Gültigkeit der Zurückstellung des Bauantrages gemäß Bescheid am 30.03.2017 endet, das Bebauungsverfahren aber bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden kann, ist die Anordnung einer Veränderungssperre zur Sicherung der mit der Bebauungsplanung verfolgten Ziele für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes erforderlich.

#### **6. Geltungsdauer der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 (1) Satz 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Für das Grundstück Pinassenweg 26 (Flurstück 25/21, Flur 19, Gemarkung St. Lorenz) ist der Zeitraum der Zurückstellung des erfolgten Baugesuchs gemäß § 17 (1) Satz 2 BauGB auf die Zweijahresfrist anzurechnen; die Veränderungssperre tritt für dieses Grundstück am 30.03.2018 außer Kraft.

Lübeck, den 30.01.2017

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, 5.610.2 / Zim



► Nr. VO/2017/04585  
öffentlich

Lübeck, 02.02.2017

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Dennis Bunk (E-Mail: dennis.bunk@luebeck.de Telefon: 122 - 6500)

## Freigabe zur weiteren Sanierung der Musik- und Kongresshalle Lübeck

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.02.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.02.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.02.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.02.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Unter der Voraussetzung einer Förderzusage des Landes über ein Drittel der Investitionskosten zur Sanierung der MuK, 2. Bauabschnitt (Bauteile 3-7) wird die Hansestadt Lübeck diese Baumaßnahmen bis zu einem Gesamtvolumen von 15 Mio. Euro netto in den Jahren 2018 ff. umsetzen und die hierfür erforderlichen Finanzmittel im städtischen Haushalt unter dem Produktsachkonto: 111029.310.7851000 GMHL/ MuK/ Sanierungsmaßnahme/ Hochbaumaßnahme zur Verfügung stellen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  1.201 Haushalt und Steuerung  
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein  
Begründung: Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

Der Konzertsaal (Bauteil 1) der Musik- und Kongresshalle (MuK), der Ende September 2015 aufgrund gravierender statischer Mängel an der Akustikdecke geschlossen werden musste, wird im April 2017 nach erfolgreicher Sanierung wiedereröffnet. Dabei werden auch die Si-

cherheitstechnik, sowie der Brandschutz auf den aktuellen Stand der Technik gebracht, sowie Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Parkett-Überarbeitung) durchgeführt sein. Der gesamte 1. Bauabschnitt, der auch die sicherheitstechnische Überarbeitung der Saal-flankierenden Flure und des Foyers (Bauteil 2) beinhaltet, wird bis Ende 2017 abgeschlossen. Parallel zu diesen Arbeiten wird eine Bauzustandsanalyse des gesamten Gebäudes durchgeführt, um die erforderlichen Baumaßnahmen des 2. BA ermitteln und bewerten zu können.

Die weiteren Baumaßnahmen, die nach heutigem Kenntnisstand in den nächsten Jahren umgesetzt werden müssen, gliedern sich in folgende Bauteile:

Bauteil 3 Seminar- und Nebenräume, Sanitäranlagen

Bauteil 4 Rotunde

Bauteil 5 Küchenwürfel

Bauteil 6 Fassade

Bauteil 7 Dach

Dabei ist die fachliche Priorität zur Umsetzung in den innenliegenden Bereichen, bzw. der Übergänge (z.B. Küchenwürfel - Deckenuntersicht) zu sehen.

Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Schäden, bzw. Modernisierungsanforderungen, die umgesetzt werden müssen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten:

Bauteil 3 Seminar- und Nebenräume, Sanitäranlagen ca. 3 Mio. €

Überarbeitung der BMA (Brandmeldeanlage), Überarbeitung der Sicherheitstechnik (Sicherheitsbeleuchtung, Sprachalarmierung), Umrüstung der Beleuchtung auf LED, Überarbeitung / u.U. Erneuerung der Aufzüge, Überarbeitung der Oberflächen, Fußböden, Einbaumöbel

Bauteil 4 Rotunde ca. 2 Mio. €

Überarbeitung der BMA (Brandmeldeanlage), Überarbeitung der Sicherheitstechnik (Sicherheitsbeleuchtung, Sprachalarmierung), Umrüstung der Beleuchtung auf LED, Ertüchtigung Lüftungsanlage, Überarbeitung / Erneuerung Rauchabzugssystem, Überarbeitung / u.U. Erneuerung der Aufzüge

Bauteil 5 Küchenwürfel ca. 2,5 Mio. €

Überarbeitung der BMA (Brandmeldeanlage), Überarbeitung der Sicherheitstechnik (Sicherheitsbeleuchtung, Sprachalarmierung), Umrüstung der Beleuchtung auf LED, Überarbeitung / u.U. Erneuerung des Aufzuges, Sanierung Entwässerung (Regenwasser), Erneuerung der Haustechnik mit neuen Rohrleitungsnetzen (Lüftung, Wasser, Abwasser), Erneuerung Kücheneinrichtung und Hygieneschichten, Sanierung des kompletten Wirtschaftsbereiches im Kellergeschoss

Bauteil 6 Fassade ca. 5,5 Mio. €

Überarbeitung der Metallfassade, teilweise Ertüchtigung der Glasfassade, Reparaturen der Fenster (Beschlüge und Glasscheiben), Sanierung des Granitsockels in stark frequentierten Bereichen, Überarbeitung von Lack-Beschichtungen, Erneuerung des Oberflächenbelages des Umganges, Herstellung des barrierefreien Zugangs zum Gebäude, Taxi-Vorfahrt, Erneuerung des Beleuchtungskonzeptes im Außenraum

Bauteile 7 Dach ca. 1,8 Mio. €

Reparaturen am Flachdach (Anschluss-Abdichtungen am Dachrand und zu den Entwässerungen), Reparaturen am Tonnendach (RWA-Anlagen), an den Glaspysramiden, Sanierung der Unterdachansichten

Die Schäden bzw. Modernisierungsanforderungen an Fassade und Dach beinhalten im Wesentlichen den Austausch von Glaselementen, Beschlügen, Dichtungen und die Erneuerung von Anschlüssen, insbes. im Dachbereich. Dabei handelt es sich um übliche Bauunterhaltungsanforderungen, die bei einem Gebäude nach 25 Jahren anfallen, als auch um die Behebung von Konstruktionsproblemen an versch. Bauteilen.

Zusätzlich müssen im Zuge einer Generalmodernisierung die Anforderungen zur Barrierefreiheit mit berücksichtigt werden (Taxi-Vorfahrt, barrierefreie Zugänge, etc. → vgl. Bauteil 6). Auch ist eine Überarbeitung des Beleuchtungskonzeptes im Außenraum erforderlich. Diese Maßnahmen waren in den bisherigen Kostenprognosen noch nicht enthalten, da diese lediglich den baulichen Zustand des Gebäudes betrachteten. Die derzeitige Kostenprognose kann auf 14,8 Mio.€ netto betitelt werden. Sie enthält ca. 25% Nebenkosten und berücksichtigt aktuelle Baupreissteigerungen sowie erhöhte Anforderungen und Ausführungsumfänge im Technischen Ausbaubereich.

Über eine Förderung der Investitionskosten ist die Stadt im Gespräch mit der Landesregierung. Das Land Schleswig-Holstein hat vorbehaltlich eines noch zu stellenden Antrags seitens der Stadt signalisiert, die weitere Sanierung der MuK als herausragende Kulturinstitution und wichtigen Standortfaktor mit landesweiter Ausstrahlung bis zu einem Drittel der erforderlichen Investitionskosten zu fördern, maximal bis zur Höhe von sechs Millionen Euro, sofern die Hansestadt Lübeck entscheidet, die weitere Sanierung der MuK mit dem 2. BA umsetzen zu wollen.

Über die Förderung will die Landesregierung vorbehaltlich der Entscheidung der Lübecker Bürgerschaft am 28.02.2017 entscheiden, um in dieser Legislaturperiode die entsprechenden Mittel für die Folgejahre zu ordnen. Die Landesregierung würde der Stadt in Form eines LOI (Letter of Intent) die Förderung in Aussicht stellen. Den Förderbescheid wird das Land erst nach Prüfung der EW-Bau durch das GMSH übergeben können. Dieser Ablauf wurde in gleicher Form bereits beim 1.BA praktiziert.

Über die Einstellung der Eigenmittel für den 2. BA der MuK-Sanierung entscheidet die Bürgerschaft mit dem Beschluss zum Haushalt 2018 nach Vorlage der EW-Bau. Auf dieser Grundlage würde die Stadt den Förderantrag beim Land stellen.

Nach heutigem Kenntnisstand müssen die Fördermittel des Landes bis Ende 2019 kassenwirksam werden. Im Rahmen der Haushaltsplanung der Hansestadt Lübeck ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Die zeitliche Durchführung der Maßnahmen an den einzelnen Bauteilen orientiert sich im Wesentlichen an folgenden Faktoren:

1. der baufachlichen Priorität der Maßnahmen,
2. der Integration in den laufenden Spielbetrieb der MuK,
3. den Förderbestimmungen,
4. der haushaltsmäßigen Ordnung.

Die Verwaltung ist darüber bestrebt, für die Sanierung der MuK weitere Fördermittel und Spenden einzuwerben.

#### Zeitplan:

- 28.02.2017 Grundsatzentscheidung der Landesregierung über eine Förderung
- Erstellen der EW-Bau für den 2. BA bis Okt./Nov. 2017
- Anmeldung des 2. BA für den Haushalt 2018 ff. (Investitionsplanung + Verpflichtungsermächtigungen für 2019.)
- Einreichen des Förderantrages beim Land Schleswig-Holstein Anfang 2018 (Prüfung durch die GMSH)
- Fortführung der Sanierungsplanung nach Projektfreigabe durch den Hauptausschuss und Förderbescheid des Landes

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Landesregierung in Gesprächen mit der Stadt in Aussicht gestellt hat, sich mit 1/3 an den weiteren Sanierungskosten der MuK (2. BA) zu beteiligen. Die derzeitige Kostenschätzung (ohne Förderung) liegt bei 14,8 Mio. € (netto). Trotz Landesförderung würde sich die Stadt um weitere Förder- und Spendengelder bemühen.

Der 1. BA wurde bereits vom Land mit einem nicht rückzahlbaren Zuwendungsbescheid über 2 Mio. € unterstützt sowie einem KIF-Darlehen in gleicher Höhe. Zur Sicherung der Landesförderung für den 2. BA ist es aber notwendig, dass die Hansestadt Lübeck durch Bürgerchaftsbeschluss entscheidet, bis zum 28.2. der Landesregierung mitzuteilen, ob der 2. BA zur Sanierung der MuK umgesetzt werden soll.

Mit dem 2. BA der MuK-Sanierung wird die Grundmodernisierung der MuK abgeschlossen. Die MuK ist für die Kultur der Stadt und für den Tourismus ein außerordentlich wichtiger Standortfaktor, ein Garant für die kulturelle Vielfalt und nicht zuletzt Hauptspielstätte des Schleswig-Holstein-Musikfestivals, von dessen Ausstrahlungskraft Lübeck weit über die Stadt- und Landesgrenzen hinaus profitiert.

**Anlagen:**

keine

Senator F. - P. Boden